



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1952

Wiesbaden, den 5. Juli 1952

Nr. 27

INHALT:

	Seite
Der Hessische Minister des Innern:	
Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111); hier: Erster Ausführungserlaß	501
Richtlinien für die Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühr aus sozialen Gründen	503
Die rückkehrwilligen Evakuierten in Hessen nach Rückkehrländern	504
Die rückkehrwilligen Evakuierten nach Städten in Hessen und nach Städten in unmittelbarer Nähe Hessens	506
Genehmigung einer Haus- und Straßensammlung für die Zeit vom 12. bis 17. September 1952	508
Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Auringen im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden	508
Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Hambach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt	508
Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Oberthausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt	508
Soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene	508

	Seite	Seite
Der Hessische Minister der Finanzen:		
Anrechnung von Wehr-, Reichsarbeits- und Kriegsdienst auf die Gesamtdienstzeit von Lohnempfängern gem. § 9 (2) HLMT	508	
Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden für 1952; hier: Gegenseitigkeit mit anderen Ländern	508	
Berechnung der Mindestversorgungsbezüge nach Inkrafttreten des Angleichungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 80)	508	
Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:		
Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten	509	
Verschiedenes:		
Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung	509	
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 14. Juni 1952	510	
Regierungspräsidenten:		
Darmstadt:		
Umlegung der Innenstadt der Stadt Gießen; Teilumlegungsgebiet „Wetzsteingasse“	510	
Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung	511	
Baulandumlegung in der Gemeinde Griesheim	512	
Verlust eines Dienstausweises	513	
Verlust von Flüchtlingsausweisen	513	
Kassel:		
Einziehung eines öffentlichen Weges	513	
Wiesbaden:		
Einziehung von öffentlichen Wegen in Geisenheim am Rhein	513	
Verordnung der Wasseraufsichtsbehörde über die Regelung des Bade-, Boots- und Eislaufbetriebes für die Krombachtalsperre im Westerwald	513	
Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Limburg	514	
Verlust von Flüchtlingsausweisen	516	
Umlegungsverfahren Hanau	516	
Einziehung eines öffentlichen Weges	516	
Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen:		
Verfassungstreitsache betreffend den Artikel 41 der Verfassung des Landes Hessen	516	
Buchbesprechungen	522	
Stellenausschreibungen	524	
Öffentlicher Anzeiger	525	

Der Hessische Minister des Innern

653

Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111); hier: Erster Ausführungserlaß.

Das oben bezeichnete Gesetz tritt mit dem 25. Juni 1952 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab ist für den im Gesetz genannten Personenkreis das bisherige Verfahren der zwangsweisen Anstaltsunterbringung (in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden § 15 PVG; im Regierungsbezirk Darmstadt § 7 des Regulativs für die großherzoglichen Landes-Heil- und Pflegeanstalten vom 9. Dezember 1911) nicht mehr zulässig. Verwaltungsbeamte, die ohne Beachtung des Gesetzes vom 19. Mai 1952 die zwangsweise Unterbringung veranlassen, und Anstaltsleiter oder sonstige Anstaltsbedienstete, die ohne Beachtung des genannten Gesetzes Personen zwangsweise festhalten, machen sich einer nach § 341 StGB strafbaren Freiheitsberaubung im Amte oder, wenn sie nicht Beamte im Sinne des StGB sind, einer nach § 239 StGB strafbaren Freiheitsberaubung schuldig.

Zur Durchführung des Gesetzes gebe ich zunächst die folgenden Hinweise und Anordnungen:

I. Zum Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 und 2):

Das Gesetz gilt nicht für alle Fälle, in denen Geistesranke, Geistesschwache oder Süchtige „in einer geschlossenen Krankenabteilung oder in einer anderen geeigneten Verwahrung“ untergebracht werden. Zu berücksichtigen sind vielmehr die folgenden Einschränkungen:

1.) Das Gesetz gilt nicht für Fälle, in denen auf Grund anderer, insbesondere bundesrechtlicher Bestimmungen eine Unterbringung durch den Richter veranlaßt wird.

Dies trifft insbesondere zu, wenn

a) das **Strafgericht** die Unterbringung eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen nach § 42b StGB oder eines Süchtigen nach § 42c StGB,

die einstweilige Unterbringung eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen nach § 126a StPO,

die Unterbringung eines Beschuldigten zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand nach § 81 StPO,

b) das **Zivilgericht** die Unterbringung eines zu Entmündigten zur Feststellung seines Geisteszustandes nach § 656 ZPO anordnet,

2.) Das Gesetz gilt ferner nicht für Fälle, in denen der Aufenthalt in der geschlossenen Krankenabteilung oder der sonstigen Verwahrung ein freiwilliger ist, denn es setzt für seine Anwendbarkeit voraus, daß es sich um eine Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen handelt.

Dieser Wille ist nicht im rechtsgeschäftlichen Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches gemeint. Maßgebend ist vielmehr grundsätzlich der tatsächliche Wille. Hieraus ergibt sich, daß im Prin-

zip das Gesetz auch auf Personen Anwendung findet, die geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind und daß auch bei diesen Personen in der Frage der Freiwilligkeit ihr eigener Wille und nicht derjenige eines gesetzlichen Vertreters (Inhaber der elterlichen Gewalt, Vormund oder Pfleger) maßgebend ist.

Andererseits gilt eine Ausnahme hiervon für Personen, welche noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für sie ist der Wille des gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsrichters maßgebend und das hier in Rede stehende Gesetz unanwendbar (§ 1 in Verbindung mit § 22 Satz 2 des Gesetzes).

Daß von dem Kreis der somit dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegenden zwangsweisen Unterbringungen der Kreis der freiwilligen Anstaltsaufenthalte der geisteskranken, geistesschwachen oder süchtigen Personen in klarer Weise abgegrenzt wird, ist von besonderer Bedeutung. Es erscheint daher zweckmäßig, in allen Heil- und Pflegeanstalten dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Patienten, welche freiwillig den Aufenthalt in ihnen auf sich nehmen, diesen Tatbestand schriftlich bescheinigen. Auch hierdurch wird es selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß der Patient seinen Willen ändert. Zu dem Zeitpunkt, zu dem er — wenn auch nur mündlich — seinen geänderten Willen kundgibt, muß ihn der Anstaltsleiter entlassen, falls er nicht unverzüglich eine polizeiliche Anordnung nach § 10 des Gesetzes herbeiführt. (Siehe hierzu auch Ziffer VI Abs. 2 dieses Erlasses.)

II. Zur andersartigen Gefahrenabwehrung (§ 1 Abs. 1 und 2):

Auf welche Weise die aus dem Geisteszustand oder der Sucht des Betroffenen drohende Gefahr „anders abgewendet werden kann“, hängt von der Art und dem Grade dieser Gefahr ab. Handelt es sich nicht um die schwerwiegendsten dieser Fälle, so werden beispielsweise die freiwillige Unterwerfung unter ein Heilverfahren, die Anstellung einer Pflegeperson oder die Betreuung in einer geeigneten Familie als Mittel der Gefahrenabwehrung in Betracht kommen.

III. Zur Unterbringungsart (§ 1 Abs. 1):

Das Gesetz sieht nicht ausnahmslos die Unterbringung in einer geschlossenen Krankenabteilung vor. Es spricht daneben von der Unterbringung „in einer anderen geeigneten Verwahrung“. Der hierdurch geschaffene Rahmen gibt einen beträchtlichen Spielraum. Er zeigt, daß in der Frage der Unterbringungsart zwar die Sicherung gegen die mit dem Geisteszustand oder der Sucht verbundenen Gefahren den Ausgangspunkt darstellt, gleichzeitig aber die Gefahrenabwehr in derjenigen Weise erfolgen muß, die für den Betroffenen mit den geringsten Härten verknüpft ist, beispielsweise statt durch die Unterbringung in einer geschlossenen Krankenabteilung durch die Unterbringung in einer offenen Abteilung einer öffentlichen oder privaten Anstalt.

IV. Zur Unterbringungsdauer (§ 1 Abs. 3 und §§ 20—25):

Die Unterbringung dauert — von der für die Süchtigen festgesetzten besonderen Höchstgrenze abgesehen — „nur so lange, wie ihr Zweck es erfordert“. Der genauen Durchführung dieser Bestimmung des § 1 Abs. 3 und der Vorschriften des IV. Abschnitts kommt größtes Gewicht zu, da die Sicherung gegen die unberechtigte Anordnung von Freiheitsentziehungen in der Garantie gegen die unberechtigte Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen ihre notwendige Ergänzung findet.

Insbesondere ist es deshalb erforderlich, daß alle Anstaltsleiter und sonstigen Personen, in deren Obhut sich auf Grund des Gesetzes Untergebrachte befinden, fortwährend und mit besonderer Aufmerksamkeit die Frage überprüfen, ob die Gefahren im Sinne des § 1 des Gesetzes noch fortbestehen und ob nicht zumindest in der Unterbringungsart eine Änderung in Betracht kommt. Ferner ist es notwendig, daß sowohl die Anstaltsleiter als auch die Verwaltungsbehörden von dem nach § 22 bestehenden Antragsrecht in allen Fällen Gebrauch machen, in denen ein Anlaß hierfür in Erscheinung tritt.

Unabhängig von der somit gebotenen laufenden Überprüfung ist im übrigen zu beachten, daß Rauschgift- und Alkoholsüchtige, ohne daß es hierfür einer gerichtlichen Anordnung bedarf, spätestens zwei Jahre nach dem Beginn ihrer Unterbringung kraft Gesetzes zu entlassen sind.

V. Zur sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden (§ 2 Abs. 2):

Die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen ist eine staatliche Aufgabe der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) und stellt sich insofern als eine Maßnahme polizeilichen Charakters dar. Der Landrat ist daher als Behörde der Landesverwaltung zuständig (§ 55 Abs. 2 HKO), der Bürgermeister ist zuständig in seiner Eigenschaft als Polizeibehörde (§ 150 HGO).

VI. Zur „polizeilichen Anordnung“ (§ 10 Satz 1):

Entsprechend dem zu § 2 Abs. 2 Gesagten und mit Rücksicht auf die in § 10 behan-

deltete unmittelbare Gefahrenabwehr ist zum Erlaß der „polizeilichen Anordnung“ die Sicherheitspolizei zuständig. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Durchführung der hier in Betracht kommenden Maßnahmen durch andere Verwaltungszweige erfolgt, beispielsweise in größeren Städten durch die für die Sicherstellung der Belange der Kranken in besonderem Maße geeigneten Gesundheitsämter oder durch diejenigen sonstigen Behörden, die die Aufgaben der früheren Gesundheitspolizei wahrnehmen.

Zum Anwendungsbereich ist zu erwähnen, daß weder die „polizeiliche Anordnung“ im Sinne des § 10 noch die „einseitige Unterbringung“ im Sinne des § 9 auf den Kreis der außerhalb von Anstalten befindlichen Personen beschränkt sind. Vielmehr kommen beide Maßnahmen auch gegenüber Geisteskranken, Geisteschwachen und Süchtigen in Betracht, die sich bereits in einer geschlossenen Krankenabteilung oder einer ähnlichen Verwahrung aufhalten, nämlich in denjenigen Fällen, in denen dieser Aufenthalt zunächst ein freiwilliger war, später aber dieser Wille sich ändert und gleichwohl eine Entlassung aus dem in § 9 Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich ist.

VII. Zu den Bestimmungen über ärztliche Eingriffe (§ 17 Satz 3 und 4):

Welche Eingriffe „mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind“, liegt, solange die hierüber zu erlassende Rechtsverordnung nicht ergangen ist, im pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Ärzte.

Allgemein ist dafür Sorge zu tragen, daß die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters mit besonderer Beschleunigung betrieben wird, falls bei einem Untergebrachten ohne gesetzlichen Vertreter mit der Notwendigkeit eines erheblich gefährdenden Eingriffes zu rechnen und eine Verständigung nicht möglich ist.

VIII. Zur Beurlaubung (§ 19):

Die durch die Möglichkeit der Beurlaubung geschaffene Zwischenstufe soll insbesondere ein Mittel darstellen, den Untergebrachten auf seine Entlassung vorzubereiten.

Im übrigen ist zu betonen, daß die hier den Anstaltsleitern übertragene Verantwortung erheblich ist und hinsichtlich der Voraussetzungen der Beurlaubung die Anlegung strenger Maßstäbe bedingt.

IX. Zur Übergangsbestimmung des § 32:

1.) Örtlich zuständig sind nach § 3 Abs. 1, Satz 1 des Gesetzes wahlweise die Behörden des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Unterzubringenden. Diese Regelung ist auf die Bedürfnisse des Verfahrens zugeschnitten, das für Personen gilt, deren Unterbringung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt. Sie ist im Rahmen des Verfahrens nach § 32 aus Zweckmäßigkeitsgründen in dem Sinne zu handhaben, daß in jedem Falle die Behörden des Aufenthaltsortes tätig werden, d. h. die Behörden, in deren Amtsbereich die Unterbringung zur Zeit der Antragstellung durchgeführt wird.

2.) Was im besonderen die Vorbereitung der Antragstellung betrifft, so bitte ich die nach dem oben Gesagten örtlich in Betracht kommenden und nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden, mit den in ihrem Amtsbereich befindlichen öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten in Verbindung zu treten und alle sonstigen Schritte zu unternehmen, welche geeignet sind, diejenigen Personen zu ermitteln, für die ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung erforderlich ist.

3.) Hinsichtlich des Personenkreises, für den die gerichtliche Entscheidung zu beantragen ist, bitte ich zu beachten, daß es in der Frage der Unfreiwilligkeit nicht ohne weiteres ausschlaggebend ist, ob eine polizeiliche Einweisung erfolgt ist. Vielmehr ist maßgebend das Vorliegen der Unfreiwilligkeit bei Inkrafttreten des Gesetzes.

Ob diese letztere Voraussetzung gegeben ist, wird zunächst in den Anstalten in jedem einzelnen Falle mit besonderer Sorgfalt geprüft werden müssen. Ferner wird es zweckmäßig sein, in den Fällen, in denen es sich zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes um eine freiwillige Unterbringung handelt, durch den Patienten diesen Tatbestand schriftlich bestätigen zu lassen.

Ich bitte die Verwaltungsbehörden, bei den gemäß Ziffer 2 an die Anstalten zu richtenden Anfragen auf diese Gesichtspunkte hinzuweisen und für jeden Patienten, welcher die schriftliche Bestätigung der Freiwilligkeit ablehnt, die folgenden Unterlagen beizuziehen:

- a) ein kurzes ärztliches Zeugnis, das den Erfordernissen des § 5 Abs. 2 des Gesetzes entspricht.
- b) Angaben über Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Wohnort des Patienten;

die einweisende Verwaltungsbehörde und den Tag der Einweisung; die Art der Krankheit;

den etwaigen gesetzlichen Vertreter, bei Minderjährigen beide Elternteile, bei Eheleuten den anderen Ehegatten (stets nach Namen und Anschrift).

4.) Allgemein ist zu betonen, daß nach § 32 Abs. 1 die Antragstellung „unverzüglich“ zu erfolgen hat, und somit bei allen den Antrag betreffenden Maßnahmen ein entsprechend beschleunigtes Verfahren erforderlich ist.

Ein Verzeichnis der öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten im Lande Hessen ist diesem Erlaß beigelegt.

Wiesbaden, den 20. 6. 1952

Der Hessische Minister des Innern —

II d — 18 a — h — 3893/52

Verzeichnis

der öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten im Lande Hessen,

Reg.-Bez. Darmstadt

- 1.) Psychiatrische u. Nervenkl. Gießen (Träger: Land Hessen).
- 2.) Landes-Heil- u. Pflegeanstalt Gießen (Träger: Land Hessen).
- 3.) Landes-Heil- und Pflegeanstalt Heppenheim (Träger: Land Hessen).
- 4.) Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ b. Goddelau (Träger: Land Hessen).
- 5.) Trinkerheilstätte Haus Burgwald, Nieder-Beerbach (Träger: Innere Mission).
- 6.) Sanatorium Schloßberg, Alsbach a. d. B. (Träger: Prof. Dr. Wassermeyer).

Reg.-Bez. Wiesbaden

- 1.) Nervenkl. der Stadt und Universität Frankfurt a. M. und Ausweichstelle Goddelau (Träger: Stadt Frankfurt).
- 2.) Landesheilanstalt Eichberg, Erbach/Rheingaukreis (Träger: Kommunal-Verband des Reg.-Bezirks).
- 3.) Landesheilanstalt Herbborn (Träger: Kommunal-Verband des Reg.-Bezirks).
- 4.) Landesheilanstalt Hadamar (Träger: Kommunal-Verband des Reg.-Bezirks).

- 5.) Landesheilanstalt Weilmünster (Träger: Kommunal-Verband des Reg.-Bezirks).
- 6.) St. Vinzenzstift Aulhausen bei Aßmannshausen (Träger: Bischöfl. Ordinariat Limburg).
- 7.) St. Valentinushaus, Kiedrich (Träger: Caritasverband).
- 8.) Sanatorium Hofheim a. Ts. (Träger: San.-Rat Dr. Schulze-Kahlheyß).
- 9.) Kuranstalt Hohemark, Oberursel, Kuranstalt Hohemark Zweigabt. Haus Taunusblick Dornholzhausen (Träger: Deutsch. Gem. Diakon.-Verb.).

Reg.-Bez. Kassel

- 1.) Universitäts - Nervenkl. Marburg (Träger: Land. Hessen).
- 2.) Landesheilanstalt Cappel (Träger: Kommunal-Verband des Reg.-Bez.).
- 3.) Landesheilanstalt Merxhausen (Träger: Kommunal-Verband des Reg.-Bezirks).
- 4.) Landesheilanstalt Kloster Haina (Träger: Kommunal-Verband des Reg.-Bezirks).
- 5.) Anstalten Hephata, Treysa (Träger: Hess. Brüderhaus ev. V.).
- 6.) Sanatorium Neuemühle, Kassel-Niederzwehren (Träger: Magdalene Brunner).

654

Richtlinien für die Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühr aus sozialen Gründen.

Die im Staatsanzeiger Nr. 18/1951 S. 212 unter Ziff. 377 bekanntgegebenen Richtlinien für die Rundfunkgebühren-Befreiung vom 15. April 1951 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten nunmehr nachstehende Richtlinien, die mit den Landesfürsorgeverbänden und allen beteiligten Stellen im Interesse einer restlosen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Freistellen neu vereinbart wurden.

I. Begrenzung des Personenkreises

1. **Kriegs- und Zivilblinde** werden auf Antrag ohne Ansehen der Einkommensverhältnisse von der Zahlung der Rundfunkgebühr befreit. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat die Postanstalten angewiesen, die Gebührenbefreiung ohne Mitwirkung der örtlichen Fürsorgestellen denjenigen Blinden unmittelbar zu gewähren, die im Besitze eines amtlichen Blindenausweises sind. Für Kriegsblinde gilt als amtlicher Blindenausweis einseitigen der Schwerbeschädigten ausweis „C“ in Verbindung mit dem **KB-Rentenbescheid**, wenn in letzterem als „Art der Beschädigung“ Blindheit angegeben ist. Blinde, die diesen Ausweis nicht besitzen, können seine Ausstellung bei ihrer zuständigen Fürsorgestelle für Schwerbeschädigte und Kriegshinterbliebene beantragen; Voraussetzung ist die Vorlage einer vom Amtsarzt des Gesundheitsamtes bestätigten fachärztlichen Bescheinigung darüber, daß der Blinde auf keinem Auge mehr als ein Fünfundzwanzigstel der normalen Sehschärfe besitzt. Ein amtlicher Blindenausweis kann auch für Personen ausgestellt werden, die zwar über eine höhere, wenn auch noch immer geringe Sehschärfe verfügen, deren Sehvermögen aber aus besonderen Gründen erheblich beeinträchtigt ist.

Die Gebührenbefreiung für Kriegs- und Zivilblinde wird auf die Freistellenquote von 5 Prozent der Gesamthörerzahl Hessens nicht angerechnet, sondern erfolgt zusätzlich.

Im Rahmen der Freistellenquote von 5 Prozent der Gesamthörerzahl sollen befreit werden:

2. **Schwerbeschädigte** und die ihnen nach dem Schwerbeschädigtengesetz vom 12. Januar 1923 bzw. dem an seine Stelle tretenden neuen Schwerbeschädigtengesetz Gleichgestellten mit einer Dauererwerbsminderung von 90 Prozent und 100 Prozent, und zwar ebenfalls ohne Ansehen der Einkommensverhältnisse;

3. **Schwerbeschädigte** und die vorbezeichneten Gleichgestellten mit einer Dauererwerbsminderung von 80 Prozent, wenn ihr monatliches Gesamtnettoeinkommen den örtlich geltenden 3fachen Fürsorgegerichtsatz (ohne Mietbeihilfe, aber einschließlich Teuerungszulage) nicht oder nur unwesentlich übersteigt. Die Errechnung der Richtsatzbeträge richtet sich nach dem Familienstand des Antragstellers und der Zahl seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen. Das Einkommen des in Haushaltsgemeinschaft mit dem Antragsteller lebenden Angehörigen ist bei der Feststellung des Gesamteinkommens des Antragstellers in der Regel zu berücksichtigen;

4. **Schwerbeschädigte** und ihnen Gleichgestellte mit einer Dauererwerbsminderung von 50 Prozent bis 70 Prozent sowie **Kriegshinterbliebene** im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes, wenn ihr monatliches Gesamt-Nettoeinkommen den örtlich geltenden 2fachen Fürsorgegerichtsatz nicht oder nur unwesentlich übersteigt. Für die Einkommensfeststellung gilt das unter Ziff. 3 Gesagte;

5. **Minderbemittelte**, deren monatliches Gesamt-Nettoeinkommen den örtlich geltenden 1½fachen Fürsorgegerichtsatz — mindestens aber die Einkommensgrenzen der Richtlinien vom 15. April 1951, Ziff. I, 4 — nicht oder nur unwesentlich übersteigt. Für die Einkommensfeststellung gilt Ziff. 3 der neuen Richtlinien. Unerheblich ist, aus welchen Quellen das Einkommen des Antragstellers stammt, also ob es sich um Arbeitseinkommen, Rentenbezüge, Fürsorgeunterstützung, Unterhaltsleistungen rechtlich verpflichteter Angehöriger usw. handelt.

Ausländer und Staatenlose, die zu einer der vorbezeichneten Personengruppen gehören, sind deutschen Staatsangehörigen grundsätzlich gleichzustellen.

Bei Prüfung der Anträge von Personen der unter Ziff. 3, 4 und 5. bezeichneten Gruppen ist zu beachten, daß die Bedürftigkeitsprüfung nach den vorstehenden Richtlinien erfolgen soll, um die Anwendung grundsätzlich einheitlicher Maßstäbe für die Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen sicherzustellen. Die Festlegung einheitlicher Grundsätze und Maßstäbe soll die Fürsorgestellen jedoch nicht daran hindern, in begründeten Einzelfällen hiervon abweichend nach fürsorgerischem Ermessen zu entscheiden. Härten gegenüber bisher von der Gebührenentrichtung Befreiten und gegenüber neuen Antragstellern sind soweit wie möglich zu vermeiden; vordringlich ist die restlose Ausschöpfung der Freistellen.

Allgemein gilt, daß besonders zweckgebundenes Einkommen (z. B. Mehrbedarfszuschläge der öffentlichen Fürsorge für Krankenkost, Erziehungsbeihilfen, Pflegezulagen für Alte usw. sowie Pflege-, Bekleidungs- und Ernährungsbeihilfen für Tbc-Kranke usw.) außer Ansatz bleiben. Als unwesentliche Überschreitung des entsprechenden richtsatzgemäßen Einkommens kann ein Mehreinkommen bis zu etwa 10 Prozent angenommen werden.

Im übrigen gelten die bisherigen Voraussetzungen unverändert weiter (Nach-

weis des Besitzes eines Rundfunkgerätes, der seither pünktlichen Gebührenerichtung usw.). Als Nettoeinkommen gilt das monatliche Einkommen nach Abzug der Lohn- oder Einkommens- und Kirchensteuer, des Notopfers Berlin, der Sozialversicherungsbeiträge oder entsprechender Beiträge für private Versicherungen.

II. Verteilung der Freistellen

Die Landesfürsorgeverbände Darmstadt, Kassel, Wiesbaden verteilen die zugewiesenen Freistellen (5 Prozent der Gesamtzahl der hessischen Rundfunkhörer) an die Bezirksfürsorgeverbände ihres Bereiches. Es steht in der Entscheidungsbefugnis der Landesfürsorgeverbände, ob sie bei der Freistellenverteilung eine Maßzahl von $\frac{1}{5}$ nach der Zahl der Schwerbeschädigten und $\frac{3}{5}$ nach der Zahl der laufend in offener Fürsorge unterstützten Parteien zugrundelegen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen von den bisherigen Erfahrungssätzen ausgehen wollen. Feste Kontingente für die einzelnen Personengruppen werden nicht festgelegt. Die Bezirksfürsorgeverbände haben dafür Sorge zu tragen, daß die Vergabe der Freistellen jeweils schnellstens erfolgt. Sie sind verpflichtet, ihren Landesfürsorgeverbänden jeweils vierteljährlich bis zum 20. des auf den Quartalsabschluß folgenden Monat einen Nachweis mit folgenden Angaben vorzulegen:

- a) Zahl der von der Rundfunkgebührenerichtung befreiten Personen, getrennt nach den unter Ziff. 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Gruppen,
- b) Gesamtzahl der vergebenen und nicht ausgenutzten Freistellen,
- c) Gründe für eine etwaige Nichtausnutzung der verfügbaren Freistellen.

Die Landesfürsorgeverbände sind befugt, den notwendigen Freistellenausgleich innerhalb ihres Geschäftsbereiches vorzunehmen.

III. Gültigkeit und Erlöschen der Gebührenbefreiung

Anträge auf Gebührenbefreiung — angenommen die unmittelbar den Postanstalten vorzulegenden Anträge Kriegs- und Zivilblinder mit amtlichem Blindenausweis — sind bei der für die Wohn-gemeinde des Antragstellers örtlich zuständigen Fürsorgebehörde einzureichen, die sie dem Bezirksfürsorgeverband zur Beurteilung der sozialen Voraussetzungen und Weiterleitung an das zuständige Zustellpostamt zwecks Prüfung der formalen Voraussetzungen (erfolgte Anmeldung des Rundfunkgerätes, seitherige Gebührenerichtung) zuleitet.

Für Neuanträge gelten mit sofortiger Wirkung die vorstehenden Richtlinien. Bereits erteilte Gebührenbefreiungen sollen bis zur nächstfälligen Nachprüfung über die Weitergewährung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1952, fortgelten. Künftig sind Nachprüfungen bei Personen, die schwankende Einkünfte haben oder deren wirtschaftliche Verhältnisse Änderungen erwarten lassen, halbjährlich, im übrigen mindestens alle zwei Jahre vorzunehmen.

Die Landesfürsorgeverbände bitte ich, mir unter Zugrundelegung der Nachweisungen der Bezirksfürsorgeverbände zusammengefaßt zu den seither geltenden Terminen zu berichten.

Wiesbaden, den 18. 6. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
Villa (4) 50 a 08 — 411a/52

655

Die rückkehrwilligen Evakuierten

— V C/A (c) —

Die Statistische Erhebung auf Grund der eingegangenen

Kreise	Baden	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieder- sachsen
1	2	3	4	5	6	7
Darmstadt-Stadt	—	4	—	—	16	—
Gießen-Stadt	—	—	—	—	52	—
Offenbach-Stadt	—	—	—	—	19	—
Alsfeld	—	14	4	3	871	1
Bergstraße	—	5	5	8	711	—
Büdingen	—	4	26	8	1 189	7
Darmstadt-Land	—	—	3	4	1 249	—
Dieburg	—	13	18	6	1 507	—
Erbach	—	—	20	3	820	8
Friedberg	—	3	3	6	1 849	—
Gießen-Land	—	7	7	4	1 956	9
Groß-Gerau	—	—	—	—	666	2
Lauterbach	—	4	—	11	584	7
Offenbach-Land	—	3	—	9	692	—
Regierungs-Bezirk Darmstadt	—	57	86	62	12 181	34
Fulda-Stadt	—	4	4	2	140	—
Kassel-Stadt	—	5	—	6	4	—
Marburg-Stadt	—	2	3	7	65	5
Eschwege	—	4	22	24	676	26
Frankenberg	—	—	19	—	497	8
Fritzlar-Homburg	—	3	33	9	2 162	7
Fulda-Land	—	16	11	11	787	—
Hersfeld	—	—	30	—	334	14
Hofgeismar	—	3	17	33	1 944	31
Hünfeld	—	1	10	5	199	3
Kassel-Land	—	—	2	—	1 714	—
Marburg-Land	—	—	28	40	706	—
Melsungen	—	—	22	1	1 550	5
Rotenburg	—	3	4	16	895	18
Waldeck	—	4	15	17	605	20
Witzenhausen	—	—	12	9	857	12
Wolfhagen	—	—	5	8	1 398	—
Ziegenhain	—	—	17	26	1 242	121
Regierungs-Bezirk Kassel	—	50	254	214	15 775	170
Frankfurt/Main	—	—	—	9	5	—
Hanau-Stadt	—	—	—	—	12	—
Wiesbaden	—	4	—	3	49	2
Biedenkopf	—	—	3	—	270	—
Dillkreis	—	3	—	4	222	4
Gelnhausen	—	—	—	19	1 224	9
Hanau-Land	5	—	—	7	2 136	—
Limburg	—	4	1	—	460	—
Main-Taunus	—	—	—	—	1 206	—
Oberlahn	—	7	—	4	672	—
Obertaunus	1	—	—	3	878	—
Rheingaukreis	—	4	—	6	88	—
Schlüchtern	—	9	—	9	845	—
Untertaunus	—	—	—	7	532	4
Usingen	—	—	—	3	509	—
Wetzlar	—	—	—	4	640	7
Regierungs-Bezirk Wiesbaden	6	31	4	78	9 748	26
Regierungs-Bezirk Darmstadt	—	57	86	62	12 181	34
Regierungs-Bezirk Kassel	—	50	254	214	15 775	170
Regierungs-Bezirk Wiesbaden	6	31	4	78	9 748	26
Land Hessen	6	138	344	354	37 704	230

in Hessen nach Rückkehrländern

Meldungen der rückkehrwilligen Evakuierten hat folgendes Ergebnis:

Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Württbg- Baden	Württbg- Hohenzoll.	Bundesrep. oh. Hessen	Alle Länder der Bundesrep.	West- Berlin	Gesamtzahl der Evakuierten
8	9	10	11	12	13	14	15	16
3	—	—	—	—	7	23	4	27
30	—	3	—	—	33	85	13	99
3	—	—	—	—	3	22	—	22
251	58	3	8	—	342	1 213	14	1 227
126	323	—	360	—	827	1 538	14	1 552
133	38	—	11	—	227	1 416	14	1 430
27	35	—	12	—	81	1 330	2	1 332
52	128	—	120	—	337	1 844	9	1 853
53	85	—	140	—	309	1 129	3	1 132
164	38	—	5	—	249	2 068	30	2 098
187	28	—	3	—	245	2 201	25	2 226
42	322	—	6	—	372	1 038	20	1 058
129	85	—	—	—	236	820	15	835
40	12	—	2	—	66	758	9	767
1 240	1 152	6	667	—	3 304	15 485	172	15 657
90	5	—	—	—	105	245	32	277
39	10	—	—	—	60	64	12	76
88	15	—	—	—	120	185	36	221
181	14	—	5	—	276	952	86	1 033
433	3	—	—	—	463	960	11	974
321	3	—	—	—	376	2 538	30	2 568
286	18	—	11	—	353	1 140	22	1 162
225	8	4	—	—	281	615	51	666
273	5	2	—	—	364	2 308	10	2 318
204	16	4	—	—	243	442	19	464
86	9	—	—	—	97	1 811	19	1 830
369	49	—	4	—	490	1 196	39	1 235
99	15	5	7	—	154	1 704	12	1 716
291	4	—	4	—	345	1 240	42	1 282
1 169	28	4	10	—	1 267	1 872	43	1 915
110	5	—	—	—	148	1 005	9	1 014
283	12	—	5	—	313	1 711	16	1 727
206	7	—	—	—	277	1 519	25	1 544
4 753	226	19	46	—	5 732	21 507	514	22 021
10	—	—	1	—	20	25	19	44
—	—	—	—	—	—	12	—	12
44	68	—	—	—	121	170	11	181
185	—	—	—	—	188	458	9	467
181	15	—	—	—	207	429	9	434
89	10	—	6	—	133	1 357	23	1 383
3	44	—	—	—	29	2 165	9	2 174
303	61	—	5	—	374	834	10	844
19	75	—	—	—	94	1 300	6	1 306
212	29	—	6	—	258	930	13	943
45	5	—	—	—	54	932	5	937
167	65	—	—	—	242	330	3	333
120	21	—	1	—	160	1 005	17	1 022
65	68	—	—	—	144	676	2	678
44	8	—	—	—	55	564	9	573
159	7	—	11	—	188	828	12	840
1 646	446	—	30	—	2 267	12 015	157	12 172
1 240	1 152	6	667	—	3 304	15 485	172	15 657
4 753	226	19	46	—	5 732	21 507	514	22 021
1 646	446	—	30	—	2 267	12 015	157	12 172
7 639	1 824	25	743	—	11 303	49 007	843	49 850

— V C/1 (c) —

Die rückkehrwilligen Evakuierten nach Städten

Kreise	Darmstadt	Gießen	Offenbach	Fulda	Kassel	Marburg	Frankfurt
1	2	3	4	4	6	7	8
Darmstadt-Stadt	—	—	—	—	—	—	16
Gießen-Stadt	6	—	2	—	—	—	44
Offenbach-Stadt	3	—	—	—	—	—	16
Alsfeld	63	153	112	3	32	—	470
Bergstraße	407	—	23	—	—	—	250
Büdingen	57	32	135	—	—	—	866
Darmstadt-Land	980	2	24	—	—	—	234
Dieburg	980	2	81	—	—	—	416
Erbach	524	—	50	—	—	—	227
Friedberg	39	13	35	—	16	—	1 709
Gießen-Land	78	756	61	—	22	—	1 021
Groß-Gerau	173	—	30	—	—	—	408
Lauterbach	96	51	36	13	18	—	394
Offenbach-Land	19	3	171	—	8	—	368
Reg.-Bez. Darmstadt	3 359	1 012	760	16	96	—	6 439
Fulda	2	—	—	—	81	—	52
Kassel-Land	—	4	—	—	—	—	—
Marburg-Stadt	2	9	7	—	26	—	19
Eschwege	—	3	—	—	644	—	24
Frankenberg	2	9	—	—	403	3	44
Fritzlar-Homberg	8	—	—	—	2 073	4	61
Fulda-Land	7	2	5	157	362	—	189
Hersfeld	—	9	—	5	244	—	44
Hofgeismar	2	2	—	—	1 898	—	25
Hünfeld	—	—	6	3	100	—	30
Kassel-Land	—	2	—	—	1 687	—	10
Marburg-Land	3	34	7	—	471	20	134
Melsungen	—	—	—	—	1 535	—	6
Rotenburg	9	2	9	—	804	—	48
Waldeck	7	1	—	4	547	—	31
Witzenhausen	—	—	5	2	833	—	14
Wolfhagen	—	—	—	—	1 391	—	7
Ziegenhain	—	—	7	3	1 128	—	67
Reg.-Bez. Kassel	42	77	46	174	14 227	27	855
Frankfurt	3	2	—	—	—	—	—
Hanau	—	—	—	—	—	—	12
Wiesbaden	4	—	—	—	—	—	41
Biedenkopf	10	18	12	—	19	—	209
Dillkreis	4	11	2	—	8	—	184
Gelnhausen	6	9	86	2	6	—	865
Hanau-Land	6	—	10	—	1	—	204
Limburg	4	—	28	—	—	—	385
Main-Taunus	3	—	2	—	—	—	1 160
Oberlahn	5	8	6	—	—	—	602
Obertaunus	5	—	9	—	—	—	850
Rheingaukreis	7	—	3	—	—	—	48
Schlüchtern	3	3	49	14	17	—	565
Untertaunus	14	3	3	—	—	—	331
Usingen	2	1	2	—	—	—	480
Wetzlar	3	100	8	—	4	—	467
Reg.-Bez. Wiesbaden	79	155	220	16	55	—	6 403
Reg.-Bez. Darmstadt	3 359	1 012	760	16	96	—	6 439
Reg.-Bez. Kassel	42	77	46	174	14 227	27	855
Reg.-Bez. Wiesbaden	79	155	220	16	55	—	6 403
Land Hessen	3 480	1 244	1 026	206	14 378	27	13 697

in Hessen und nach Städten in unmittelbarer Nähe Hessens.

Hanau	Wiesbaden	Sonst.	Hessen	Aschaffnbg.	Mainz	Worms	Ludwigshafen	Mannheim
9	10	11	12	13	14	15	16	17
—	—	—	16	—	—	—	—	—
—	—	—	52	—	—	—	—	—
—	—	—	19	—	—	—	—	—
7	20	11	871	—	40	—	8	7
—	9	22	711	—	111	156	42	357
66	16	17	1 189	—	24	3	2	11
—	6	3	1 249	—	26	5	—	8
2	10	16	1 507	11	78	10	27	120
5	—	14	820	—	72	2	6	131
13	8	22	1 849	—	18	5	—	—
8	3	2	1 956	4	25	3	—	3
6	30	19	666	—	312	6	—	6
15	6	15	584	—	55	14	—	—
78	—	45	692	—	8	—	—	2
200	113	186	12 181	15	769	204	87	645
5	—	—	140	—	5	—	—	—
—	—	—	4	—	—	—	—	—
—	2	—	65	—	9	—	—	—
5	—	—	676	—	7	—	—	5
18	4	14	497	—	—	—	—	—
2	9	5	2 162	—	1	—	—	—
23	17	25	787	—	18	—	—	6
14	6	12	334	—	4	—	—	—
—	—	17	1 944	—	—	—	—	—
—	—	10	199	—	16	—	—	—
2	—	13	1 714	—	4	5	—	—
9	15	13	706	—	25	4	—	2
7	—	2	1 550	—	5	—	4	7
—	—	23	895	—	—	—	4	—
—	10	5	605	—	—	—	—	2
3	—	—	857	—	2	—	—	—
—	—	—	1 396	—	12	—	—	—
3	16	18	1 242	—	—	7	—	—
91	79	157	15 775	—	108	16	8	22
—	—	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	12	—	—	—	—	—
—	—	4	49	—	67	—	—	—
—	—	2	270	—	—	—	—	—
—	4	9	222	—	7	—	—	—
232	9	9	1 224	—	6	—	—	4
1 912	—	3	2 136	—	10	—	—	—
5	38	—	460	—	45	7	—	5
9	9	23	1 206	—	66	—	—	—
5	29	17	672	—	9	4	—	—
3	5	6	878	—	5	—	—	—
—	16	14	88	—	59	—	—	—
147	27	20	845	—	21	—	—	1
—	172	9	532	—	66	2	—	—
—	2	22	509	—	4	—	4	—
4	7	47	640	—	7	—	—	4
2 317	318	185	9 748	—	372	13	4	14
200	113	186	12 181	15	769	204	87	645
91	79	157	15 775	—	108	16	8	22
2 317	318	185	9 748	—	372	13	4	14
2 608	510	528	37 704	15	1 249	233	99	681

Wiesbaden, den 9. Juni 1952

Der Hessische Minister des Innern — V C/1 (c) — 77 f 142 — Tgb.-Nr.: 695/52

656

Genehmigung einer Haus- und Straßensammlung für die Zeit vom 12. bis 17. September 1952.

Ich habe dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Wiesbaden, Schützenhofstraße 9, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom 12. bis 17. September 1952 eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benützung von Sammelbüchern sowie unter Benützung von Sammelbüchern auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen durchführen zu lassen.

Diese Genehmigung gilt zugleich auch für den Landesverband der Inneren Mission in Kurhessen-Waldeck.

Wiesbaden, den 18. 6. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
II e — 21 f 04 — 3668/52.

657

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Auringen im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Auringen im Landkreis Main-Taunus, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 die Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 18. 6. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
IV b (2) 3 k 06 — Tgb. 2743/52.

658

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Hambach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Hambach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 die Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 20. 6. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
IV b (2) — 3 k 02 — Tgb. Nr. 2862/52.

659

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Obertshausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Obertshausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 die Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 20. 6. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
IV b (2) 3 k 06 — Tgb. Nr. 2861/52.

660

Soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene;

hier: Bildung von Beiräten bei den Hauptfürsorgestellen und Bezirksfürsorgestellen.

Nachstehend gebe ich ein an die zuständigen Minister der Länder gerichteten Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 19. Mai 1952 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt;

„Die Verordnung vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187) ist niemals aufgehoben worden. Sie ist in das Bundesrecht übergegangen, so daß die hiernach zu bildenden Beiräte bei den Hauptfürsorgestellen nach dem Zusammenbruch wieder einzurichten waren. Im § 9 der Verordnung zur Durchführung des § 26 BVG vom 10. Dezember 1951 (GMBl. S. 258) ist auf den bei den Hauptfürsorgestellen zu bildenden Beirat ausdrücklich Bezug genommen worden. In den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 — 27 BVG vom 10. Dezember 1951 (GMBl. S. 256) erübrigte sich dieser Hinweis, da letztere keine Verfahrensvorschriften enthalten. Soweit daher die Beiräte noch nicht gebildet worden sind, dürfte dieses unverzüglich nachzuholen sein.“

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft bitte ich, die Bildung der Beiräte bei den Bezirksfürsorgestellen, soweit noch nicht geschehen, gemäß § 9 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187) beschleunigt zu veranlassen. Auf die in Anlage 1) wiedergegebenen Bestimmungen der Verordnung vom 8. Februar 1919 und der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999) weise ich hin. Aus Zweckmäßigkeitsgründen dürfte es sich empfehlen, die Zahl der Beiratsmitglieder so klein wie möglich zu halten und den Beirat aus folgenden Vertretern — gegebenenfalls mit je einem Stellvertreter — zusammenzusetzen:

- 1 Vertreter der Kriegsbeschädigten,
- 1 Vertreter der Kriegshinterbliebenen,
- 1 Vertreter der Arbeitnehmer,
- 1 Vertreter der Unternehmer,
- 2 auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge erfahrenen Persönlichkeiten.

In den Fällen, in denen der Beirat zur Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren herangezogen wird, empfiehlt sich die Bildung einer selbständigen Beiratsabteilung (vgl. § 6 letzter Absatz der Verordnung vom 8. Februar 1919) und ihre Besetzung mit nur vier Vertretern, nämlich mit je einem Vertreter der Kriegsbeschädigten, bzw. der Kriegshinterbliebenen, der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und einer in der sozialen Fürsorge erfahrenen Persönlichkeit. Die Vorschläge für die Berufung der Beiratsmitglieder sind nach § 6 Absatz 3 der Verordnung vom 8. Februar 1919 von den in Frage kommenden Verbänden einzuholen.

Ich bitte die Bezirksfürsorgestellen, den Regierungspräsidenten bis zum 1. August 1952 darüber zu berichten,

1. ob und wann ein Beirat gebildet worden ist,
2. wie die einzelnen Personengruppen in dem Beirat vertreten sind.

Die Herren Regierungspräsidenten bitte ich, mir zusammenfassend für ihren Bezirk bis zum 15. August 1952 zu berichten.

Wiesbaden, den 18. 6. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
VIII c (1) 50 e — 1219/52.

Der Hessische Minister der Finanzen

661

Anrechnung von Wehr-, Reichsarbeits- und Kriegsdienst auf die Gesamtdienstzeit von Lohnempfängern gem. § 9 (2) HLMT.

Bezug: Erlaß vom 29. September 1951. — P 2200 — 3459/51 — I 42 (St.-Anz. 1951 S. 639, lfd. Nr. 992).

Der Bezugserlaß hat zu verschiedenen Zweifeln Anlaß gegeben.

Der Erlaß bezweckt die Gleichstellung der Arbeiter und Angestellten hinsichtlich der Anrechnung von Wehr-, Arbeits- und Kriegsdienst. Es kann somit auch bei Arbeitern über die Bestimmungen des § 9 HLMT und die dazu gehörende Protokollklärung hinaus ab 1. November 1950 nach Abschnitt B der Richtlinien für die Beseitigung von Vorrechten aus Wehr- und Reichsarbeitsdienst vom 20. Dezember 1950 (St.-Anz. 1951 S. 34, lfd. Nr. 58) verfahren werden.

Wiesbaden, den 17. 6. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen —
P 2200 A — 7 — I 31.

662

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden für 1952; hier: Gegenseitigkeit mit anderen Ländern.

Bezug: Erlaß vom 24. April 1952 — H 1154 — 9/11 — (5/52) III b 11 — (Hess. St.-Anz. 1952 S. 377).

Das Land Rheinland-Pfalz hat den Ausgleichszuschuß je Arbeitnehmer ab 1. April 1952 auf 35 DM und ab 1. April 1953 auf 40 DM festgesetzt.

Wiesbaden, den 17. 6. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen —
H 1154 — 9/11 — (5/52) III b 11.

663

Berechnung der Mindestversorgungsbezüge nach Inkrafttreten des Angleichungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 80)

In § 5 des Angleichungsgesetzes wird zwischen Versorgungsberechtigten unterschieden, die bereits vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes — 1. Juli 1937 — Versorgungsansprüche erworben haben (Abs. 1), und solchen, deren Versorgungsansprüche in der Zeit zwischen dem In-

krafttreten des DBG und der Verkündung des Angleichungsgesetzes — 25. März 1952 — entstanden sind (Abs. 2). Für diese Gruppen von Versorgungsberechtigten gilt hinsichtlich der Berechnung der Mindestversorgungsbezüge folgendes:

1. Für Versorgungsberechtigte nach § 5 Abs. 1 a a O war nach Art. II Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 21. Oktober 1941 (RGBl. I S. 646) das Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld ab 1. Juli 1941 unter Berücksichtigung der nach Art. I Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1941 erfolgten Änderung des § 89 DBG (Neufassung des § 89 Abs. 2 DBG — Einführung einer Mindestgrenze für das Ruhegehalt) festzusetzen. Somit hatten auch alle Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Juli 1937 Versorgungsansprüche erworben hatten, ab 1. Juli 1941 Mindestruhegehalt oder das sich auf dieser Grundlage ergebende Mindestwitwen- oder Mindestwaisengeld zu erhalten.

Da die nach § 5 Abs. 1 des Angleichungsgesetzes ab 1. Oktober 1951 zu zahlenden Versorgungsbezüge gem. § 6 Abs. 1

aaO durch Erhöhung des der Berechnung zu Grunde liegenden Grundgehaltes um 20 v. H. zu erhöhen sind, ergibt sich folgende Berechnung des monatlichen Mindestruhegehaltes:

Grundgehalt Besold.-Gruppe A 11	DM
Stufe 1	133,34
Zuschlag zum Grundgehalt 20 v. H. von 133,34 DM	26,67
Wohnungsgeldzuschuß — B/VI —	37,—
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	197,01
Mindestruhegehalt = 60 v. H. von 197,01 DM	118,20

2. Für Versorgungsberechtigte, die nach § 5 Abs. 2 des Angleichungsgesetzes Versorgungsansprüche zwischen dem Inkrafttreten des Deutschen Beamten-gesetzes und der Verkündung des An-gleichungsgesetzes erworben haben, werden die Versorgungsbezüge ab 1. Ok-tober 1951 nach dem HBG und dem Angleichungsgesetz berechnet. Nach § 77 Abs. 2 des HBG in der Fassung des Angleichungsgesetzes wird das Ruhe-gehalt mindestens in Höhe von 60 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 11 gewährt. Diese betragen unter Berück-sichtigung des § 1 Abs. 1 und 2 des An-gleichungsgesetzes monatlich:

Grundgehalt. Besold.-Gruppe A 11	DM
Stufe 1	133,34
Zuschlag zum Grundgehalt 20 v. H. von 133,34 DM	26,67
Besonderer Zuschlag	24,—
Wohnungsgeldzuschuß — B/VI —	37,—
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	221,01
Mindestruhegehalt — 60 v. H. von 221,01 DM	132,62

3. Versorgungsberechtigte, die vom In-krafttreten des Angleichungsgesetzes an keinen Anspruch auf Versorgung haben, erhalten das bisherige, aus der Besol-dungsgruppe A 11 berechnete Mindest-ruhegehalt ohne die 20prozentige Zulage zum Grundgehalt und ohne den beson-deren Zuschlag. Das Mindestruhegehalt beträgt bei ihnen daher gemäß § 5 Abs. 3 erster Halbsatz aaO nach wie vor 102,20 DM. Die Anwendung des zweiten Halbsatzes des § 5 Abs. 3 aaO kann in diesen Fällen nicht in Betracht kommen, da der vergleichbare Bezug — das neue Mindestruhegehalt nach Ziffer 2 — stets höher ist.

4. Die in den Ziffern 1 bis 3 berechneten Mindestruhegehälter bilden die Grund-lage für die Berechnung des Mindest-witwen- und Mindestwaisengeldes.

Die unter das Bundesgesetz zu Art. 131 GG fallenden Personen erhalten wie bis-her nur die alten, aus der Besoldungs-gruppe A 11 ohne die 20prozentige Zulage zum Grundgehalt und ohne den beson-deren Zuschlag berechneten Bezüge. Bei ihnen beträgt das Mindestruhegehalt da-her nach wie vor 102,20 DM.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Einbau der besonderen Zulage nach § 1 Abs. 2 des Angleichungsgesetzes in das Mindestruhegehalt (vergl. vorstehende Ziffer 2) nicht auch für die Berechnung der übrigen Versorgungsbezüge selbst gilt. Diese sind gemäß § 6 Abs. 1 aaO nur aus den um 20 v. H. erhöhten Grund-gehältern zu berechnen. Ich verweise fer-ner auf das fünfte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 1. April 1950 (GVBl. S. 59) und meinen Erlaß vom 12. Juni 1950 P 1500 — 1236/50 II. Ang. — I 42. (St.-Anz. S. 233 lfd. Nr. 443). Danach ist bei der Berechnung von Versorgungs-bezügen ab 1. Dezember 1949 wieder der Wohnungsgeldzuschuß nach der Zahl der kindertzuschlagsfähigen Kinder zu berück-sichtigen.

Wiesbaden, den 17. 6. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen — P. 1500 A — 56 — I 31

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

664

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;

hier: Schwingfeuergerät „B 5 E“ der Heiz-motoren-Gesellschaft in Überlingen. Nachstehende vom Ausschuß für brenn-bare Flüssigkeiten ausgesprochene Zu-lassung des Schwingfeuergerätes „B 5 E“ der Heizmotoren-Gesellschaft in Überlingen wird hiermit veröffentlicht. Die Verwen-dung des Schwingfeuergerätes „B 5 E“ — eine verbesserte Ausführung des bereits zugelassenen Schwingfeuergerätes „S 101 E“ (vgl. Bekanntmachung vom 13. Dezember 1951, St.-Anz. 1952 S. 13) — ist unter den angegebenen Bedingungen nicht zu be-anstanden.

Wiesbaden, den 13. 6. 1952

Der Hessische Minister für Arbeit, Land-wirtschaft und Wirtschaft — A I c — Az. 53a 10.15 — Tgb. Nr. 00170 4/52.

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten

Tgb. Nr. MVA 32/52

Hannover, den 26. Mai 1952
Niemeyerstraße 15

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Schwingfeuergerät „B 5 E“ der Heiz-

motoren-Gesellschaft in Überlingen/ Bodensee.

Die Firma Heizmotoren-Gesellschaft in Überlingen/Bodensee hat beantragt, das von ihr entwickelte explosionsgeschützte Schwingfeuergerät „B 5 E“ — eine verbes-serte Ausführung des bereits zugelassenen Schwingfeuergerätes „S 101 E“ (vgl. Schrei-ben des Ausschusses für brennbare Flüssig-keiten vom 10. November 1951 — MVA 191/51 — veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1952, S. 13) ebenfalls zum Vorwärmen der Dieselmotoren von Tankkraftwagen, mit denen Vergaserkraft-stoffe befördert werden, zuzulassen. Die Bauart des Schwingfeuergerätes „B 5 E“ ist durch die mit dem Dienstsiegel der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig versehenen Prüfungsunter-lagen (18 Zeichnungen, 1 Stückliste, 1 Schaltschema, 1 Druckschrift und 1 Be-dienungsanweisung) und durch die im Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 28. Januar 1952 — PTB Nr. III B 1952 — wiedergegebene Beschrei-bung festgelegt.

Abweichend von den beglaubigten Prü-fungsunterlagen soll das Schwingfeuergerät „B 5 E“ jedoch

a) ohne den Dichtungsring im Haubenver-schluß und

b) ohne den Federring zur Sicherung des Kitorostes am Abgasstutzen hergestellt und betrieben werden.

Die Dichtung des Haubenverschlusses er-folgt durch einen genau gearbeiteten Ge-windeverschluß mit plangedrehten Metall-dichtungsflächen, die Fixierung des Kito-rostes durch eine Sechskant-Sicherungs-schraube mit Sicherungsblech.

Nach dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braun-schweig bestehen gegen die Zulassung des verbesserten Gerätetyps „B 5 E“ zum Vor-wärmen der Dieselmotoren von Tankkraft-wagen zur Beförderung von Vergaser-kraftstoffen im Hinblick auf § 6 der Ver-ordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten unter den gleichen Be-dingungen wie für die Gerätetype „S 101 E“ (vgl. Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 10. November 1951 — MVA 191/51 — veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1952, S. 13) keine Bedenken.

Bei der Sicherung des Kitorostes auf dem Abgasstutzen ist darauf zu achten, daß die Sicherungsschraube stets eingeschraubt ist und die Bohrung für die Schraube den Rohrstutzen nicht durchdringt.

Verschiedenes

665

Ich gebe hiermit im Auftrage des Lan-desamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen, Wiesbaden-Biebrich, Biebricher Allee 142, bekannt, daß das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Darmstadt, Rhein-straße 75, mit dem 30. Juni 1952 aufgelöst wird.

Die noch anhängigen Sachen gehen mit dem gleichen Zeitpunkt an das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergüt-machung in Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 36, über.

Darmstadt, den 20. 6. 1952

Der Leiter des Amtes für Vermögens-kontrolle und Wiedergutmachung

006 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 14. Juni 1952

		Veränderungen geg. Vorwoche +/-	
Aktiva			
		(in 1000 DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	28 517	—	2 313
Postscheckguthaben	11		10
Inlandswechsel	597	—	5 393
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Bundesverwaltung	—		
b) Länder	6 000	6 000	— 60
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	183 281		
b) angekaufte	33 310	216 591	— 61 800
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	38		
b) Ausgleichsforderungen	35 146		
c) sonstige Sicherheiten	155	35 339	12 563
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	—		
b) sonstige öffentliche Stellen	—	—	— 5 607
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500		—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	7 589		+ 5 854
Sonstige Vermögenswerte	26 203		+ 2 800
	329 347		— 53 946
Passiva			
Grundkapital	36 000		—
Rücklagen und Rückstellungen	34 271		—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- u. Postsparkassenämter)	191 075		— 58 859
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	279		— 76
c) von öffentlichen Verwaltungen	19 280		5 782
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	15 077		+ 379
e) von sonstigen inländischen Einlegern	20 403		— 560
f) von ausländischen Einlegern	6 293		— 1 166
	252 407		— 54 440
Sonstige Verbindlichkeiten	12 669		+ 484
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 252 783 (— 14 137)			
	329 347		— 53 946

Frankfurt a. M., den 16. 6. 1952

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten
Darmstadt

007

Umlegung der Innenstadt der Stadt Gießen; Teilumlegungsgebiet „Wetzsteingasse“.

Nachdem die Verhandlung mit den Beteiligten gemäß § 33 Ziffer 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) am 3. Juni 1952 für das Teilumlegungsgebiet „Wetzsteingasse“ stattgefunden hat, wurde

der Verteilungsplan am 10. Juni 1952 festgestellt.

Der Verteilungsplan liegt in der Zeit vom 7. Juli bis einschließlich 21. Juli 1952 während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt Gießen, Asterweg 9, Zimmer 6, zur Einsichtnahme der Beteiligten offen.

Gießen, den 10. 6. 1952

Der Magistrat — als Umlegungsbehörde

668 Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1952.

Lfd. Nr.	Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	mit Urkunde des: a) Ministerpräsidenten b) Min. des Innern c) Min. f. Arbeit, Landwirtschaft u. Wirtschaft d) Reg.-Präs in Darmstadt
1. Ernennungen				
1	Kreh, Heinrich	Regierungs-Bauinspektor	Lebenszeit	c) 25. 4. 1952
2	Scherer, Richard	Vermessungs-Sekretär	Kündigung	c) 14. 5. 1952
3	Becker, Heinrich	Vermessungs-Assistent	Kündigung	c) 7. 5. 1952
4	Sachs, Hugo	Regierungs-Assistent	Lebenszeit	d) 28. 5. 1952
5	Skoutajan, Herbert	Gewerbe- und Preisprüfer	Kündigung	d) 28. 5. 1952
6	Schäfer, Franz	Gewerbe- und Preisprüfer	Kündigung	d) 28. 5. 1952
7	Rochholz, Adolf	Gewerbe- und Preisprüfer	Kündigung	d) 28. 5. 1952
8	Schaaf, Rudi	Gewerbe- und Preisprüfer	Kündigung	d) 28. 5. 1952
9	Hofmann, Peter	Gendarmerie-Wachtmeister	Kündigung	d) 12. 5. 1952
10	Rosenbaum, Gerhard	Gendarmerie-Wachtmeister	Kündigung	d) 12. 5. 1952
11	Kaltenschnee, Richard	Gendarmerie-Wachtmeister	Kündigung	d) 12. 5. 1952
12	Bierwirth, Hermann	Gendarmerie-Wachtmeister	Kündigung	d) 13. 5. 1952
13	Klein, Willi	Gendarmerie-Wachtmeister	Kündigung	d) 29. 5. 1952
2. Beförderungen				
1	Dr. Gilbert, Albert	Regierungs- und Veterinärarzt		a) 25. 4. 1952
2	Börger, Reinhard	Regierungs-Oberinspektor		b) 19. 3. 1952
3	Schubert, Josef	Gewerbe- und Preisprüfer		d) 6. 5. 1952
4	Stecher, Walter	Gewerbe- und Preisprüfer		d) 7. 5. 1952
3. Versetzungen				
1	Dr. Rotter, Franz	Regierungs-Veterinärarzt	Versetzt aus dem Geschäftsbereich d. Reg.-Präs. in Darmstadt in den Geschäftsbereich d. Reg.-Präs. in Wiesbaden	b) Erlaß vom 12. 5. 1952
4. Versetzungen in den Ruhestand				
1	Bauer, Johannes	Gendarmerie-Obermeister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 7. 5. 1952
2	Nies, Konrad	Gendarmerie-Obermeister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 7. 5. 1952
3	Gruß, Alois	Gendarmerie-Obermeister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 6. 5. 1952
4	Hahn, Heinrich	Gendarmerie-Obermeister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 7. 5. 1952
5	Kaufmann, Johannes	Gendarmerie-Obermeister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 6. 5. 1952
6	Melchior, Konrad	Gendarmerie-Obermeister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 6. 5. 1952
7	Grohé, Heinrich	Gendarmerie-Obermeister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 5. 5. 1952
8	Mielke, Anton	Gendarmerie-Obermeister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 7. 5. 1952
9	Heisel, Wilhelm	Gendarmerie-Obermeister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 6. 5. 1952
10	Schaidt, Ludwig	Gendarmerie-Meister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 7. 5. 1952
11	Dietz, Peter	Gendarmerie-Meister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 7. 5. 1952
12	Boll, Adam	Gendarmerie-Meister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 7. 5. 1952
13	Wolf, Wilhelm	Gendarmerie-Meister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 7. 5. 1952
14	Paukner, Ludwig	Gendarmerie-Meister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 8. 5. 1952
15	Brendel, Paul	Gendarmerie-Wachtmeister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 6. 5. 1952
16	Arras, Wilhelm	Amtsgehilfe	mit Wirkung vom 1. 6. 1952	d) 20. 5. 1952
17	Hohenadel, Philipp	Werkmeister	mit Wirkung vom 1. 6. 1952	d) 20. 5. 1952
18	Herrmann, Otto	Gendarmerie-Obermeister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 6. 5. 1952

Lfd. Nr.	Name	Ermant zum bzw. Amtsbezeichnung	Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	mit Urkunde des: a) Ministerpräsidenten b) Min. des Innern c) Min. f. Arbeit, Landwirtschaft u. Wirtschaft d) Reg.-Präs in Darmstadt
----------	------	---------------------------------	--	--

5. Entlassungen

1	Reichenbach, Paul	Gendarmerie-Meister	mit Wirkung vom 15. 7. 1952 auf eigenen Antrag	d) 30. 5. 1952
---	-------------------	---------------------	--	----------------

7. Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

1	Hild, Philipp	Gendarmerie-Meister		d) 23. 5. 1952
2	Sohn, Jakob	Gendarmerie-Meister		d) 20. 5. 1952
3	Ritthausen, Kurt	Gendarmerie-Meister		d) 21. 5. 1952
4	Dechene, Walter	Gendarmerie-Meister		d) 23. 5. 1952
5	Mack, Heinrich	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
6	Frank, Philipp	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 23. 5. 1952
7	Hussar, Wilhelm	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
8	Krimm, Friedrich	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
9	Schneider, Ernst	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 23. 5. 1952
10	Dassinger, Anton	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 21. 5. 1952
11	Grebner, Philipp	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 21. 5. 1952
12	Sattler, Heinrich	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
13	Rosanske, Hubert	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
14	Engel, Otto	Gendarmerie-Meister		d) 19. 5. 1952

8. Überführungen in das Beamtenverhältnis auf Kündigung

1	Gulmann, Friedrich	Gendarmerie-Meister		d) 23. 5. 1952
2	Koch, Ernst	Gendarmerie-Meister		d) 20. 5. 1952
3	Schreiber, Georg	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
4	Schaffner, Wenzel	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
5	Stein, Georg	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
6	Tauchmann, Emil	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
7	Fröhlich, Wilhelm	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 23. 5. 1952
8	Keitsch, Richard	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 23. 5. 1952
9	Busch, Wilhelm	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 23. 5. 1952
10	Ebach, Erich	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
11	Bruchwalski, Willi	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
12	Krick, Lorenz	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 23. 5. 1952
13	Katzenmeier, Hans	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
14	Hammann, Georg	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
15	Gahler, Rudolf	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
16	Brand, Andreas	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
17	Bachhausen, Robert	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
18	Reichel, Karl	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 23. 5. 1952
19	Schmidt, Heinrich	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 23. 5. 1952
20	Klepper, Wilhelm	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 23. 5. 1952
21	Hallstein, Adam	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 21. 5. 1952
22	Funk, Franz	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 21. 5. 1952
23	Götz, Jakob	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 21. 5. 1952
24	Arnold, Ludwig	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 21. 5. 1952
25	Schorbach, Hans	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 21. 5. 1952
26	Klimmek, Wilhelm	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 24. 5. 1952
27	Lämmersdorf, Ludwig	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 24. 5. 1952
28	Schmitt, Heinrich	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 24. 5. 1952
29	Talkenberger, Wolfgang	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 24. 5. 1952
30	Unterstab, Anton	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 24. 5. 1952

Darmstadt, den 18. Juni 1952

Der Regierungspräsident — P 2 c — 7 1

GGG

Baulandumlegung in der Gemeinde Griesheim.

Gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. Oktober 1948 (GVBl. S. 131) findet am Mittwoch, dem 16. Juli 1952, 15.00 Uhr im Sitzungssaal der Bürgermeisterei Griesheim eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten des Umlegungsverfahrens „Hintergasse“ in der Gemeinde Griesheim statt.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke.

2. Die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken.

3. Die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind.

4. Im Falle der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung der betreibende Gläubiger.

5. Im Falle der Umlegung in einer kreisangehörigen Gemeinde diese Gemeinde.

Ist wegen eines Rechts, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei dem Ausbleiben des Beteiligten ohne seine Teilnahme über den

Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Wird ein Vertreter bestimmt, ist diesem eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, aus der die Vertretungsbefugnis im Sinne des Umlegungsverfahrens „Hintergasse“ zu ersehen ist. Die Vollmacht ist bei der Verhandlung vorzulegen.

Soweit ein Miet- oder Pachtrecht vorliegt, sind die Mieter oder Pächter rechtzeitig von dem Grundstückseigentümer über den Termin der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

Darmstadt, den 6. 6. 1952

Der Kreisausschuß als Umlegungsbehörde

670

Verlust eines Dienstausweises.

Der Polizeiwachtmeister Hans-Dietrich Baenitz, geb. am 31. Mai 1927 in Neurössen, wohnhaft in Darmstadt, Rhönring 35, hat am 6. Juni 1952 im Stadtgebiet Darmstadt seinen Dienstausweis Nr. S 6 vom 29. Januar 1948, ausgestellt von dem Polizeipräsidenten in Darmstadt, verloren.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, den 13. 6. 1952

Der Polizeipräsident

671

Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Die Flüchtlingsausweise der nachstehend aufgeführten Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

	Fl.-A.-Nr.
Zoubek, Josef, Groß-Breitenbach (Kreis Bergstraße)	173 498
Becker, Heinz, Heppenheim (Kreis Bergstraße)	270 945
Anton, Anna, Unter-Schönmattenweg 402 269	
Frank, Margarethe (Kreis Alsfeld)	868 798
Gans, Wilhelm, Heimertshausen (Kreis Alsfeld)	447 576
Ebert, Ida, Eberstadt (Kreis Gießen)	36 795
Brendler, Erwin, Altenburg (Kreis Alsfeld)	267 832
Schrobitz, Bruno, Grünberg (Kreis Gießen)	688 614
Müller, Jakob (Kreis Bergstraße)	264 378
Stysche, Paul (Kreis Bergstraße)	402 821
Wagner, Ernst (Kreis Bergstraße)	298 772
Hallmann, Christel, Stadt Darmstadt	286 382
Pitsch, Amalia, Rüdtingshausen (Kreis Gießen)	439 494
Bülow, Anna, Höchst (Kreis Erbach)	170 635
Martin, Wolf, Höchst (Kreis Erbach)	170 694
Gaertig, Richard, Höchst (Kreis Erbach)	170 814
Tesarsch, Rosina, Langen-Brombach (Kreis Erbach)	289 004
Hable, Franz, Gumpen (Kreis Erbach)	289 902
Rotsch, Friedrich, Unter-Hiltersklingen	290 058
Schmidt, Elfriede, Würzburg (Kreis Erbach)	290 512
Walewski, Erhard, Zell (Kreis Erbach)	291 189
Swoboda, Franz, Michelsstadt (Kreis Erbach)	291 193

Darmstadt, den 11. 6. 1952

Der Regierungspräsident — P 1 — 5e 1225

Kassel

672

Einziehung eines öffentlichen Weges

Der in der Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, ostseits des Emanuelsberges gelegene Weg, Kartenblatt 28, Parzelle 204, soll zugunsten der Errichtung eines Jugendhofes eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen und zwar in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 29. Juli 1952 beim Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda geltend zu machen.

Der Plan liegt im Stadtbauamt, Zimmer 12 des Rathauses, in der oben angegebenen Zeit während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Rotenburg a. d. Fulda, den 27. 6. 1952

Der Magistrat

Wiesbaden

673

Einziehung von öffentlichen Wegen in Geisenheim am Rhein.

1. Der in der Gemarkung Geisenheim Flur 13 I, Parz. 233, gelegene öffentliche Weg, bezeichnet mit „Feldweg nach Johannisberg“, soll auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) eingezogen werden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde eingelegt werden.

2. Der in der Gemarkung Geisenheim Flur 13, Parz. 903/234 gelegene öffentliche Weg, der an der Pflänzerstraße beginnt und an der Thalstraße endet, soll auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) eingezogen werden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde eingelegt werden.

3. Der in der Gemarkung Geisenheim gelegene Feldweg im Steinacker soll von Parzelle 258/158 ab bis zur Straße nach Johannisberg auf Grund des § 57. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) eingezogen werden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde eingelegt werden.

4. Der in der Gemarkung Geisenheim gelegene Feldweg von der Talstraße bis zur Parzelle 554/72 (Einmündung in die neue Industriestraße) soll auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) eingezogen werden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde eingelegt werden.

Geisenheim am Rhein, den 17. 6. 1952

Der Magistrat

674

Verordnung der Wasseraufsichtsbehörde über die Regelung des Bade-, Boots- und Eislaufbetriebes für die Krombachtalsperre im Westerwald.

Auf Grund der §§ 39, 342, 348 und 352 des Pr. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GS. S. 53) in Verbindung mit den §§ 14 und 26 des Pr. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und dem § 132 des Pr. Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (GS. S. 183) wird zur Regelung des Bade-, Boots- und Eislaufbetriebes für die Krombachtalsperre im Westerwald nach Anhörung der Hessen-Nassauischen Überlandzentrale GmbH in Oberscheld (Dillkreis) als Eigentümerin der Talsperre und im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Montabaur folgendes verordnet:

§ 1

Die nachstehende Verordnung hat Gültigkeit für den Bereich der Krombachtalsperre, soweit sie auf dem Gebiet des Landes Hessen gelegen ist.

§ 2

Das Baden in der Talsperre sowie der Aufenthalt von Personen in Badekleidung

an den Ufern der Sperre ist außerhalb der abgegrenzten Badeplätze verboten.

§ 3

Die Badeplätze werden durch die Landräte in Dillenburg und Westerbürg gemeinsam mit dem Vorstand des Wasserwirtschaftsamtes Dillenburg als der von mir beauftragten zuständigen Staatsaufsichtsbehörde für die Sperre festgelegt, wobei den Belangen des Landschafts- und Vogelschutzes sowie der Fischereiwirtschaft Rechnung zu tragen ist. Für die Festlegung der Badeplätze ist die Zustimmung der Hessen-Nassauischen Überlandzentrale GmbH, Oberscheld, als Eigentümerin erforderlich.

§ 4

Der Badeunternehmer ist dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für den Badebetrieb durchgeführt werden. Dazu gehört insbesondere die deutliche Kennzeichnung der Badeplätze durch Schilder, die Unterhaltung der notwendigen Rettungsvorrichtungen mit dem dazu gehörigen Personal sowie Anlage und Unterhaltung der für den Badesport erforderlichen Zugangswege und Verkehrseinrichtungen. Außerdem sind ausreichende hygienische Einrichtungen zu erstellen.

§ 5

Der Badeunternehmer ist berechtigt, von den Benutzern der Badeplätze Eintrittsgebühren zu erheben.

§ 6

Die privatrechtliche Übernahme des Badebetriebes durch den Badeunternehmer bleibt einer besonderen vertraglichen Regelung mit der Hessen-Nassauischen Überlandzentrale GmbH vorbehalten.

§ 7

Das Befahren der Krombachtalsperre mit Motorbooten und der gewerbsmäßige Bootsverleih auf der Sperre sind verboten. Die Landräte in Dillenburg und Westerbürg können zur Förderung des Sportes und der Jugendpflege im Einvernehmen mit dem Vorstand des Wasserwirtschaftsamtes Dillenburg und der Eigentümerin der Sperre einen beschränkten Bootsverkehr, insbesondere mit Paddel- und Segelbooten gestatten. Die besonders gekennzeichneten Gebiete der Talsperre bleiben davon ausgenommen. Die für den Sperrbetrieb, den Rettungsdienst und die Fischereiwirtschaft benötigten Boote bedürfen keiner besonderen Zulassung.

§ 8

Das Eislaufen auf der Sperre ist wegen der Gefahren des durch den Talsperrenbetrieb veränderlichen Wasserstandes verboten.

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung wird, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu einer Höhe von 150 DM angedroht.

§ 10

Aufsicht und Kontrolle des Bade- und Bootsbetriebes auf der Talsperre obliegt den Landräten in Dillenburg und Westerbürg im Einvernehmen mit dem Vorstand des Wasserwirtschaftsamtes Dillenburg.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Hessischen Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, den 3. 6. 1952

Der Regierungspräsident in Wiesbaden
— III C 5 Nr. 129 III/52 —

675

Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Limburg.

Auf Grund der §§ 12, Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 bis 5 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I, S. 36) sowie der §§ 7, Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I, S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I, S. 1184) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Landrats vom 1. 4. 1938 (Reg.-Amtsbl. S. 110) für den Bereich des Kreises Limburg auf die in nachfolgender Liste aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt:

Lfd. Nr. im Naturdenkmalbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art und Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Landgem. (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000, Jagdenummer, Flur-, Parz.-Nummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten, (Himmelsrichtung, Entfernung u. dergl.)	
1	2	3	4	5	6
14	Flächenhaftes Naturdenkmal „Arnoldische Insel“	Limburg, Stadtgemeinde	Gemarkung Limburg, Bl. 16, Parz. 2, Eigentümer: Eigentümern der verstorbenen Frau Johanna Schmidt, geb. Arnold.	Obere Lahninsel zwischen den beiden Wehren oberhalb der Lahnbrücke	Maßnahmen, die geeignet sind, das Überhandnehmen der auf der Insel in einer Kolonie horstenden Saatkrahen zu verhindern, dürfen nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der staatl. anerkannten Vogelschutzwarte Fm.-Fechenheim durchgeführt werden.
15	1 Linde	Dorchheim, Landgemeinde	Gemarkung Dorchheim, Bl. 16, Parz. 96, Eigentümer: Gemeinde Dorchheim	Westlich, 2 m vor dem Eingang des Friedhofs an der Mauer	
16	Laushyche	Kirberg, Landgemeinde	Gemarkung Kirberg, Bl. 34, Parz. 19, Eigentümer: Gemeind Kirberg	Gemeindewald Distrikt „Rosenskippel“, Waldschneise an der Abzweigung Landstr. 13 Kirberg-Wiesbaden und Waldweg Kirberg-Ketterschwabach	
17	2 Ahornbäume	Kirberg, Landgemeinde	Gemarkung Kirberg, Bl. 15, Parz. 88, Eigentümer: Gemeinde Kirberg	Zu beiden Seiten des alten Friedhofseingangs	
18	Baumwuchs des Friedhofsweges: 18 Roßkastanien, 3 rotblühender Weißdorn, 3 Ebereschen und 4 Akazien	Kirberg, Landgemeinde	Gemarkung Kirberg, Bl. 15 Parz. 88, Eigentümer: Gemeinde Kirberg	Friedhofsweg zwischen dem alten und dem neuen Friedhofseingang	
19	1 Linde	Niederselters, Landgemeinde	Gemarkung Niederselters, Bl. 3, Parz. 173, Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde Niederselters	An der Kirchgasse unmittelbar bei dem Nordwestaufgang zur alten Kirche	
20	3 Linden	Niederzeuzheim, Landgemeinde	Gemarkung Niederzeuzheim, Bl. 28, Parz. 15, Eigentümer: Gemeinde Niederzeuzheim	Links der Straße Niederzeuzheim-Frickhofen, 8 m in südl. Richtung vom Eingang zur Kreuzkapelle unmittelbar neben dem Kriegerdenkmal	

Lfd. Nr. im Naturdenkmalbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art und Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Landgem. (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000, Jagd-Nummer, Flur-, Parz.-Nummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten, (Himmelsrichtung, Entfernung u. dergl.)	
1	2	3	4	5	6
21	1 Linde	Niederzeuheim, Landgemeinde	Gemarkung Niederzeuheim, Bl. 28, Parz. 24, Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde Niederzeuheim	2 m rechts der Straße Niederzeuheim-Frickhofen ca. 15 m südöstl. Richtung von der Kreuzkapelle	
22	1 Esche	Oberselters, Landgemeinde	Gemarkung Oberselters, Bl. 1, Parz. 77, Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde Oberselters	Auf dem Friedhof 7 m südwestl. von der Sakristei der Kirche und 2 m von der südöstl. Kirchenmauer entfernt	
23	2 Linden	Steinbach, Landgemeinde	Gemarkung Steinbach, Bl. 31, Parz. 2977, Eigentümer: Gemeinde Steinbach	Gegenüber dem Portal der Kapelle auf der anderen Straßenseite der Langgasse	
24	2 Linden	Steinbach, Landgemeinde	Gemarkung Steinbach, Bl. 2, Parz. 2746, Eigentümer: Gemeinde Steinbach	Auf dem Friedhof, 2 m in nördlicher Richtung vom Eingang sowie 15 m in westlicher Richtung vom Eingang	
25	1 Winterlinde	Dauborn, Landgemeinde	Gemarkung Dauborn, Bl. 46, Parz. 124/64, Eigentümer: Gemeinde Dauborn	Neuherbergstraße, 8 m westl. des Wohngebäudes Joh. Reinh. Bauer	
26	15 Linden	Lahr, Landgemeinde	Gemarkung Lahr, Bl. 18, Parz. 14, Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde Lahr	Rund um die Kirche	
27	1 Silberpappel	Limburg, Stadtgemeinde	Gemarkung Limburg, Bl. 11, Parz. 1, Eigentümer: Stadtgemeinde Limburg	Rechte Lahnseite, am Schlachthof, 20 m vom Brückenturm entfernt	
28	3 Rüstern	Limburg, Stadtgemeinde	Gemarkung Limburg, Bl. 22, Parz. 59, Eigentümer: Stadtgemeinde Limburg	Linke Lahnseite, am Katzenturm	
29	1 Linde	Limburg, Stadtgemeinde	Gemarkung Limburg, Bl. 30, Parz. 93, Eigentümer: Stadtgemeinde Limburg	Tal Josafat, hinter der Marmorskulptur „Christus am Ölberg“	
30	1 Sandbirke	Limburg, Stadtgemeinde	Gemarkung Limburg, Bl. 31, Parz. 44, Eigentümer: Stadtgemeinde Limburg	Südöstl. der Stadt, an der alten Straße am Hammerberg	
31	Flächenhaftes Naturdenkmal „Fachinger'sche Insel“	Limburg, Stadtgemeinde	Gemarkung Limburg, Bl. 16, Parz. 1, Eigentümer: Stadtgemeinde Limburg	Lahninsel unterhalb der Lahnbrücke	
32	1 Linde	Dietkirchen, Landgemeinde	Gemarkung Dietkirchen, Bl. 2, Parz. 88, Eigentümer: Gemeinde Dietkirchen	Am Schnittpunkt der Feldgewannstücke „Auf der Hohl“, „Am Kessel“ und „Am Strichweg“ südl. der Limburger Straße	
Die Eintragung unter lfd. Nr. 8 des Naturdenkmalbuches ist wie folgt zu ergänzen:					
8	1 Linde	Haintchen, Landgemeinde	Gemarkung Haintchen, Bl. 68, Parz. 50, Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde Haintchen	An der Kirche, dicht an der südl. Kirchenmauer, südlich des Glockenturms	

Meine diesbezüglichen Verordnungen vom 25. 6. 1942, 24. 11. 1950, 12. 2. 1951 und 19. 12. 1951 hebe ich hiermit auf.

Limburg, den 26. April 1952, Kult. 301/5 S.

Der Landrat als unsere Naturschutzbehörde

676

Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Der Flüchtlingsausweis Nr. 21223 für Waltraud Schramm, geborene Paulke, geboren am 14. September 1912 in Leipzig, ist nach Angabe der Inhaberin in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Bad Homburg v. d. H., den 24. 6. 1952

Der Landrat des Ober-Taunuskreises —
Kreisflüchtlingsdienst —

677

Umliegungsverfahren Hanau.

Auf Grund des § 33 Absatz 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948, wird folgendes be-

kannt gemacht: Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan des Umliegungsgebietes „Philipp-Ludwig-Anlage“ wird auf Freitag, den 15. August 1952, 9 Uhr, im Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, im Kaufhof, 2. Stock, Zimmer 205, anberaumt. Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Hanau, den 24. 6. 1952

Der Magistrat der Stadt Hanau — als Umliegungsbehörde

678

Einziehung eines öffentlichen Weges.

Der in der Gemarkung Limburg/L. gelegene Feldweg zwischen Walderdorffstraße und Schiede, Flur 21, Flurstück 59/1,

soll eingezogen werden, da er für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt wird.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeldung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan liegt im Stadtbauamt, Werner-Senger-Straße 17, Zimmer 1, 4 Wochen lang, und zwar Dienstag bis Donnerstag jeder Woche von 9—12 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Limburg/L., den 26. 6. 1952

Der Bürgermeister
als Wegeaufsichtsbehörde

Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen

P. St. 76

Verkündet am 6. Juni 1952

Im Namen des Volkes!

In der Verfassungstreitsache betreffend den Artikel 41 der Verfassung des Landes Hessen

Antragsteller:

- a) der Landesanwalt bei dem Hessischen Staatsgerichtshof,
- b) die Fraktion der Freien Demokratischen Partei des Hessischen Landtags, — vertreten durch Dr. Ilau, Kronberg i. Ts., Bahnhofstraße 5,
— Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Rudolf Mueller, Heinz Weitzel und Gerhard Weisner, Frankfurt a. M., Marienstraße 17 —

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 4. April 1952, bei der mitgewirkt haben:

1. der Präsident des Staatsgerichtshofs, Landgerichtspräsident Dr. Lehr, als Vorsitzender,
2. der Vizepräsident des Staatsgerichtshofs, Landgerichtspräsident Dr. Lewinski,
3. Universitätsprofessor Dr. Düker,
4. Rechtsanwalt und Notar Ernst Engel,
5. Rechtsanwalt und Notar Dr. Herbert Fuchs,
6. Landgerichtspräsident Dr. Lesser,
7. Landgerichtsdirektor Dr. Nickel,
8. Landgerichtspräsident Dr. Schröder,
9. Arthur L. Sellier,
10. Ministerialrat Dr. Speith,
11. Freifrau von Stein
als beisitzende Richter,
- Landgerichtspräsident Dr. Hacks als Landesanwalt,

Regierungsoberinspektor Lösch als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
für Recht erkannt:

I.

Die in Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 der Verfassung des Landes Hessen angeordnete Überführung in Gemeineigentum ist mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung soweit bewirkt worden, daß den bisherigen Rechtsträgern das Eigentum entzogen worden ist.

II.

Die im ersten Ausführungsgesetz vom 25. August 1947 zum Art. 41 der Verfassung des Landes Hessen vom 11. Dezember 1946 betreffend die Bestellung von Treuhändern des Landes (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1947, S. 72) hinsichtlich dieser Treuhänder getroffene

Regelung steht nicht im Widerspruch zur Hessischen Verfassung.

III.

Die Entscheidung ist gebührenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Durch Teilurteil vom 20. Juli 1951 hat der Staatsgerichtshof für Recht erkannt, daß Art. 41 der Hessischen Verfassung (HV) in der folgenden Fassung rechtsgültig ist:

„Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden

1. in Gemeineigentum übergeführt, der Bergbau (Kohlen, Kali, Erze), die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen,
2. vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet, die Großbanken und Versicherungsunternehmen und diejenigen in Ziffer 1 genannten Betriebe, deren Sitz nicht in Hessen liegt.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Wer Eigentümer eines danach in Gemeineigentum überführten Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen weiterzuführen.“

II.

In der Hauptverhandlung vom 4. April 1952 sind folgende Anträge gestellt worden:

- 1) Der Landesanwalt hat beantragt: der Staatsgerichtshof wolle erkennen:
 - a) der Art. 41 der Verfassung des Landes Hessen ist seit Inkrafttreten der Verfassung unmittelbar geltendes Recht;
 - b) den Inhabern der in Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 der Verfassung des Landes Hessen genannten Betriebe ist seit Inkrafttreten der Verfassung (1. Dezember 1946) das Eigentum an den zu dem Betriebsvermögen gehörigen Gegenständen entzogen worden;
 - c) das 1. Ausführungsgesetz vom 25. August 1947 zum Art. 41 HV betr. die Bestellung von Treuhändern des Landes Hessen (GVBl. S. 72) ist verfassungsmäßig und rechtsgültig.
- 2) Die Hessische Landesregierung hat sich dem Verfahren und den Anträgen des Landesanwalts angeschlossen.
- 3) Die Fraktion der Freien Demokratischen Partei (FDP) des Hessischen Landtags hat beantragt: der Staatsgerichtshof wolle erkennen:

a) Art. 41 ist nicht unmittelbar geltendes Recht in dem Sinne, daß das Eigentum an den von Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 betroffenen Gegenständen den Eigentümern mit Inkrafttreten der Verfassung entzogen worden ist;

b) die von Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 betroffenen Gegenstände sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung nicht in Gemeineigentum übergegangen;

c) die Vorschriften des 1. Ausführungsgesetzes vom 25. August 1947 sind mit Art. 41 unvereinbar, verfassungswidrig und rechtungültig.

III.

1) Als im Zeitalter des Konstitutionalismus das Eigentum noch institutionell unerschüttert war, zeigte sich die Unbedingtheit der Eigentumsanerkennung auch am Institut der Enteignung (vgl. Werner Weber, Zur Problematik von Enteignung und Sozialisierung nach neuem Verfassungsrecht, NJW 1950, S. 401). Damals war die Enteignung nicht Abschwächung, geschweige denn Preisgabe jener Eigentumsgarantie, welche in zahlreichen gliedstaatlichen Verfassungen ihren Niederschlag gefunden hatte (vgl. Übersicht bei Giese, Enteignung und Entschädigung, Tübingen 1950, S. 9 Anm. 3). Erst seit der Weimarer Verfassung (WRV) bildet die Enteignungsmöglichkeit zugleich den Ausgangspunkt für eine Reihe sehr verschiedenartiger Einschränkungen der mehr und mehr brüchig gewordenen Eigentumsgarantie (Weber a. a. O.). So wurde in den Artikeln 153 bis 156 WRV das Eigentum als Rechtsseinrichtung, damit also die Privateigentumsordnung als Grundlage der gesamten Wirtschaftsordnung nicht mehr absolut gewährleistet, vielmehr grundsätzlich abhängig von den Gesetzen gemacht, die nach Art. 153 Abs. 1 Satz 2 WRV Inhalt und Schranken des Eigentums abzuändern und neu festzusetzen vermögen (vgl. Poetzsch-Heffter, Handkommentar der Reichsverfassung, Berlin 1928, Anm. 2 b zu Art. 153 WRV). Gleichzeitig ist als Ausdruck eines grundsätzlichen Wandels sozial-ethischer Eigentumsauffassungen in Art. 153 Abs. 3 WRV bestimmt worden, daß Eigentum „verpflichtet“ und „sein Gebrauch zugleich Dienst für das Gemeine Beste sein soll“. In dieser reichseinheitlichen Verfassungsvorschrift wurde zum ersten Male die soziale Eigentumspflicht betont (vgl. Giese a. a. O. S. 10). Dem sind in fast wörtlicher Übereinstimmung mit Art. 153 Abs. 3 WRV die Länderverfassungen der amerikanischen und französischen Besatzungszone (Bayern Art. 103, Württb.-Baden Art. 8, Hessen Art. 45, Rheinland-Pfalz Art. 60, Baden Art. 15, Württb.-Hohenzollern Art. 15, Bremen Art. 13) und

schließlich Art. 14 Abs. 2 GG gefolgt, indem sie der Eigentumsgarantie die Sozialgebundenheit des Eigentums an die Seite stellten.

2) Bei dieser Eigentumsbindung handelte es sich zunächst nur um eine generelle Festlegung der vermögensrechtlichen Herrschafts- und Aktionsmöglichkeiten des Einzelnen unter dem Gesichtspunkt sozialer Verantwortung (vgl. Weber a. a. O. S. 402). Darüber hinaus aber greift die Eigentumsbindung nun auch in den Bereich der Individualenteignung hinein, indem sie zur Strafmaßnahme gegen Eigentumsmissbrauch oder zur Sicherungsmaßnahme gegen die Gefahr solchen Missbrauchs gestaltet wird; dem Eigentümer wird hier ein jener Bindung entsprechendes soziales Verantwortungsgefühl nicht mehr in ausreichendem Maße zugetraut. Dieser Möglichkeit tragen die Verfassungsnormen der Art. 39 Abs. 1 und 2 und 42 Abs. 4 HV Rechnung. Hiernach läßt sich die soziale Pflichtbindung des Eigentums nicht nur als Auslegungsregel, sondern auch als Auftrag und Ermächtigung für den Gesetzgeber zur sozial-staatlichen Gestaltung im Eigentumsbereich verstehen (vgl. Ipsen, Enteignung und Sozialisierung, Referat auf der Tagung der deutschen Strafrechtslehrer in Göttingen 1951, Leitsatz Ziff. 3 c). In den Dienst solcher Gestaltung tritt nach den genannten Vorschriften der HV bereits die Vergesellschaftung von Vermögensobjekten „mit ihrer Überführung in Gemeineigentum“ oder, wie es in Art. 42 HV heißt, mit ihrer „Einziehung“.

Endlich erscheint, losgelöst von jener Sozialbindung des Eigentums, seit der mit dem Weimarer Verfassungswerk einsetzenden Entwicklung noch eine weitere, ebenfalls dem Zweck der Vergesellschaftung dienende, als „Überführung in Gemeineigentum“ bezeichnete Form der Enteignung, die „Sozialisierung“.

An die Stelle weiterer in Art. 156 WRV auf Zwangs-Syndizierung abgestellter, dem gleichen Begriff unterfallender Eingriffe (vgl. Poetsch-Heffter a. a. O.) Anm. 2 zu Art. 156 WRV) ist später, so in Art. 15 GG, neben die Überführung in Gemeineigentum diejenige in „andere Formen der Gemeinwirtschaft“ getreten.

Die HV hat das Anwendungsgebiet der Sozialisierung durch die Normen des Art. 41 Abs. 1 umgrenzt, und zwar ebenso als Überführung in Gemeineigentum wie als eine der Verwaltung des Eigentums oder der Beaufsichtigung des Eigentümers dienende Form der Gemeinwirtschaft (vgl. Abraham in Bonner Kommentar Erl. II 6 b zu Art. 15 GG).

Diese als Sozialisierung gedachte Regelung vollzieht sich im Gegensatz zur individuellen Enteignung einzelner Eigentümer durch „die Enteignung ganzer Gruppen von Eigentümern“ (so Drucksache Nr. 543 des Parlamentarischen Rates, für die Auslegung des Art. 15 GG zit. von Abraham a. a. O. Ziff. I 3). Damit erscheint aber die Sozialisierung im System der Enteignungsvorschriften sowohl des GG wie der HV nicht als ein Sonderfall der Individualenteignung, vielmehr ähnlich der Bodenreform (Auflösung des Großgrundbesitzes) „als eine grundsätzliche Neuordnung der Sozial-Struktur“, als Auswirkung eines auf „soziale Umschichtung“ gerichteten verfassungsgeberischen Willens (Weber a. a. O. S. 402).

Endlich bestimmt Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV den Umfang der von jener Überführung in Gemeineigentum betroffenen Objekte durch die Beschränkung auf einzelne Wirtschaftszweige. Dieser Weg bedeutet eine Abweichung von der nur ganz allgemein gehaltenen Bestimmung der Sozialisierungsobjekte in Art. 156 WRV und — nach ihrem Vorbild — in den Verfassungen von Württh.-Baden, Bremen und Ba-

den (vgl. Ule, Verfassungsrechtliche Probleme der Sozialisierung, Hamburg 1948, S. 37).

3) Der Staatsgerichtshof hatte die in Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV getroffene Regelung im Hinblick auf die im vorliegenden Verfahren gestellten Anträge (vgl. oben Ziff. II) ausschließlich auf ihre juristische Aktualität zu prüfen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen dieser Aktualität ist zu unterscheiden, ob der Verfassungsgeber eine unmittelbar das gesetzte Ziel verwirklichende Gesetzesverfügung getroffen hat, oder ob nur einzelne Elemente einer solchen Verfügung vorliegen, die Verfügung mithin sich als ergänzende, im wesentlichen programmatische Anweisung, wie das Ziel verwirklicht werden soll, darstellt (vgl. Jahrreiß in einem von der Antragstellerin vorgelegten Rechtsgutachten zu Art. 41 HV S. 11).

Nun können aber vollständige mit unvollständigen Verfügungen zusammentreffende. Der Gegensatz von aktuellem Recht und Programmsatz wird also mindestens für den Gesamtkomplex der einschlägigen Normsetzung nicht mehr der „Vielfältigkeit des Möglichen“ gerecht (vgl. Jahrreiß a. a. O. S. 12).

Mithin bleibt zu klären, welchen Raum der ausdrückliche Gesetzesvorbehalt des Art. 41 Abs. 2 HV der einfachen Gesetzgebung beläßt.

IV.

A.

1) Die Abgrenzung des Gesetzesvorbehalts bedingt eine Erörterung der Frage, ob eine Aufgliederung des Sozialisierungsprozesses in zwei, ihn juristisch tragende Elemente vorzunehmen ist, nämlich in die Eigentumsentziehung und in die Vergesellschaftung der von der Entziehung betroffenen Objekte, welche deren Überführung in Gemeineigentum abschließt. Möglicherweise erscheint nämlich, wie später zu erörtern sein wird, zwar die Eigentumsentziehung, nicht aber auch die Vergesellschaftung als eine in sich abgeschlossene, ergänzender Anweisungen nicht mehr bedürftige Gesetzesverfügung.

Es müssen deshalb zunächst diese beiden Elemente des Sozialisierungsprozesses als diejenigen der ihm zugrunde liegenden Enteignung auf ihre Abhängigkeit von einander geprüft werden.

2) Wenn lediglich für ein Vorhaben des öffentlichen Wohles bestimmte Güter benötigt werden, die freihändig nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten zu erlangen sind, mündet die Enteignung als „Güterbeschaffungsvorgang“ regelmäßig in die Übereignung der benötigten Güter (vgl. Weber a. a. O. S. 402). In den Fällen des Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV tritt als Zielsetzung wirtschaftlicher Art an die Stelle der Übereignung die vorgesehene Überführung in Gemeineigentum. Jedemal findet eine Eigentumsentziehung statt.

Die Annahme einer auf Eigentumsentziehung beschränkten Aktualität erscheint hierbei unter der Voraussetzung möglich, daß die Enteignung nicht neben der Eigentumsentziehung auch die Übereignung begriffsnötig fordert.

3) Nach herrschender Auffassung geht bereits Art. 153 Abs. 2 WRV von einem erweiterten Enteignungsbegriff aus (vgl. RGZ Bd. 109 S. 319). Die Ausweitung der Enteignung ist vornehmlich im Anschluß an die über den sachenrechtlichen Eigentumsbegriff wesentlich hinausgehende, verfassungsrechtliche Eigentumsbestimmung erfolgt, wie sie „für Art. 14 GG zu übernehmen“ ist (vgl. Abraham a. a. O. Erl. II 2 zu Art. 14 GG) und auch für die Länderverfassungen der Bundesrepublik, soweit sie das Eigentum gewährleisten, gel-

ten muß. Eigentum in diesem Sinne ist nicht nur das umfassende Herrschaftsrecht an Sachen. Es werden vielmehr alle privaten Vermögensrechte einbegriffen, also auch die beschränkten dinglichen Rechte, Mitgliedschafts- und Forderungsrechte.

Demgemäß können von der Enteignung nach jener herrschenden, oftmals in reichsgerichtlichen Entscheidungen anerkannten Auslegung dieses Begriffs ebenso „alle subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte“ umfaßt werden (vgl. RGZ Bd. 109 S. 319). Auch genügt jede „zwangsweise Einschränkung des Eigentums“, um den Tatbestand der Enteignung zu erfüllen (vgl. RGZ Bd. 107 S. 270). Dazu gehören insbesondere Eingriffe in das Recht des Eigentümers, die von den zuständigen Behörden auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung des Wohnungsmangels vorgenommen werden (vgl. RGZ Bd. 111 S. 226 und Bd. 112 S. 191). Auch Eingriffe in das Mietrecht können in diesem Sinne Enteignung sein (vgl. RGZ Bd. 105 S. 253).

4) Eine Betrachtung dieser Vielfältigkeit der Enteignungsmöglichkeiten ergibt, daß nicht alle Rechte, die im Wege der Enteignung entzogen werden können, auch übertragbar sind.

Die Rechtsübertragung kann mithin kein essentielles Kriterium für den institutionellen Begriff der Enteignung sein (so mit ähnlicher Begründung Dölle in einem von der Landesregierung vorgelegten Rechtsgutachten über privatrechtliche Folgerungen aus der Rechtswirksamkeit des Art. 41 HV S. 33 (vgl. auch Giese a. a. O. S. 11).

Zum gleichen Ergebnis, wiewohl methodisch von einem anderen Ausgangspunkt her, führt über das Formal-Technische hinaus die Erkenntnis des „praktischen Zwecks“ der Enteignung, der für die in Frage kommenden Güter nur deren „objektiv bessere oder besondere Benutzungsmöglichkeit zum Wohle der Allgemeinheit“ sein kann. Von dieser Wertung aus ist aber „die Frage der Übereignung ausschließlich eine Folgefrage, die sich aus der Natur der Enteignung als Zuführung einer Sache zu einem besseren Zweck ergeben kann, aber nicht notwendig ergibt“ (vgl. Krückmann, Enteignung, Einziehung, Kontrahierungszwang, Änderung der Rechts-einrichtung, Rückwirkung und die Rechtsprechung des Reichsgerichts Berlin 1930 S. 29).

Deshalb kann der Meinung nicht gefolgt werden, daß „ein Rechtsinstitut als solches bereits vorhanden oder gleichzeitig geschaffen sein“ müsse, in welches das entzogene Eigentum übergeführt wird (so Ballerstedt in einem von der Antragstellerin vorgelegten Rechtsgutachten über den Begriff des Gemeineigentums im Sinne des Art. 40 Satz 1 HV S. 5). Diese Forderung würde voraussetzen, daß die Rechtsübertragung ein Essentiale der Enteignung ist, was nicht anerkannt werden kann. Sie ver-trägt sich auch nicht mit der im gleichen Rechtsgutachten vertretenen Auffassung, daß „Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV als eine mit Inkrafttreten der Verfassung unmittelbar wirksam werdende Eigentumsentziehung jedenfalls gedacht ist“ (vgl. Ballerstedt a. a. O. S. 21).

Aus alledem folgt, daß eine Programmatik des Überführungsaktes einer Aktualität der Eigentumsentziehung nicht entgegensteht.

B.

Ferner ist geltend gemacht worden, daß „Vollziehungsakte als Inhalt von Verfassungen“ gegen den Grundgedanken der Gewaltentrennung verstoßen (so Krüger, Rechtsfragen der Sozialisierung in Hessen in AÖR Bd. 77 S. 61 und 62), daß insbesondere die Hessische Verfassung, wenn sie derartige Vollziehungsakte im Sozialisierungsprozeß ohne „Unterscheidung von Le-

gislative und Exekutive und die in ihr liegende Ermöglichung eines rechtlich geordneten Verfahrens" zuließe, mit ihrer gleichzeitigen „Entscheidung für den Rechts- und Verfassungsstaat“ nicht mehr in Einklang zu bringen wäre (so Schmitt in einem von der Antragstellerin vorgelegten Rechtsgutachten darüber, „ob den Eigentümern der von Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV betroffenen Gegenstände ihr Eigentum durch Art. 41 mit Inkrafttreten der Verfassung entzogen wurde“, S. 16 bis 18). Zum rechtsstaatlichen Vollzug wird auch verlangt, daß „als Mindestforderung einer sachlichen Ausübung der Staatsgewalt eine Unterscheidung zwischen abstraktem Entschluß und konkreter Ausführung“ Platz greife, „damit die Gesetzgebung ohne Rücksicht auf den besonderen Fall, die Vollziehung aber nur unter Berücksichtigung des Gesetzes handeln kann“ (Krüger a. a. O. S. 81).

Der Staatsgerichtshof ist nicht der Auffassung, daß solche Bedenken Anlaß geben könnten, die Vollzugsmöglichkeit für eine kraft Verfassung erfolgende Eigentumsentziehung auszuschließen, wiewohl er keineswegs „die auch einem Verfassungsgeber gesetzten Grenzen seines Leistungsvermögens“ verkennt (vgl. Kraus, Rechtsgutachten über die juristische Bedeutung des Art. 41 Abs. 1 Ziff. 2 HV S. 7 in den Akten 2 a-O 185/50 LG. Wiesbaden). Er teilt auch nicht die Meinung, daß im Gegensatz zu einer durch einfaches Gesetz vollzogenen Rechtsänderung eine solche kraft Verfassung „eine tatsächliche Machtsteigerung der Exekutive enthalten“ würde (vgl. Schmitt a. a. O. S. 46). Gegen die Unmittelbarkeit des Vollzugsvollzugs könnte dieses Bedenken allerdings dann Platz greifen, wenn die Aufgabe des einfachen Gesetzgebers sich darin erschöpfen würde, „das von den zuständigen Verwaltungsbehörden anzuwendende, generelle Enteignungsgesetz“ zu erlassen, „in welchem Voraussetzung und Verfahren der Enteignung allgemein geregelt sind“ (Schmitt, Die Auflösung des Enteignungsbegriffs in JW 1929 Sp. 495 ff.). Indes hat sich die Auffassung, daß „auf gesetzlicher Grundlage“ nur Enteignungen durch Verwaltungsakt in Frage kommen, nicht durchsetzen können (vgl. Ule, a. a. O. S. 27 Anm. 23). Insbesondere ging unter Geltung der WRV auch die reichsgerichtliche Rechtsprechung einheitlich dahin, daß eine Enteignungsmaßnahme „nicht durch Verwaltungsakt zu geschehen braucht, vielmehr auch unmittelbar durch das Gesetz bewirkt werden kann“ (so RGZ Bd. 116 S. 272 und die dort angeführten weiteren Entscheidungen). Dieser auch in der Folgezeit herrschend gebliebenen Rechtsmeinung folgt der Staatsgerichtshof. Ist aber der einfache Gesetzgeber befugt, eine Enteignung durch Gesetz zu bewirken, so kann im Hinblick auf „die Lehre vom stufenförmigen Bau der Rechtsordnung“ dem Verfassungsgeber als „dem Träger höherer Normsetzungsgewalt“ grundsätzlich nicht verwehrt sein, jene gleiche Maßnahme zu treffen (so mit Recht Maunz in einem von der Landesregierung vorgelegten Rechtsgutachten über Rechtsbestand und Auswirkungen der Sozialisierungsmaßnahmen im Lande Hessen S. 7).

V.

1) Bei Aufgliederung des Sozialisierungsprozesses in die ihm zugrunde liegenden Elemente der Enteignung kann eine sofort wirksame Eigentumsentziehung nur vorliegen, wenn tatsächlich die Gesetzesverfügung darauf gerichtet war, eine Sozialisierung kraft Verfassung unmittelbar herbeizuführen.

Wie der Staatsgerichtshof bereits in seinem Urteil vom 8. Juli 1949 — P. St. 22 — (Hess. Staatsanzeiger Nr. 34 vom 20. August 1949) ausgeführt hat, ist bei Auslegung der

HV davon auszugehen, daß sie sich im Gegensatz zur WRV als der Verfassung eines Bundesstaates nur mit den ihr selbst gebenen Zuständigkeiten zu befassen hatte. Hieraus ergibt sich der in jenem Urteil des Staatsgerichtshofs behandelte grundlegende Unterschied zur WRV. Diese enthielt sehr viele Programmsätze und wenig positives Recht, woraus die aus der Vergangenheit hinlänglich bekannten Streitpunkte und Schwierigkeiten sich ergaben, die schließlich zu einer Aushöhlung der gesamten Verfassungsgrundlagen führten. Demgegenüber wollte die HV bewußt eine solche Entwicklung verhindern und Programmsätze nach Möglichkeit vermeiden. Diese „Eigenart der HV“ nötigt, wie Jellinek als Mitberater des Verfassungswerks zutreffend bemerkt hat, „alles, was sie anordnet erst zu nehmen und nicht als bloßes Gesetzgebungsprogramm zu deuten“ (Jellinek, Die Verfassung des Landes Hessen in DRZ 1947, 4 ff.).

-Gleichwohl entbehrt ersichtlich die in Art. 41 Abs. 1 Ziff. 2 HV getroffene Gesetzesverfügung der für die Rechtsanwendung gebotenen Vollständigkeit, weil hier Maßnahmen, für die verfassungsmäßig ein Weg eröffnet werden sollte, alternativ nebeneinander gestellt, mithin ergänzender Anweisungen bedürftig sind.

Insoweit fehlt jenem Verfassungssatz die inhaltliche Bestimmtheit, um tatbestandsmäßige Subsumtionen und damit Anwendung und Vollzug in berechenbarer Weise zu ermöglichen (vgl. Schmitt in Anschütz-Thoma, Handbuch des Deutschen Staatsrechts Bd. II, S. 599).

2) Entscheidend ist hier jedoch, ob in Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV jene Tendenz zur Positivität erkennbar, ferner in welchem Umfang sie verwirklicht worden ist.

Der Staatsgerichtshof ist sich bewußt, daß er bei seiner Entscheidung über die Verwirklichung der streitigen Verfassungsnorm von einer erkennbar auf Positivität gerichteten Tendenz der Verfassung auszugehen hat. Zur Erkundung des verfassungsgeberischen Willens kann auch bei einer vom Volke beschlossenen Verfassung unbedenklich die Entstehungsgeschichte der Norm herangezogen werden.

Diesen Weg hat der Staatsgerichtshof für den vorliegenden Verfassungsstreit bereits unter Ziff. X seines Teilurteils vom 20. Juli 1951 beschritten. Er ist unter Berücksichtigung sowohl der Beratungen des Plenums wie der Ausschüsse zum Ergebnis gekommen, daß sich in der verfassungberatenden Landesversammlung „eindeutig“, unter Widerspruch der damaligen LDP, die Einführung der Sozialisierung kraft Verfassung, der sog. Sofortsozialisierung durchgesetzt hat.

Diesem aus der Entstehungsgeschichte des Art. 41 HV erkennbaren Gesetzeswillen entspricht auch die Fassung der einmaligen Eingangsworte dieses Artikels; sie weisen jedenfalls auf einen automatischen Eigentumsentzug hin.

Es wäre sinnlos gewesen, diesen Entzug auf einen bestimmten Zeitpunkt, nämlich denjenigen des Inkrafttretens der Verfassung zu fixieren, wenn hierbei nicht an eine sofortige Verwirklichung gedacht worden wäre.

Endlich wäre die ihrem Wortlaut nach zeitlich begrenzte Übergangsregelung des Art. 41 Abs. 3 HV, die nur auf Abs. 1 Ziff. 1 dieses Artikels bezogen werden kann, unverstänlich, wenn der Zeitpunkt für das Anlaufen dieser Regelung hätte offen bleiben sollen.

3) Steht hiernach der erkennbar auf Positivität der Verfassungsnorm des Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV gerichtete Gesetzeswille außer Zweifel, so kann die Verwirklichung dieses Willens nur „als Sofortsozialisierung, d. h. als Eigentumsentziehung

Rechtssatz gedacht“ sein (Ballerstedt a. a. O. S. 4).

Die begriffliche Bestimmtheit des Eigentumsentzugs liegt schon in Worte begründet; sie bedarf keiner Ergänzung.

Um so mehr fällt ins Gewicht, wie weit die inhaltliche Präzision der Gesetzesverfügung reicht, ob insbesondere über den Eigentumsentzug hinaus bereits ein Rechtsübergang mit dem Endziel der Überführung in Gemeineigentum verwirklicht worden ist.

a) Obwohl der Begriff des Gemeineigentums bereits in Art. 156 WRV enthalten ist und in allen Länderverfassungen der amerikanischen und französischen Besatzungszone, endlich auch in Art. 15 und Art. 74 Ziff. 15 GG wiederkehrt, hat er zur Zeit der Geltung der Weimarer Verfassung ebensowenig wie später in der Bundesrepublik institutionelle Bedeutung gewinnen können (vgl. Ballerstedt a. a. O. S. 6). Das Ziel, das durch die Vergesellschaftung von Wirtschaftsgütern erstrebt wird, nämlich eine „grundsätzliche Neuordnung der Sozialstruktur“ (vgl. oben III 2), erfordert an sich auch keineswegs die Begründung eines im Gegensatz zum allgemeinen Eigentumsbegriff stehenden Rechtsinstituts des Gemeineigentums.

b) Bei Auslegung aller Sozialisierungsbestimmungen der genannten Verfassungen handelt es sich vielmehr im wesentlichen darum, ob der Begriff des Gemeineigentums sich mit dem Eigentums der öffentlichen Hand deckt, ob er es einschließen kann, oder ob er es ausschließt.

Im Sinne der ersten Lösung ist Art. 156 Abs. 1 Satz 1 WRV gedeutet worden, wobei Gemeineigentum schlechthin als Eigentum der öffentlichen Hand verstanden worden ist, weil ausdrücklich und im bewußten Gegensatz zum vorausgegangenen Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919 (RGBl. S. 341) nur private wirtschaftliche Unternehmungen als sozialisierungsreif in Frage kamen (vgl. Ule, a. a. O. S. 16). Ebenso wird Art. 160 Abs. 2 Bayer. Verf. vbd. mit Abs. 1 und 3 dieser Vorschrift dahin ausgelegt, daß Überführung in Gemeineigentum „Übertragung des Eigentumsrechts auf juristische Personen des öffentlichen Rechts“ bedeutet (so Nawlasky-Leusser; Die Verfassung des Freistaates Bayern, S. 241).

Eindeutig im Sinne der zweiten Lösung erscheint dagegen die in Art. 43 der Verfassung Bremens getroffene Regelung, wonach „das Eigentum des Unternehmers . . . entweder in das Eigentum des Landes Bremen oder nach der Belegenheit in das Eigentum der Stadtgemeinde Bremerhaven oder in das Eigentum eines besonderen gemeinnützigen Rechtsträgers übergeführt oder mehreren von ihnen anteilmäßig übertragen wird“. Hieraus wird für die Bremische Verfassung die Folgerung gezogen, daß „Eigentum der öffentlichen Hand nicht sozialisiert werden könne, sondern bereits Gemeineigentum sei“ (Ule a. a. O. S. 21). Zu ähnlicher Bewertung der Sozialisierungsmöglichkeiten führt die Auslegung des Art. 61 Abs. 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, wonach „bei Überführung der Unternehmen in Gemeineigentum eine übermäßige Zusammenballung wirtschaftlicher Macht in einer Hand durch Beteiligung der im Betrieb tätigen Arbeitnehmer, von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Privatpersonen zu verhindern ist“. Als wesentlich für die Sozialisierung erscheint hier, daß „das Gemeineigentum auf der Grundlage des sog. machtvorteilenden Prinzips zu ge-

stalten ist", wobei einerseits „das Recht des Staates zur Beteiligung an Gemeineigentumsunternehmungen nicht ausgeschlossen" wird, andererseits „neben dem Staat" auch andere Faktoren bestimmter Art beteiligt werden sollen (vgl. Süsterhenn-Schäfer, Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz S. 262). Endlich ist im Bereiche der Länderverfassungen noch auf die Auslegung hinzuweisen, die Art. 28 Abs. 1 der Verfassung für Württb.-Baden gefunden hat. Diese Vorschrift besagt nur, daß „geeignete Unternehmungen und Wirtschaftszweige in Gemeineigentum übergeführt werden sollen", wenn „der Wirtschaftszweck besser ohne Eigentum des Unternehmers an Produktionsmitteln erreicht werden kann" oder wenn „die Ausübung des Eigentumsrechts dem Gemeinwohl widerstreitet". Daraus wird geschlossen, daß die Überführung in Gemeineigentum nicht ohne weiteres Verstaatlichung bedeutet, vielmehr auch durch Übertragung des Eigentums auf Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände oder wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper erfolgen kann, bei letzteren jedoch nur, wenn ihre Zusammensetzung und Organisation dem Sozialisierungsgedanken Rechnung trägt (so Nebinger, Kommentar zur Verfassung für Württb.-Baden, S. 70).

c) Für die Hessische Verfassung wird der Feststellung des Art. 40 Satz 1, wonach Gemeineigentum das „Eigentum des Volkes" ist, ein „polemischer Gehalt" dahin beigemessen, daß Eigentum solcher Art „nicht öffentliches Eigentum im bisherigen Sinne, Eigentum der öffentlichen Hand, Staats- oder Gemeindeigentum sein" könne (Ule a. a. O. S. 22-24). Das soll zur Folge haben, daß auch seitheriges öffentliches Eigentum (rund 95% der Unternehmen der Energiewirtschaft und des Verkehrswesens in Hessen) ebenso wie Privateigentum der Sozialisierung verfallen (Ule a. a. O. S. 22).

Indes wird zunächst zu klären sein, ob und wie sich der Gesetzesvorbehalt des Art. 41 Abs. 2 HV hier auszuwirken vermag. Die Frage berührt also in einem entscheidenden Punkte die Positivität des Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV, soweit diese nicht den Eigentumsentzug sondern die Vergesellschaftung der den seitherigen Eigentümern entzogenen Vermögensgegenstände betrifft.

Dabei kommt es in erster Linie darauf an, wie jener in Art. 40 Satz 1 HV getroffenen Feststellung juristisch gerecht zu werden ist.

Nach deutschem Recht ist das Volk wohl Element des Staatsbegriffs, nicht aber mit dem Staate identisch, auch im Gegensatz zum Staate nicht mit Rechtsobjektivität ausgestattet (vgl. Heyland, Die Sozialisierungsbestimmungen der Verfassung des Landes Hessen als Rechtsproblem S. 8). Das Volk scheidet deshalb „als formell juristischer Träger des Gemeineigentums" aus (Mauz a. a. O. S. 9). Als Organe des Volkes, die über das Gemeineigentum zu verfügen und es zu verwalten hätten, könnten nämlich ohne weitere Bestimmung nur diejenigen des Staates in Frage kommen, eine Gleichstellung, die sich in ihrer Ausschließlichkeit nicht rechtfertigen läßt.

Art. 40 Satz 1 HV entbehrt also des juristisch-technischen Gehalts; „Eigentum des Volkes" im Sinne dieser Vorschrift kann nur in einem nicht technischen Sinne verstanden werden.

Ungeachtet der mangelnden juristischen Präzision bewahrt aber, wie noch darzulegen ist, die Einführung des Gemeineigentums als Eigentum des Volkes

in die Hessische Verfassung eine wesentliche, über bloße Deklamation hinausgehende programmatische Bedeutung.

Keinesfalls darf für die HV wie für die oben zum Vergleiche herangezogenen Verfassungen eine Abgrenzung begrifflicher Art, insbesondere gegenüber dem Eigentum der öffentlichen Hand, von einer juristisch-dogmatischen Würdigung des Begriffs Gemeineigentum ausgehen. Vielmehr ist die Begriffsbestimmung allein aus „der besonderen Struktur" des jeweiligen neuen Rechtsträgers und aus der „Zweckbindung" des von ihm verwalteten Eigentums, her zu gewinnen (vgl. Ule a. a. O. S. 24).

Damit aber gelangt im Wirkungsreich des in Art. 41 Abs. 2 HV eingeräumten Gesetzesvorbehalte die Vollständigkeit oder Ergänzungsbedürftigkeit der Rechtsträgerbestimmung zu maßgeblichem Einfluß auf die Aktualität der Vergesellschaftung.

Hier greift der inhaltlich klare, eigene Gesetzesvorbehalt des Art. 40 Satz 2 HV ein, der dem Vorbehalt des Art. 41 Abs. 2 zweckverwandt ist. Nach Art. 40 Satz 2 HV soll nämlich die Verfügung über das Gemeineigentum und seine Verwaltung nach näherer gesetzlicher Bestimmung solchen Rechtsträgern zustehen, welche die Gewähr dafür bieten, daß das Eigentum ausschließlich dem Wohle des ganzen Volkes dient und Machtzusammenballungen vermieden werden. Diese Vorschrift kann Anspruch auf Aktualität nicht erheben, da sie mit Anweisungen an den einfachen Gesetzgeber, sie in wesentlichen Punkten zu ergänzen, reichlich ausgestattet ist. Einer Vergesellschaftung, die zwangsläufig in ihrer Wesensart von einer künftigen Rechtsträgerbestimmung abhängig ist, fehlt „die ein normgemäßes Verhalten ermöglichende Individualisierung oder Positivität", die bei aktueller Normsetzung vorliegen muß (vgl. Heller, Der Begriff des Gesetzes in der Reichsverfassung, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Heft 4, 1928 S. 119).

Andererseits darf aber mit der Ablehnung der Positivität unter dem Blickpunkt der endgültigen Vergesellschaftung keineswegs „die summarische Vorstellung vom juristisch bedeutungslosen, bloßen Programm" verknüpft werden; vielmehr ist über die herkömmliche Antithese von Programm und positivem Rechtssatz hinaus der für den einfachen Gesetzgeber „beachtliche und richtunggebende" Verfassungsinhalt zu erkennen und zu positivieren (vgl. Schmitt i. Handbuch des Dtsch. Staatsrechts a. a. O. S. 600). Hierfür sind in gleicher Weise beide Sätze des Art. 40 HV, die einander insoweit ergänzen, bedeutsam: In Satz 1 hat ein sozialethisches Prinzip dahin Ausdruck gefunden; daß enteignete Vermögensgegenstände „dem Wohl des ganzen Volkes zu dienen haben"; den künftigen Rechtsträgern des Gemeineigentums wird aufgegeben, dieses Eigentum „gemäß den sozialethischen Prinzipien zu verwalten und zu nutzen; die mit der Kennzeichnung des Gemeineigentums als Volkseigentum ausgesprochen und in Satz 2 umschrieben sind" (Ballerstedt a. a. O. S. 19). Die demgegenüber (insbesondere von Ule, a. a. O. S. 25) als weitere „formelle Voraussetzung" bezeichnete Forderung, daß „in den entscheidenden Organen der Rechtsträger des Gemeineigentums" die „verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schichten des Volkes so vertreten sein müssen, daß die Gefahr wirtschaft-

licher Zusammenballung vermieden ist", kann dem Art. 40 HV nicht entnommen werden. Für eine derartige, über ihre materielle Zweckbindung hinausgehende Einengung der Rechtsträgerschaft läßt sich der Verfassung nichts entnehmen. d) Hiernach ist die in Art. 40 Satz 1 HV getroffene Feststellung nur als Anerkennung eines sozial-ethischen Prinzips zu verstehen. In einer Antithese von Volkseigentum und Eigentum der öffentlichen Hand findet sie keine Erklärung. Die Hessische Verfassung ist also weit entfernt, eine Sonderstellung dahin einzunehmen, daß Gemeineigentum das Eigentum der öffentlichen Hand nicht einschließe, solches Eigentum daher unter den Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV grundsätzlich der Sozialisierung unterliege. Vielmehr ist das Eigentum der öffentlichen Hand ohne weiteres als in Gemeineigentum stehend anzusprechen, so daß für dessen „Überführung" in Gemeineigentum kein Raum ist. Entfällt aber die Möglichkeit einer Überführung in Gemeineigentum; so erledigt sich damit auch die Frage des Eigentumsentzugs, ohne daß es einer Feststellung im entscheidenden Teil des Urteils bedürfte. Die Konstruktion, daß unobactu der öffentlichen Hand das Eigentum entzogen und wieder zurückerstattet ist, wäre überspitzt und entbehrlich (vgl. Begründung zu § 2 des Entwurfs eines Überleitungs- und Entschädigungsgesetzes, Hess. Staatsanzeiger 1952 S. 74).

Im übrigen bleibt keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen, daß künftig der einfache Gesetzgeber, von den oben gekennzeichneten, sozial-ethischen Prinzipien geleitet, Maßnahmen trifft, um auch Unternehmungen der öffentlichen Hand nach ihrer Organisationsform und Wirtschaftsführung den Grundsätzen der Gemeinwirtschaft anzupassen.

e) Der automatische Eigentumsentzug scheidet auch dann aus, wenn es sich um gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe der Wirtschaftsgruppen des Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV handelt. Diese Betriebe genießen den verfassungsmäßigen Schutz der Sonderbestimmung des Art. 43 HV, der ihre Eingliederung in den allein für Großbetriebe vorgesehenen Sozialisierungsprozeß ausschließt (vgl. Gutachten zur Vorbereitung des Gesetzes nach Art. 41 Abs. 2 HV von Hallstein-Kanka-Walk S. 10). Der Gesetzesvorbehalt des Art. 41 Abs. 2 bietet für die Abgrenzung zwischen Mittel- und Großbetrieben den notwendigen Spielraum.

4) Demgegenüber vermögen die grundgesetzlichen Sozialisierungsbestimmungen des Art. 15 GG keine Sperrwirkung auf den kraft der Hessischen Verfassung positivierten Eigentumsentzug auszuüben. Diese Wirkung könnte, wesensgleiche Sozialisierungsobjekte vorausgesetzt, überhaupt nur daraus gefolgert werden, daß nach dem GG „Vergesellschaftung und Entschädigungsregelung streng unobactu erfolgen müssen" (vgl. Weber a. a. O. S. 404), eine Verkopplung, welche die Hessische Verfassung vermissen läßt.

Daß auch ein Eigentumsentzug, also nicht nur die Vergesellschaftung der enteigneten Vermögensmassen dem grundsätzlichen Junctim unterworfen ist, wird kaum fraglich sein.

Gleichwohl ist hier eine Sperrwirkung, von der gemäß Art. 31 GG jede sonst abweichende landesrechtliche Sozialisierung betroffen würde, insoweit ausgeschlossen, als bereits vor Inkrafttreten des GG eine Rechtsänderung, wie sie der Eigentumsentzug darstellt, verwirklicht worden ist. „Grundsätzlich beseitigen neue Gesetze nicht die Rechtsfolgen, die auf Grund älterer Gesetze bereits eingetreten sind, es sei

denn, sie bestimmten dies ausdrücklich" (Dankelmann, „Zur Hessischen Sozialisierung“, BB 1950, S. 860). Eine derartige Bestimmung besteht aber nicht. Es würde die Annahme, daß späteres Bundesrecht die in der Vergangenheit nach früherem Landesrecht eingetretenen Rechtsfolgen wieder beseitigt, auch gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtssicherheit verstoßen (ähnlich der BayVerfGH in JZ 1951, S. 88). Dem Grundgesetz kommt also jedenfalls eine rückwirkende Kraft in dem Sinne, daß der mit dem Inkrafttreten der HV wirksam gewordene Eigentumsentzug wieder aufgehoben, das Eigentum also wieder an die früheren Eigentümer zurückgefallen wäre, nicht zu (so im Ergebnis auch Maunz a. a. O. S. 39; vgl. auch Krüger a. a. O. S. 63).

Ebensowenig ist einer aus Willensäußerungen der Militär-Gouverneure abgeleiteten Meinung beizupflichten, wonach im Geltungsbereich des GG die zeitlich vor ihm erlassenen Länderverfassungen nur unter dem Vorbehalt einer derogierenden Wirkung bundesrechtlicher, insbesondere bundesverfassungsrechtlicher Normen genehmigt worden seien (so Weber a. a. O. S. 404). Die Vorbehalte der Militärregierungen wollten vielmehr offenbar nur vermeiden, daß durch eine Landesverfassung Rechtszustände geschaffen würden, die der künftigen Errichtung eines gemeinsamen Deutschlands hinderlich im Wege stünden (so zutreffend Maunz a. a. O. S. 35).

Eine andere Frage ist allerdings die, wie ein etwaiger Widerspruch der HV zum GG sich auf den noch nicht abgeschlossenen Teil des Sozialisierungswerkes, also auf die Vergesellschaftung auswirkt, und welche Folgerungen der Hessische Gesetzgeber aus Art. 14 und 15 GG für die Entscheidungsfähigkeit zu ziehen haben wird. Auf diese Frage war im Rahmen der hier gestellten Anträge jedoch nicht einzugehen.

5) Endlich stehen auch besatzungsrechtliche Normen der als Eigentumsentzug erfolgten Rechtsänderung nicht im Wege.

Sperrwirkungen nach dieser Richtung hin könnten lediglich die MilRegGes. Nr. 52 und Nr. 75, sowie das AHK Ges. Nr. 27 haben, soweit sozialisierungsreife Objekte von ihnen betroffen werden.

a) Aus Literatur und Rechtsprechung sowie aus amtlichen Verlautbarungen der Militärregierung (vgl. Dölle in einem von der Hessischen Landesregierung vorgelegten Rechtsgutachten „Sozialisierung und Besatzungsrecht“ S. 4 ff.) ergibt sich, daß das MilRegGes. Nr. 52 drei Funktionen hat: eine Fürsorgefunktion (Schutz der Rechte abwesender und ausländischer Eigentümer), eine Kontrollfunktion (Ausschluß der Dispositionsbefugnis und der rechtlichen Einflußnahme politisch belasteter Personen auf ihr Vermögen) und schließlich eine konservierende Funktion (Bestandserhaltung des gesperrten Vermögens). Die Sperrwirkung des Gesetzes reicht infolgedessen nicht weiter als seine Zielsetzung; ein Eingriff in die Vermögenssubstanz ist vom MilRegGes. Nr. 52 weder beabsichtigt noch vollzogen. Das Verbot der Übertragung („transaction“) in Art. V des Gesetzes beschränkt sich auf Rechtsgeschäfte und diesen gleich zu achtende Maßnahmen der Zwangsvollstreckung (Dölle-Zweigert, Kommentar zum Gesetz Nr. 52 Stuttgart 1947 S. 279). Der Fall einer Rechtsänderung kraft Gesetzes ist im MilRegGes. Nr. 52 nicht geregelt. Er kann auch vom Übertragungsverbot nicht berührt werden, weil er den Vermögensstatus unangelaßt läßt, weder qualitativ noch quantitativ eine Änderung desselben bewirkt. Dies ist für Vermögensübergänge kraft Gesetzes bereits

anerkannt; so für den erbrechtlichen Vermögensübergang (OLG Celle vom 25. Februar 1947 in der Rechtsprechungsübersicht NJW 1947/48 S. 116 Nr. 115) und für den Gesamtvermögensübergang kraft Ehevertrags (Dölle-Zweigert a. a. O. S. 156).

b) Das MilRegGes. Nr. 75, das nach dem Inkrafttreten der HV ergangen und inzwischen durch AHK-Ges. Nr. 27 Art. 15 unter Aufrechterhaltung bereits getroffener Maßnahmen wieder aufgehoben worden ist, hat eine Beschlagnahme von Betrieben des Bergbaus und der Eisen schaffenden Industrie sowie deren Unterstellung unter die Bestimmungen des MilRegGes. Nr. 52 ausgesprochen. Doch haben diese Maßnahmen keine rückwirkende Kraft. Dafür spricht nicht nur der Wortlaut des Gesetzes in den Artikeln I, 2; II, 3; III, 7 („is hereby declared to be subject to seizure by Military Government“ = „werden hiermit der Beschlagnahme durch die Militärregierung unterworfen“) und Art. II, 4 („are hereby made subject to the provisions of Military Government Law No. 52“ = „werden hiermit der Kontrolle nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterstellt“), sondern auch die in der nordamerikanischen Rechtslehre und höchstgerichtlichen Rechtsprechung einhellig vertretene Auffassung, daß Gesetze nur dann rückwirkende Kraft haben, wenn die Absicht des Gesetzgebers, ihnen rückwirkende Kraft zu verleihen, im Gesetz selbst unzweideutigen Ausdruck gefunden hat (vgl. Dölle, Sozialisierung und Besatzungsrecht S. 17 ff.). Da dies nicht der Fall ist, kann die durch Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV bewirkte Eigentumsentziehung durch das MilRegGes. Nr. 75 nicht berührt worden sein.

VI.

Für die Positivität des Eigentumsentzugs als der Einleitung des im übrigen programmatisch vorgezeichneten Sozialisierungsprozesses fällt die rechtliche Subsumtionsfähigkeit der Begriffe, welche für die Kennzeichnung der Sozialisierungsobjekte verwendet worden sind, entscheidend ins Gewicht. Es handelt sich um die Begriffe „Bergbau“, Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, Betriebe der Energiewirtschaft, an Schienen oder Oberleitungen gebundenes Verkehrswesen“.

1) Der Begriff des „Bergbaus“ (in Art. 41 HV beschränkt auf Kohlen, Kali und Erze) ist in deutschen Gesetzen mehrfach ohne nähere Erläuterung verwendet worden. So bestimmt das Allgemeine Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Januar 1865 (GS. S. 705) in § 196, daß „der Bergbau . . . unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden“ steht, ohne in dieser oder in anderen Bestimmungen eine Legal-Definition des Begriffs „Bergbau“ zu geben; lediglich die Elemente, auf welche sich die polizeiliche Aufsicht im einzelnen erstreckt, sind in Abs. 2 a. a. O. angeführt. Es hat sogar der Gesetzgeber dieses Gesetzes absichtlich davon abgesehen, sich einer der damals widerstreitenden Absichten über Natur und Umfang der als „Bergwerkseigentum“ in das Gesetz eingegangenen Bergbauberechtigung anzuschließen; er hat die Entwicklung und Bestimmung dieses Rechtsbegriffs vielmehr der wissenschaftlichen Forschung überlassen (vgl. Brassert-Gottschalk, Kommentar zum Allgemeinen Berggesetz für die Preussischen Staaten, 2. Aufl. 1914, S. 4). § 54 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. S. 1035) verwendet den Begriff „Bergbau“ ebenfalls ohne nähere Umschreibung als Unterfall der gewerblichen Bodenbewirtschaftung. Art. 74

Ziff. 11 GG nennt den „Bergbau“ ohne nähere Kennzeichnung als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Ersichtlich gehen diese und ähnliche Gesetze davon aus, daß der Begriff des „Bergbaus“, wenn nicht bestimmt, so doch hinreichend bestimmbar ist, so daß die tabestandsmäßige Subsumierung im Einzelfall den zur Ausführung berufenen Staatsorganen überlassen werden kann.

2) Auch der Begriff der „Eisen- und Stahlerzeugung“ ist in hinreichendem Maße gerichtlich erkennbar. Offenbar ist zunächst, daß damit nicht die gesamte Eisenindustrie, sondern nur diejenigen Betriebe jenes Wirtschaftszweiges gemeint sind, die der „Erzeugung“ von Eisen und Stahl dienen. Auch die Verfassung von Baden (Art. 45) und Rheinland-Pfalz (Art. 61 Abs. 1) haben nicht die gesamte Eisenindustrie für sozialisierungsreif erklärt, sondern sich auf die Eisen erzeugende Industrie beschränkt, die zusammen mit dem Kohlen- und Erzbergbau die sog. Schwerindustrie bilden, bei der die besonderen Voraussetzungen der Sozialisierungsreife in der Regel gegeben sind (vgl. Ule a. a. O. S. 42).

Die Abgrenzung der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie ist aus der Gegenüberstellung zur Eisen und Stahl verarbeitenden Industrie zu gewinnen; diese beiden Wirtschaftszweige fallen unter den Oberbegriff der auch als „Eisen schaffenden Industrie“ bezeichneten Eisenindustrie (Ule a. a. O.; vgl. auch Hans Euler, Altersaufbau der Belegschaft in Eisen- und Stahlindustrie, Stahl und Eisen 69 Nr. 20 vom 29. September 1949). Dies wird durch einen Blick auf den technischen Arbeitsprozeß deutlich, in welchem der Grundstoff „Eisen“ gewonnen und verarbeitet wird. Aus dem Rohstoff Eisenerz wird mit sog. Zuschlägen als Schlackenbildnern und mit Lüttenkoks als Brennstoff in Hochofen das sog. Roheisen gewonnen. Dieses kann als graues Roh- und Gußeisen teils unmittelbar zu Gußwaren verarbeitet, teils für die Stahlerzeugung verwendet werden, oder es kann als weißes Roheisen ein Zwischenerzeugnis für die Stahlerstellung werden. Der Stahl selbst (nach DIN jede Eisenlegierung, die sich ohne Vorbehandlung schmieden läßt), der also aus dem im Hochofen aus Eisenerzen erzeugten Roheisen gewonnen wird, wird in verschiedenen Verfahren (Puddel-Verfahren, Bessemer-Verfahren, Tomas-Verfahren, Siemens-Martin-Verfahren) hergestellt. Der technische Prozeß der Verarbeitung beginnt da, wo die Prozesse der Gewinnung von Roheisen aus Erzen und der Erzeugung von Stahl aus Roheisen (auch aus Schrott und sonstigen eisenhaltigen Rohstoffen) abgeschlossen sind. Der anschließende Prozeß der Verarbeitung des Roheisens und des Rohstahls in Walzwerken mit Walzenstrassen, in Hammer-, Preß- und Schweiß-Werken sowie in Eisen- und Stahlgießereien gehört nicht mehr zur Erzeugung. In der Praxis, in der Erzeugung und Verarbeitung ineinander übergehen können, wird die Grenze nicht immer leicht zu finden sein. Doch kann die Verwirklichung einer in ihrer Tendenz klar erkennbaren Gesetzesverfügung nicht an Schwierigkeiten der praktischen Abgrenzung scheitern. Es hiesse den Gesetzgeber überfordern, wollte man von ihm eine der vielfältigen Praxis in allen Fällen gerecht werdende inhaltliche Präzision verlangen, die angesichts der Bedeutungsschwankung technischer Begriffe die Möglichkeiten einer abstrakten Gesetzesverfügung weit übersteigt.

Es wird in der Praxis auch nicht selten vorkommen, daß Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung gleichzeitig der Eisen- und Stahlyearbeitung dienen, und es kann sich die Frage erheben, wie die Abgrenzung der Verarbeitung von der Erzeugung inner-

halb eines und desselben Betriebs möglich ist. Die Antwort ist aus den Darlegungen zu entnehmen, die unten in Ziff. IX dieses Urteils als Gutachten des Staatsgerichtshofs zum Rechtsstreit der Kasseler Verkehrsgesellschaft gegen das Land Hessen niedergelegt sind. Auch hier wird im konkreten Falle die Zuordnung der Betriebs- teile zum Gesamtbetrieb unter den rechtlichen Gesichtspunkten der wesentlichen Bestandteile, des Zubehörs im wirtschaftlichen Sinne, der Doppel-, Neben-, Hilfs- und Gemischten Betriebe vorzunehmen sein.

3) Was unter „Energiewirtschaft“ zu verstehen ist, erscheint ebenfalls in ausreichendem Maße erkennbar. Eine nähere Definition der „Energiewirtschaft“ als „Elektrizitäts- und Gasversorgung“ findet sich in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. 1935 I S. 1451). Spätere Gesetze, die diesen Begriff verwenden, haben auf eine Legal-Definition verzichtet (so z. B. § 7 Abs. 1 des Zentrallastverteilungsgesetzes vom 21. November 1947; WIGBl. 1948 S. 1), indem sie offenbar davon ausgingen, daß der Begriff hinreichend bestimmt sei. In der Tat ist der Begriff der Energiewirtschaft als Zusammenfassung der Gas- und Elektrizitätsversorgung ohne weiteres justitiabel.

4) Was endlich „das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrs- wesen“ anlangt, so hat der Staatsgerichtshof bereits unter Ziff. X des Teilurteils vom 20. Juli 1951 ausgeführt, wie die Worte „Schienen oder Oberleitungen“ sinngemäß zu verstehen sind, nämlich daß von der Sozialisierung sowohl das an Schienen wie das an Oberleitungen wie auch das an beides gebundene Verkehrs- wesen betroffen ist. Damit ist zugleich eine hinreichend erkennbare Umschreibung des Begriffs „Verkehrswesen“ gegeben.

Im übrigen wird, soweit bei Feststellung der Betriebszugehörigkeit begriffliche Abgrenzungen in Frage kommen, auch hier auf Ziff. IX dieses Urteils verwiesen.

VII.

1) Nach den Ausführungen zu IV bis VI muß für den Wirkungsbereich des Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV im Ergebnis anerkannt werden, „daß die Rechte der früheren Eigentümer mit Inkrafttreten der Hessischen Verfassung erloschen sind, ohne daß dabei die Frage von Erheblichkeit sein könnte, ob und inwieweit neue Rechte an den enteigneten Vermögensmassen begründet worden sind und wem die neuen Rechte nunmehr zustehen“ (Dölle a. a. O. S. 39, 40).

Von dieser Frage wird die Aktualität des Eigentumsentzugs überhaupt nur insofern berührt, als jene Vermögensmassen für eine Übergangszeit bis zur neuen Rechts- trägerbestimmung herrenlos erscheinen könnten.

Hiergegen wären vom rechtsstaatlichen Charakter der Verfassung aus Bedenken herzuleiten. Würde sich „ein rechtsleerer Raum für den unmittelbaren Zugriff, sei es der Behörden, sei es jedes einzelnen Interessenten eröffnen“ (vgl. Schmitt, Rechtsgutachten a. a. O. S. 17), so wäre die vom weiteren Schicksal der betroffenen Vermögensmassen unabhängige Positivierung des Eigentumsentzugs nicht mehr mit einem auf rechtsstaatliche Ordnung gerichteten Willen des Verfassungsgebers in Einklang zu bringen und deshalb grundsätzlich abzulehnen.

Indes hat, wie unter V 3 c dargelegt worden ist, Art. 40 HV mit richtungweisender Zielsetzung bereits einer Zweckbindung sozialisierungsreifer Objekte Rechts- gewalt verschafft: sie haben „ausschließ- lich dem Wohle des ganzen Volkes“ zu dienen.

„Schwebezustände“ aber, „bei welchen sich mit einer gegenwärtigen Unbestimmtheit des Rechtssubjekts eine gegenwärtige klare Gebundenheit des Rechtssubjekts verknüpft“, widerstreiten nicht nur nicht rechtsstaatlicher Ordnung, sind vielmehr dem geltenden Deutschen Recht keineswegs unbekannt (so Dölle a. a. O. S. 44 unter Hinweis auf §§ 84, 331 Abs. 2, 844 Abs. 2 Satz 2, 1923 Abs. 2, 2108 Abs. 1, 2162 Abs. 2 BGB).

Im übrigen mag es praktisch für die Auswirkungen der eingeleiteten Sozialisierung dahingestellt bleiben, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Lösung der konstruktiv-theoretischen Frage nach einer Rechtspersönlichkeit als vorläufigem Träger zweckbestimmter Rechtsmacht herangezogen werden können.

Jedenfalls werden von der Rechtsordnung zweckgebundene Objekte infolge vorübergehenden Fehlens eines gegenwärtigen Subjekts nicht zu herrenlosen Gegenständen im rechtstechnischen Sinne.

Es können auch die den künftigen Trägern vorbehaltenen Rechte unter Erwähnung der für solche Träger handelnden Personen im Grundbuch offenkundig gemacht und dadurch gegen einen gutgläubigen Erwerb Dritter geschützt werden (vgl. Güfhe-Triebele, Grundbuchverfügung 6. Aufl. Bd. 2 Berlin 1937 § 15 Anm. 4-8).

2) Eine andere Frage ist, ob etwa die in Art. 41 Abs. 3 HV getroffene Übergangsregelung der Annahme eines kraft Verfassung positivierten Eigentumsentzugs widerstreitet.

Nach dieser Regelung ist ebenso kraft Verfassung, deshalb mit Sofortwirkung, zwischen dem Lande Hessen und den seitherigen Eigentümern der enteigneten Betriebe oder den mit ihrer Leitung betraut gewesenen Personen ein Treuhandverhältnis derart begründet worden, daß hierbei die Treuhänder „Träger von Verwaltungs- und Verfügungsbefugnissen“ wurden (Michael, Öffentliche Treuhand, Karlsruhe 1948 S. 79). Aus der früheren Betriebsverbundenheit solcher Personen aber auf Treuhandverhältnisse fiduziarischen, also privatrechtlichen Charakters zu schließen (so Heyland, a. a. O. S. 41 Anm. 39), erscheint abwegig. Es liegt im Wesen jener sogen. „Verwaltungstreuhand“, daß ihr keine dinglichen Eigenrechte zugewiesen sind (vgl. Dölle a. a. O. S. 35), daß vielmehr grundsätzlich nur Treuhandschaften über fremdes Vermögen hierbei in Frage kommen, die „in der rechtlichen Konstruktion von der privaten Treuhand erheblich abweichen und vom Privatrecht her gar nicht zu erfassen sind“ (Michael a. a. O. S. 14). Neuerdings erscheinen sie vornehmlich in der Ländergesetzgebung der amerikanischen Zone nach dem Vorbild der dortigen Besatzungsrechte, wo der Treuhänder niemals „rechtlicher Inhaber der ihm anvertrauten Vermögenswerte, sondern lediglich nach den Bestimmungen des zwischen ihm und der Behörde geschlossenen Vertrags verpflichtet ist, das ihm anvertraute Vermögen nach den Grundsätzen einer ordentlichen und sauberen Vermögensführung zu verwalten“ (Dölle-Zweigert, a. a. O. S. 224). Es ist aber nicht anzunehmen, daß ein „wesentlich unter dem Eindruck der Besatzungsrechte stehender“ Verfassungsgeber unter dem Treuhänder des Art. 41 Abs. 3 HV „etwas anderes verstanden wissen wollte“ (vgl. Dölle a. a. O. S. 37).

Die in dieser Verfassungsnorm begründete Treuhandschaft widerstreitet also für die in Frage kommenden Betriebe keineswegs der Annahme eines gleichzeitig verwirklichten Eigentumsentzugs, setzt ihn vielmehr grundsätzlich voraus, um überhaupt eine Verwaltungstreuhand im öffentlich-rechtlichen Sinne zu ermöglichen.

Auch würde in unlösbarem Widerspruch zu einem privatrechtlichen Treuhandverhältnis die in Art. 41 Abs. 3 HV alternativ zugelassene Treuhandschaft von Betriebsleitern stehen. Da es bei ihnen auf dingliche Berechtigung nicht ankommt, müssen sie regelmäßig als Schuldner fiduziarischer begründeter Verpflichtungen ausscheiden.

3) Die Frage, ob die Eigenschaft des Landes Hessen als Treugeber auf einen staatlichen „Durchgangserwerb“ (vgl. Dölle a. a. O. S. 40 ff.) hinweist, mag als im Bereiche theoretischer Deutungsversuche liegend auf sich beruhen. Zwingend erscheint die Folgerung nicht, weil für die Treuhänder des Art. 41 Abs. 3 HV lediglich eine „öffentlich-rechtliche Dienstpflcht erwächst“ (Michael a. a. O. S. 79), die vom Eigentumsrecht des Treugebers durchaus unabhängig ist.

Zur grundbuchrechtlichen Sicherung der noch unbestimmten endgültigen Rechtsträger wird aber stets die oben erwähnte Eintragungsmöglichkeit genügen.

VIII.

Die Treuhandschaft des Art. 41 Abs. 3 HV ist zeitlich „bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen“ begrenzt. Dieser dritte Gesetzesvorbehalt, der in die Art. 40 und 41 HV eingeschaltet ist, kann sowohl auf eine endgültige wie auf eine vorläufige Regelung bezogen werden.

Im Rahmen dieses Vorbehalts ist das von der Antragstellerin als verfassungswidrig angefochtene Ausführungsgesetz vom 25. August 1947 (GVBl. S. 72) wieder nur eine Übergangsregelung. Anderenfalls wäre kaum die Frage der künftigen Rechtsträgerbestimmung offen geblieben. Auf einen provisorischen Charakter der Regelung weist besonders auch die Vorschrift des § 10 lit. c hin, wonach ein Treuhänder „abberufen“ werden kann, „wenn eine endgültige Regelung der Verwaltung des Unternehmens die Weiterführung der Treuhänderschaft überflüssig macht“.

So verstanden hat das Gesetz in erster Linie für die bisherigen Betriebsleiter- oder Leiter den Fortfall der automatischen Treuhandbegründung zur Folge gehabt.

Wenn andererseits in Anlehnung an Art. 41 Abs. 3 HV die nunmehr gemäß § 1 durch Verwaltungsakt zu bestellenden Treuhänder wiederum als solche „des Landes“ bezeichnet werden, so wird auch hier der öffentlich-rechtliche Charakter des Treuhandverhältnisses erkennbar.

Ebenso eindeutig wie jene verwaltungsrechtliche Form der Berufung und eine ihr entsprechende Bestallung (§ 8) kennzeichnen ministerielle Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse (§§ 6 und 11) die neu geschaffene Rechtslage.

Ist aber die hieraus erwachsene Treuhandschaft rechtlich ebenso zu qualifizieren wie diejenige des Art. 41 Abs. 3 HV, so kann sie nach obigen Ausführungen nicht deshalb verfassungswidrig sein, weil sie für die treuhänderisch zu verwaltenden Betriebe einen Eigentumsentzug voraussetzt. Derselbe entspricht vielmehr in gleicher Weise der Verfassungsnorm des Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV wie der Rechtsnatur jener Treuhandschaft.

Das angefochtene Gesetz steht also hinsichtlich der angeordneten Treuhandschaft nicht im Widerspruch zur Hessischen Verfassung.

IX.

1) Wie bereits in Ziff. I des Teilurteils vom 20. Juli 1951 erwähnt worden ist, hat das Landgericht in Wiesbaden im Rechtsstreit der Kasseler Verkehrsgesellschaft (KVG) gegen das Land Hessen (2 a O 145/50) durch Beschluß vom 7. September

1950 ein Gutachten des Staatsgerichtshofes erbeten.

Die unter Ziff. 1 dieses Beschlusses zur Rechtsgültigkeit des Art. 41 HV gestellte Frage ist durch das Teilurteil beantwortet worden.

Die weiteren Fragen des Beschlusses lauten wie folgt:

2) Für den Fall, daß Art. 41 aus den zu

1) angegebenen Gründen nicht für unwirksam gehalten wird:

Hat die Klägerin mit Inkrafttreten der Hessischen Verfassung am 1. Dezember 1946 ihr privatrechtliches Eigentum an ihrem Betriebe ganz oder teilweise verloren?

Oder hat die Klägerin ihr Eigentum deshalb nicht verloren, weil ein neuer Rechtsträger (Sozialgemeinschaften) für das Eigentum noch nicht geschaffen ist?

3) Für den Fall, daß der Klägerin das privatrechtliche Eigentum verblieben sein sollte:

Ist die Klägerin durch Art. 41 der Hessischen Verfassung in der Verfügung über ihr Eigentum beschränkt worden?

4) Für den Fall, daß eine Eigentumsentziehung oder eine Verfügungsbeschränkung bejaht werden sollte:

Ist der gesamte Betrieb der Klägerin davon betroffen worden oder nur ein Teil des Betriebes?

a) Sind betroffen:

Das Verwaltungsgebäude der Klägerin, eingetragen im Grundbuch von Wahlershausen Band XVI Blatt 393, Flur 18, Flurstück 68/2,

b) sind betroffen:

Forderungen und Bankkonten der Klägerin aus der Zeit vor dem 1. Dezember 1946,

c) sind betroffen:

die Straßenbahnlinien mit Straßenbahnen?
Die Obusse?
Die Kraftomnibusse, obwohl diese nicht an Schienen und (bzw. oder) Oberleitungen gebunden sind?"

2) Zu der im Teilurteil noch nicht erörterten Frage, ob im vorliegenden Falle der Staatsgerichtshof zur Erstattung eines Gutachtens berufen ist, sei nachgetragen:

Im genannten Rechtsstreit hat die Klägerin geltend gemacht, das verklagte Land Hessen habe durch die zu Unrecht auf Art. 41 HV gestützte Vorenthaltung ihres Verwaltungsgebäudes und ihrer gesamten Betriebseinrichtung das ihr durch Art. 45 HV gewährleistete Grundrecht des Privateigentums verletzt.

Das mit einem Verfahren, in welchem eine Grundrechtsverletzung geltend gemacht wird, befaßte Gericht kann nach § 48 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) vom 12. Dezember 1947

(GVBl. 1948 S. 3) ein Gutachten des Staatsgerichtshofes einholen, welches für das Gericht bindend ist.

Im Wesen der hier vorgesehenen Begutachtung liegt es aber, daß sich der Staatsgerichtshof grundsätzlich auf die Aufstellung abstrakter Rechtsregeln beschränkt, der Beantwortung konkreter Rechtsfragen indes regelmäßig enthält. Es würde der ratio legis des § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 StGHG widerstreiten, wenn der Staatsgerichtshof an Stelle des dort in erster Linie zur Sachentscheidung berufenen „zuständigen Gerichts“ diese Entscheidung im Rahmen eines „Gutachtens“ an sich ziehen würde. Nur bei einer Sachlage, die tatsächlicher Aufklärung nicht mehr bedürftig ist, kann der Staatsgerichtshof auch eine konkrete Rechtsfrage beantworten.

3) Die Fragen unter Ziff. 2—4 werden, wie folgt, beantwortet:

Zu Ziff. 2:

Die Antwort auf diese Frage ist aus Ziff. I des Urteilstenors zu entnehmen. Da die Klägerin ein an Schienen oder Oberleitungen gebundenes Verkehrswesen betreibt, hat sie das privatrechtliche Eigentum an ihrem Betriebe mit dem Inkrafttreten der HV am 1. Dezember 1946 verloren. Daß ein neuer Rechtsträger noch nicht geschaffen ist, steht dem nicht entgegen.

Zu Ziff. 3:

Diese Frage erledigt sich durch die Beantwortung der Frage 2.

Zu Ziff. 4:

Es ist eine Auslegungsfrage, in welchem Umfange der Betrieb der Klägerin von der Eigentumsentziehung betroffen ist.

Bei Beantwortung der Einzelfragen (a—c) wird das Landgericht davon auszugehen haben, daß die Zuordnung der zum Betriebsvermögen gehörenden Sachen, Rechte und immateriellen Güter eine rein tatsächliche sein und unter Wahrung der vollen rechtlichen Selbständigkeit der Einzelteile erfolgen kann, daß aber die Einzelteile auch einer einheitlichen Sache als Zubehör dienen oder gar unter voller Aufgabe ihrer rechtlichen Individualität den Charakter unselbständiger Bestandteile einer Sache annehmen können.

Wesentliche Bestandteile der zum Betriebsvermögen zählenden Sachen können nach § 93 BGB nicht Gegenstand besonderer Rechte sein; sie folgen daher der Hauptsache und werden von einer Eigentumsentziehung automatisch erfaßt.

Bei einem großen Teile des Betriebsvermögens wird es sich um Zubehörsstücke im Sinne der §§ 97, 98 BGB handeln, die im Zweifel das rechtliche Schicksal der Hauptsache teilen (vgl. §§ 314, 498 Abs. 1, 926, 1031, 1062, 1096, 2164 BGB).

Die Wirtschaftseinheit des Betriebs umfaßt aber über die wesentlichen Bestand-

teile und das Zubehör im engeren Sinne hinaus auch alle rechtlich selbständigen Wirtschaftsgüter, welche im Eigentum des Inhabers stehen, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu dem Betrieb in einem seiner Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen (Zubehör im weiteren Sinne; vgl. RGZ 38, 203; Staub-Bondt, Komm. HGB 12. und 13. Aufl., Berlin 1926, S. 127; Dzialowski-Thümen a. a. O. S. 427 ff.).

Handelt es sich im konkreten Falle um Vermögensgegenstände, die weder wesentliche Bestandteile noch Zubehörsstücke im weiteren (wirtschaftlichen) Sinne sind, denen also rechtliche Selbständigkeit nicht abgesprochen werden kann, so sind sie von dem Eigentumsentzug nicht erfaßt. Das wird insbesondere für Doppelbetriebe gelten, deren einzige Gemeinsamkeit darin besteht, daß sie sich in der Hand desselben Eigentümers befinden. In diesem Falle verbleibt der nicht betroffene Betrieb dem seitherigen Eigentümer.

Läßt sich jedoch bei einem aus mehreren selbständigen Betrieben bestehenden Unternehmen eine rechtliche Trennung nicht ohne weiteres durchführen — etwa weil einige Anlagen gemeinsam benutzt werden oder gemeinschaftliche Betriebsmittel vorhanden sind (sog. Gemischte Betriebe) —, so darf, da Enteignungsvorschriften im Zweifel eng auszulegen sind, die Eigentumsentziehung nicht deswegen auf nicht betroffene Betriebe erstreckt werden, weil betroffenen Betrieben die wirtschaftliche Hauptbedeutung zukommt (Dölle a. a. O. S. 23 f.). In diesem Falle ist mit dem Inkrafttreten der HV ein auseinandersetzungsbefähigtes Gemeinschaftsvermögen nach Bruchteilen im Sinne des § 741 BGB entstanden, wobei nach den Ausführungen unter Ziff. VII 1 auch eine Unbestimmtheit der künftigen Rechtsträger kein Hindernis für die Wahrung ihrer Teilhaberrechte bedeutet.

Nach diesen Rechtsregeln wird das Landgericht die unter Ziff. 4 a—c seines Beschlusses gestellten Fragen, gegebenenfalls nach tatsächlicher Aufklärung im einzelnen, hinsichtlich des Verwaltungsgebäudes der Klägerin, hinsichtlich deren Forderungen und Bankkonten aus der Zeit vor dem 1. Dezember 1946 und hinsichtlich der Kraftomnibusse zu beantworten haben. Die an Schienen gebundenen Straßenbahnen und die an Oberleitungen gebundenen sog. Obusse sind ohne weiteres von der Eigentumsentziehung betroffen.

X.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 24 StGHG.

gez.: Dr. Lehr, Dr. Lewinski, Dülker, Engel, Dr. Herbert Fuchs, Dr. Lesser, Dr. Nickel, A. L. Sellier, Dr. Schröder, Dr. Speith, Frfr. v. Stein

Buchbesprechungen

Presse- und Rundfunkrecht

Textsammlung aller presse- und rundfunkrechtlichen Vorschriften im Bundesgebiet mit dem Entwurf des Bundespressegesetzes. Von Dr. C.-H. Lüders. Verlag Franz Vahlen GmbH Berlin und Frankfurt a. M.

Die nach 1945 eingetretene Rechtszersplitterung im öffentlichen Presse- und Rundfunkrecht hat diese Materie sehr unübersichtlich werden lassen. Die Bearbeitung presserechtlicher Fragen (z. B. Berichtigungsanspruch aus § 11 Reichspressegesetz und dessen Modifikationen durch die Länderpressegetze, Fragen aus dem Pressestrafrecht, Beschlagnahme

von Presseerzeugnissen) machte bisher häufig ein zeitraubendes Suchen nach den einschlägigen — verstreut kodifizierten — Bestimmungen erforderlich. Die in der Reihe von Vahlens Textausgaben erschienene Sammlung entspricht daher einem schon lange bestehenden Bedürfnis.

Die Sammlung bringt außer den eigentlichen Presse- und Rundfunkgesetzen und den dazu gehörigen Verfassungsartikeln noch die Presse- und Rundfunk betreffenden Vorschriften aus dem Gewerbebereich sowie dem Straf- und Strafprozeßrecht, das Fernmeldegesetz und den Fernmeldevertrag von Atlantic City, die einschlägigen

Vorschriften über die Auskunftspflicht der Behörden und schließlich auch das AHK-Gesetz Nr. 5 nebst Durchführungsverordnungen. Diese Gesetzestexte finden eine wertvolle Ergänzung durch den Abdruck einer Reihe von Ausführungsverordnungen und (z. T. nicht veröffentlichten) Ausführungserlassen.

Das „Presse- und Rundfunkrecht“ von Lüders kann sich deshalb in der täglichen Praxis als sehr nützlich erweisen, darüber hinaus ist es eine wertvolle Quellsammlung für die Diskussion um die Neugestaltung unseres Presse- und Rundfunkrechts.

Enteignung und Entschädigung früher und heute

Eine verfassungstheoretische Untersuchung. Von Prof. Dr. Friedrich Giese. Schriftenreihe der Akademie Speyer, Heft 4 Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen — DM 3.60.

Diese verfassungsrechtliche Studie enthält zunächst eine kurze Übersicht über die Entwicklung des Enteignungsrechts seit dem Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten und macht dem Leser ersichtlich, daß das Ringen zwischen den Kräften, welche eine soziale Bindung des Eigentums in den Vordergrund gerückt wissen wollen, und jenen, die individuelle Eigentumsrechte verteidigen, weit in das vorige Jahrhundert zurückreicht. Die in Art. 153 Weim. RV gefundene Synthese zwischen beiden Tendenzen, den von Art. 153 geschaffenen — über den Eigentumsbegriff bei der sogen. klassischen Enteignung hinausgehenden — erweiterten Eigentumsbegriff, sowie die Rechtslehre und die Rechtsprechung zum Begriff der „angemessenen Entschädigung“ stellt der Verfasser übersichtlich dar in 8 von ihm entwickelten Thesen, die z. T. als Grundsätze der Neuregelung nach Art. 14, 15 GG wiederkehren. Die wesentlichen Erörterungen bringen eine Auseinandersetzung mit Art. 14, 15 GG und den nach Inhalt und Tendenz divergierenden entsprechenden Bestimmungen der gegenwärtigen Länderverfassungen, sie bringen ferner Betrachtungen über die Vereinbarkeit seit 1945 ergangener Gesetze über Sozialisierung und über Bodenreformen mit Art. 14, 15 GG. Leider sind an dieser Stelle die Aufbaugesetze der Länder nicht behandelt.

Art. 14 Abs. 3 GG ist aktuelles Recht, während sich Art. 14 Abs. 2 GG mit einem Programmsatz begnügt; die vorliegende Studie faßt das Problem infolgedessen wesentlich von der Entschädigungsseite her an und bezieht auch besatzungsrechtliche Eingriffe aller Art in die einen Entschädigungsanspruch begründenden Akte ein. Die Problematik des Art. 14 GG, die nicht nur in der Feststellung eines Entschädigungsgrundes, sondern hauptsächlich in der Abgrenzung der Enteignung von der öffentlichen Last liegen dürfte, ließ sich in dieser „Enteignung und Entschädigung“ bezeichneten Studie selbstverständlich nicht erschöpfend behandeln. Die Schrift kann aber bei der Bearbeitung schwieriger Entschädigungsfälle eine wertvolle Hilfe sein; die reichhaltigen Quellenangaben können ebenfalls dazu beitragen.

Kommentar zum Deutschen Beamtengesetz (DBG) vom 26. Januar 1937 in der Bundesfassung vom 30. Juni 1950 nebst Bundespersonalgesetz (BPG) vom 17. Mai 1950 von Dr. Richard Schneider, Oberregierungsrat, Bundestagsverwaltung 1951, Verlag Bonner Universitätsbuchdruckerei Scheur, Bonn, Ganzleinen 428 Seiten, Ergänzungsband,

Reichsdienststrafordnung (RDSStO) in der Bundesfassung vom 6. Juli 1950 nebst Durchführungsverordnung und Begnadigungsrechtsanordnung, broschiert 51 Seiten.

In der Einführung geht der Verfasser nach einer Darstellung der Entwicklung des Beamtenrechts in den Ländern der Westzone und in der Bizone nach 1945 auf eine Reihe grundsätzlicher Probleme des neuen Beamtenrechts ein, wie z. B. die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Stellung der Frauen im öffentlichen Dienst, Verwendung von Be-

diensteten der Länder bei der Bundesverwaltung, die Auswirkungen der Verordnung nach Art. 132 des Grundgesetzes, die Grundzüge des Gesetzes zu Art. 131 und die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Im einzelnen sind bei dem Bundespersonalgesetz und dem Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 in der Bundesfassung jeweils im Anschluß an den Wortlaut der Paragraphen die Durchführungsbestimmungen abgedruckt. In Verbindung mit der Kommentierung in den Anmerkungen, den Auszügen aus der amtlichen Begründung und den ebenfalls eingefügten Ausführungsbestimmungen stellt der Kommentar von Schneider ein vorzügliches Hilfsmittel für jeden dar, der sich mit der Materie des Beamtensrechts zu befassen hat. Im Rahmen der Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 und in Verbindung mit § 95 HBG kommt auch in Hessen das DBG zur Anwendung, so daß gerade dieser nicht zu ausführliche Kommentar von dem Praktiker gern zur Hand genommen wird.

In Anhang bringt der Verfasser die weiteren Durchführungsbestimmungen zum Bundespersonalgesetz (Verordnung über den Bundespersonalaussschuß vom 15. Juni 1950 usw.), die Einzelbestimmungen über die Ernennung, Beförderung und Entlassung mit den für die Praxis wichtigen Reichsgrundsätzen über die Einstellung, Anstellung und Beförderung sowie den Mustervordrucken. Ferner ist die Verordnung über die Vorbildung und über die Laufbahn der deutschen Beamten mit einer besonderen Zusammenstellung über die Zuständigkeiten im Anhang enthalten. Ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis und Sachregister erleichtern die Arbeit.

Der Ergänzungsband, Textausgabe der Reichsdienststrafordnung (RDSStO) in der Bundesfassung vom 30. Juni 1950 nebst Durchführungsverordnung und Begnadigungsrechtsanordnung vom gleichen Verfasser, wird von der Praxis sehr begrüßt.

Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Von Dr. Alexander Bergmann, Oberlandesgerichtspräsident a. D. 3. Auflage. Verlag für Standesamtswesen Frankfurt am Main. 1. Lieferung DM 11.20, dazu Ganzleinen-Einbanddecke DM 5.90.

Es ist jedesmal ein erfreulicher Anlaß, das Wiedererscheinen eines bekannten und bewährten Werkes zu begrüßen. Bereits seit längerem wurde in Fachkreisen davon gesprochen: der „Bergmann“ kommt wieder. Schon diese Bezeichnung allein mit dem Namen des Verfassers, die nur einer begrenzten Reihe von Standardwerken zukommt, beweist, welchen Rang die früheren Auflagen dieses Werkes sich errungen hatten. In der Tat dürfte der „Bergmann“ wohl bei keiner Stelle, bei der die Kenntnis der ausländischen Gesetzesbestimmungen auf dem Gebiet des Ehe- und Kindschaftsrechts und den benachbarten Rechtsgebieten erforderlich war — also insbesondere den Vormundschaftsgerichten, den Zivilkammern der Landgerichte, den Standesämtern und ihren Aufsichtsbehörden — fehlen. Das Werk von Bergmann, 1925 erstmalig erschienen, weicht von früheren Werken dieser Art grundsätzlich insofern ab, als seine Darstellung nach Möglichkeit den Text der ausländischen Gesetze im Zusammenhang gibt, aus der richtigen Erkenntnis heraus, daß der Gesetzestext selbst in höherem Maße als eine systematische Inhaltsangabe geeignet ist, den

ursprünglichen Eindruck von ausländischem Recht zu vermitteln. Die Auswahl der abgedruckten Gesetzesbestimmungen und die ergänzenden und erläuternden Ausführungen hierzu beweisen die hervorragende Sachkenntnis des erfahrenen Praktikers.

So wertvoll die früheren Auflagen des „Bergmann“ im Einzelfall auch heute noch sein mögen, so haben doch die tiefgreifenden Umwälzungen im letzten Jahrzehnt auch in zahlreichen Ländern eine weitgehende Änderung des Familienrechts wie des Staatsbürgerrechts zur Folge gehabt. Die Schwierigkeiten, die sich in den vergangenen Jahren bei der Feststellung des geltenden Rechts fremder Staaten regelmäßig ergaben, sind bekannt, obwohl dessen Anwendungsbereich bei deutschen Gerichten und Behörden infolge des Zustroms von Ausländern gerade in dieser Zeit sich beträchtlich erweitert hat. Die Neuaufgabe des „Bergmann“ füllt daher eine spürbare Lücke.

Der Verlag hat sich entschlossen, das Werk jetzt in Loseblattform herauszugeben, um es künftig immer auf dem neuesten Stand halten zu können. Die erste Lieferung umfaßt zunächst nur die Staaten Frankreich, Italien, Niederlande und UdSSR. Es steht jedoch zu hoffen, daß die weiteren Lieferungen recht bald folgen, um dem Werk wieder seine frühere umfassende Bedeutung zu verleihen.

Grundriß des Verwaltungsrechts, herausgegeben von Ministerialrat L. Ambrsius, Band 9, **Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst,** Text und Kommentar von L. Ambrsius. Dritte ergänzte Auflage. Verlag L. Schwann, Düsseldorf, 1951, kart. 538 S.

Die vorliegende dritte Auflage des Werkes ist gegenüber den letzten Auflagen erheblich erweitert. Der Verfasser hat außer der Allgemeinen Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst und der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst in der Neufassung vom 1. November 1943 mit den Allgemeinen Dienstordnungen, den Gemeinsamen Dienstordnungen zur ATO, und TOA für die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die öffentlichen Spar- und Girokassen, der Tarifordnung für Angestellte in Krankenhäusern, Anstalten (KrT) mit ADO, den Richtlinien für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, auch die in den einzelnen Bereichen abgeschlossenen Tarifverträge und tarifvertraglichen Vereinbarungen sowie die neue Rechtsprechung der Arbeitsgerichte berücksichtigt.

Ein besonderer Vorzug des Grundrisses ist, daß der Verfasser zur Erleichterung des Zurechtfindens in der ohnehin nicht einfachen Materie des Tarifrechts diejenigen Bestimmungen der ATO, TOA, ADO, der in den einzelnen Verwaltungen erlassenen Gemeinsamen und Besonderen DO sowie der weiteren vertraglichen Vereinbarungen, die zusammengehören, auch in einem Abschnitt zusammengefaßt hat. Die Kommentierungen (Erläuterungen und Beispiele) sind nüchtern und klar, ganz auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellt und behandeln alle wesentlichen Fragen, die sich aus der Durchführung der Bestimmungen ergeben. Für den Praktiker besonders wertvoll sind die zum Ablesen der Grundvergütung zusammengestellten Tabellen mit den Hinweisen auf die Bestimmungen und den Grund, weshalb die jeweils zustehende Grundvergütung zu zahlen ist.

Neu ist, daß der Verfasser den Wortlaut der ATO und TOA vorangestellt hat. Im

übrigen hat er jedoch in dem Kommentar den bewährten Aufbau, Gliederung des Stoffes nach der zeitlichen Reihenfolge der Entwicklung des einzelnen Arbeitsver-

hältnisses beibehalten. Durch den ausführlichen Anhang (Stand 1. Juli 1951) mit allen Bestimmungen, die bei der Bearbeitung von Einzelfällen herangezogen wer-

den müssen, hat das Werk für die Praxis erheblich gewonnen und wird jedem, der sich mit dem Tarifrecht beschäftigen muß, ein unentbehrliches Handwerkszeug sein.

Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Kassel.

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel hat die Ausschreibung folgender freigewordener Kassenarztstellen zur Wiederbesetzung beschlossen:

1. in Treysa, Kreis Ziegenhain, eine Stelle eines Facharztes für Kinderkrankheiten;
2. in Fritzlar, eine Stelle eines praktischen Arztes.

Um die ausgeschriebene Stelle eines Facharztes für Kinderkrankheiten in Treysa können sich nur solche Ärzte bewerben, die in das Arztregister des Zulassungsbezirks Kassel eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung für Ärzte vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen. — Da die ausgeschriebene Stelle eines praktischen Arztes in Fritzlar gemäß § 15 (2) der Zulassungsordnung für Ärzte vom 7. Februar 1950 nicht durch eine Neuzulassung besetzt werden kann, ist ihre Wiederbesetzung nur im Wege der Praxisverlegung eines Kassenarztes des Zulassungsbezirks gemäß § 23 (1) der ZO. möglich. Es können sich daher nur im hiesigen Zulassungsbezirk zur RVO.-Kassentätigkeit zugelassene Ärzte um diese ausgeschriebene Stelle bewerben.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen, dem Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel einzureichen. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Als Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen: beglaubigte Abschriften der Geburtsurkunde, der Approbationsurkunde, der Facharztanerkennung und des Spruchkammerbescheides, ferner Bescheinigungen über die bisherige praktische klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit, ein polizeiliches Führungszeugnis, neuesten Datums sowie eine Rauschgifterklärung, die von einer zur Entgegennahme von eidesstattlichen Erklärungen befugten Stelle abgegeben ist.

Kassel, den 17. 6. 1952

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte beim Oberversicherungsamt

Ausschreibung von Kassenarztstellen in dem Zulassungsbezirk Darmstadt

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt hat die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

- Neu-Isenburg (Kr. Offenbach)
1 Facharzt für Augenkrankheiten,
Bad Nauheim (Kr. Friedberg)
1 praktischer Arzt,
Grebenua (Kr. Alsfeld)
1 praktischer Arzt.

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte bewerben, die im Ärzte-Register des Zulassungsbezirks Darmstadt eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen (beglaubigte Abschriften von Geburtsurkunde, Approbationsurkunde und ggf. Facharztanerkennung, Spruchkammerbescheid, Bescheinigungen über die bisherige praktische klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit, sowie Rauschgifterklärung und polizeiliches Führungszeugnis) sind bis spätestens 31. Juli 1952 beim Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt, Rheinstraße 102, Block B, einzureichen. Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Abs. 1 der Zulassungsordnung (5.— DM) an das Oberversicherungsamt Darmstadt, Schiedsamt für Ärzte (Postcheckkonto Nr. 89248 Frankfurt a. M.) zu überweisen.

Auf § 13 Abs. 2 der Zulassungsordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, 16. 6. 1952

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte beim Oberversicherungsamt

In einer Lungenheilstätte (400 Betten) der hiesigen Komm.-Verwaltung (Nähe Königstein) ist die Stelle des Oberarztes baldmöglichst zu besetzen. In Frage kommen nur erfahrene Lungenfachärzte, die das Gebiet der Lungenchirurgie beherrschen und selbständig Plastiken und Pneumolysen ausführen können. Bezahlung nach Verg. Gr. II TO A. Bewerbungen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Spruchkammerentscheid) sind bis zum 31. Juli 1952 einzureichen. Bewerber, die unter das Gesetz zu Artikel 131 des GG fallen, erhalten bei gleicher Befähigung den Vorzug. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Wiesbaden, den 13. 6. 1952

Der Landeshauptmann (Komm.-Verw. d. Reg. Bez. Wiesbaden) Abteilung Ia, Wiesbaden, Schützenhofstr. 3

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Lorsbach (Main-Taunus-Kreis) mit 2082 Einwohnern, wird gemäß § 42 der hessischen Gemeindeordnung öffentlich ausgeschrieben. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsordnung A Gruppe 4 b 1. Bewerbungen mit Unterlagen (ausführlicher selbstgeschriebener Lebenslauf, Spruchkammerentscheid und Belege über die bisherige Tätigkeit) sind bis spätestens 1. August 1952 an das Bürgermeisteramt Lorsbach mit der Aufschrift „Bürgermeisterbewerbung“ einzureichen. Frühester Termin zum Dienstantritt ist in der Bewerbung anzugeben. Bewerber mit Erfahrung in der Kommunalverwaltung erhalten den Vorzug. Alter nicht über 40 Jahre.

Der Bürgermeister

Bei der Kreisverwaltung Groß-Gerau ist die Stelle eines/er orthopädischen Turnlehrers(in) sofort zu besetzen. Die Vergütung erfolgt vorerst nach Gruppe VII TO A. Bei Bewährung ist eine Aufrückung in die Vergütungsgruppe VI b TO A. vorgesehen.

Verlangt wird der Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung als orthopädischer Turnlehrer(in) mit staatlicher Anerkennung und möglichst praktischer Erfahrung. Das Aufgabengebiet umfaßt den gesamten Kreis Groß-Gerau und ist an verschiedenen Orten regelmäßig Turnstunden zu halten. Bewerbungen, Zeugnisabschriften, handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild sind bis 15. Juli 1952 an den Kreis Ausschuss des Landkreises Groß-Gerau, Darmstädter Straße 24, Zimmer 66, einzureichen.

Groß-Gerau, 26. 6. 1952

Der Kreis Ausschuss des Landkreises Groß-Gerau

Die Stelle des hauptamtlichen Landrats im Oberlahnkreis, Kreisstadt Weiburg, wird gemäß § 38 der Hess. Kreisordnung öffentlich ausgeschrieben. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Besoldung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der staatl. Besoldungsordnung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen nach Bes. Gr. A 2 c 1. Bewerbungen mit Unterlagen, selbstgeschriebener Lebenslauf und einem Beleg über die seitherige Tätigkeit bis zum 30. Juni 1952 sind an den Vorsitzenden des Kreistages in Weiburg unter dem Kennwort „Landratswahl“ einzureichen. Bewerbungsschluß: 1. August 1952.

Weiburg, den 1. 7. 1952

Der Vorsitzende des Kreistages

Zur Mitarbeit in einer zwischenstaatlichen Organisation werden geeignete Bewerber gesucht. Neben einer guten Allgemeinbildung sind besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des öffentlichen Finanzwesens erforderlich. Insbesondere kommen Bewerber in Betracht, die bereits auf den Gebieten des Haushalts-, Kassen-, Besoldungs- und Rechnungswesens oder des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs sowie in Buchführungs-Angelegenheiten tätig gewesen sind. Organisatorische Fähigkeiten, Kenntnisse auf wirtschaftlichem Gebiet, englische oder französische Sprachkenntnisse sowie Auslandserfahrungen sind erwünscht. Die Bewerber müssen bereit und geeignet sein, Dienst auch im westeuropäischen Ausland zu verrichten. Zur Besetzung werden ausgeschrieben:

1 Stelle nach TO. A S

je mehrere Stellen nach TO. A I, II, III, IV, V und VI.

Für Auslandsdienst wird eine Auslandszulage gewährt. Bei Bewährung ergeben sich weitere Entwicklungsmöglichkeiten im zwischenstaatlichen Dienst.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf und einer Übersicht über den Bildungs- und beruflichen Werdegang, beglaubigten Zeugnisabschriften, rechtskräftigem Entnazifizierungsbescheid und Lichtbild bis zum 10. Juli 1952 an das Bundesministerium der Finanzen in Bonn, Rheindorfer Straße 118, zu richten.

Der Bundesminister der Finanzen
— I — P 1400 — 50/52 —

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1952

Wiesbaden, den 5. Juli 1952

Nr. 27

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1662

1. Wilhelm Walter, 2. Kurt Walter, 3. Otto Walter, 4. Hans Walter, 5. Karl Walter, 6. Johanna Walter, alle in Münzenberg, vertreten durch Rechtsanwalt Wolf in Butzbach, haben das Aufgebot des Grundschuldbriefs über 500 GM (in Worten Fünfhundert Gold-Mark) über die in Blatt 1119 des Grundbuchs für Münzenberg zugunsten des Mäthildienstifts in Butzbach, Bezirkssparkasse, in Abtl. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld von 500 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. Oktober 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 1/52.

Butzbach, 25. 6. 52 Amtsgericht

1663

Die Eheleute Friedrich Heinrich Johann Kniss und Marie Kniss, geb. Eckhardt in Bruchengraben, haben das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Bruchengraben, Band V, Bl. 390 in Abt. III unter Nr. 16 zugunsten des Heinrich Webermeier in Friedberg-Fauerbach eingetragenen Hypothek von 5000 GMk. beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 25. September 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 2/52.

Friedberg/H., 30. 6. 52 Amtsgericht

1664

Der Landwirt Georg Altendorf II. in Wahlen, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch für Wahlen, Band I, Nr. 1 in Abt. III, Nr. 11 für die Spar- und Darlehenskasse e.G.m.b.H., Affolterbach eingetragene und in eine unkündbare Tilgungsforderung umgewandelte Darlehensforderung von 630 GM verzinslich mit 4 v. H. und 1/2 v. H. Tilgung beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 26. September 1952, vorm. 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 3/52.

Wald-Michelbach, 19. 6. 52 Amtsgericht

1665

Der Landwirt August Kepper in Wolfhagen, Kreis Wolfhagen, hat beantragt, den seit 1914 verschollenen Keilner Ludwig Kepper, geboren am

19. April 1879, zuletzt wohnhaft in Wolfhagen, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, spätestens bis zum 30. September 1952 dem unterzeichneten Gericht Nachricht über seinen Verbleib zu geben, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen kann. An alle, die Auskunft über das Leben und Tod des Verschollenen geben können, ergeht die Aufforderung, spätestens bis zu dem genannten Termin dem Gericht Anzeige zu machen. II 19/52

Wolfhagen, 25. 6. 52 Amtsgericht

Handelsregistersachen

1666

Nässau-Selterser-Mineralquellen AG, Oberselters. Die Bestellung der beiden Vorstandsmitglieder Bürgermeister Zimmermann u. Buchhalter Schimanski ist bis zum 31. März 1953 verlängert. HR. B 1

Camberg, 27. 6. 52 Amtsgericht

1667

Fa. Hch. Emil Engelhard & Co., Ecco Matratzenfabrik, in Groß-Zimmern. Offene Handelsgesellschaft. Die Firma hat am 1. Januar 1948 begonnen. Allein vertretungsberechtigte Gesellschafter sind: a) Heinrich Emil Engelhard, Tapezier u. Sattlermeister, b) Heinrich Engelhard, Polsterer, Tapezier- und Dekorateurmeister, c) Josef Seibert, Kaufmann, alle in Groß-Zimmern. HR A 346

Dieburg, 18. 6. 52 Amtsgericht

1668

In das Handelsregister HRA 64 ist heute die Firma Karl Schneider, Hand- schuh- und Wirkwarenfabrik Wolfhagen, eingetragen worden. Geschäftsinhaber ist der Kaufmann Karl Schneider in Wolfhagen, Philippinendorf. HR A 64

Wolfhagen, 25. 6. 52 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

1669

In das hiesige Güterrechtsregister ist bei den Eheleuten Kaufmann Helmut Lehmann und seiner Ehefrau Johanna, geb. Staat, geschiedene Fissahn in Bad Schwalbach am 3. Juni 1952 folgendes eingetragen worden: Durch Ehevertrag vom 28. Dezember 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 163

Bad Schwalbach, 3. 6. 52 Amtsgericht

1670

In das hiesige Güterrechtsregister ist bei den Eheleuten Manager Erich

Winde und Elise, geb. Hönig in Bad Schwalbach am 3. Juni 1952 folgendes eingetragen: Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. GR 164

Bad Schwalbach, 3. 6. 52 Amtsgericht

1671

Eheleute Dr. Helmut Neveling und Anneliese, geb. Neumann, beide aus Bad Wildungen, Brunnenallee 12. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch potariellen Vertrag vom 10. März 1952 ausgeschlossen. GR 208

Bad Wildungen, 30. 5. 52 Amtsgericht

1672

Der Landwirt Emil Wagner und dessen Ehefrau Luise Elisabeth geborene Kadel, beide wohnhaft in Bensheim-Auerbach a. d. B., Bachgasse 31, haben durch notariellen Ehevertrag vom 9. April 1952 Gütertrennung vereinbart. GR 516

Bensheim, a. d. B., 20. 5. 52

Amtsgericht

1673

Der Kaufmann Dr. Hans Kühn und dessen Ehefrau Maria, geb. Westrich, beide in Jugenheim a. d. B., haben durch notariellen Vertrag vom 13. Mai 1952 Gütertrennung vereinbart. GR 517

Bensheim, 17. 6. 52

Amtsgericht

1674

Die Eheleute, Hochbautechniker Emil Krämer und Paula Minna Mathilde Krämer, geb. Blecher in Simmersbach, haben durch notariellen Ehevertrag vom 10. Mai 1952 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 130

Biedenkopf, 24. 6. 52

Amtsgericht

1675

4. Juni 1952: Die Eheleute Kaufmann Georg Weinkauf, und Marie, geb. Schmidt, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 14. Mai 1952 Gütertrennung vereinbart. GR 466

Darmstadt, 25. 6. 1952

Amtsgericht

1676

21. Juni 1952: Die Eheleute Alfred Heinrich Reinhardt, Angestellter, und Hildegard Lina Elisabeth, geb. Frenzel, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 19. Mai 1952 Gütertrennung vereinbart. GR 467.

Darmstadt, 25. 6. 1952

Amtsgericht

1677

4. Sept. 1951: Eheleute Dipl.-Volksw. Willy Merkel u. Helga, geb. Kurz in Gelnhausen. Durch notariellen Vertrag vom 14. April 1951 wurde Gütertrennung vereinbart. GR 116

Gelnhausen, 21. 6. 52

Amtsgericht

1678

Durch Ehevertrag vom 24. März 1952 haben die Eheleute Otto Handstein, Bauer, und Magdalene Katharina, geb. Lipp, beide in Klein-Gerau, allgemeine Gütergemeinschaft im Sinne des BGB vereinbart und die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach dem Ableben einer der Ehegatten ausgeschlossen. GR III 246-A

Groß-Gerau, 25. 6. 52

Amtsgericht

1679

24. Mai 1952: Bäder, Walter, Verwaltungsveranstalter, und Susanne, geb. Schulz, in Fim.-Nied, Kehrreistraße 21. Durch notariellen Vertrag vom 16. August 1949 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1052

6. Juni 1952: Form, Ernst, Bauführer, und Antonie, geb. Sauer, in Fim.-Höchst, Andreasstraße 10. Durch notariellen Vertrag vom 21. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1053

6. Juni 1952: Kugel, Heinrich, kfm. Angestellter, und Pauline, geb. Wolff, in Fim.-Höchst, Liebknechtstraße 5. Durch notariellen Vertrag vom 31. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1054

6. Juni 1952: Kemp, Albert, Bäcker, und Irmgard, geb. Jost, in Okrifteel am Main, Neugasse 18. Durch notariellen Vertrag vom 9. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1055

9. Juni 1952: Groß, Kurt, Kaufmann, und Hildegard, geb. Völker, in Fim.-Höchst, Bolongarstraße 63. Durch notariellen Vertrag vom 6. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1056

13. Juni 1952: Kahlow, Siegfried, Bundesangestellter, und Christel, geb. Kepp, in Fim.-Nied, Rehstraße 29. Durch notariellen Vertrag vom 26. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1057

14. Juni 1952: Hofer, Ludwig, techn. Angestellter, und Betty, geb. Kiupel, in Fim.-Höchst, Leverkusener Straße 10. Durch notariellen Vertrag vom 14. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1058

17. Juni 1952: Liehr, Wilhelm, Kaufmann, und Gertrud, geb. Collatz, in Hofheim a. Ts., Wilhelmstraße 4. Durch notariellen Vertrag vom 30. März 1950 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1059

21. Juni 1952: Herr, Jacob, Kaufmann, und Anna Antonia, geb. Hofmann, in Fim.-Höchst, Schützenbleiche 20. Durch notariellen Vertrag vom 15. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1060

Fim.-Höchst, 18. 6. 52

Amtsgericht

1680

Eheleute Götz, August, Kraftfahrer und Eleonore Anna, geb. Zarimann, Viernheim, Friedrichstr. 50^{1/2}. Durch Ehevertrag vom 5. März 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 5 GR 132a

Lampertheim, 5. 6. 52

Amtsgericht

1681

Eheleute Anton Heinrich Born, Kaufmann und Amalie, geb. Brandt in

Kelsterbach, Mörfelder Str. Durch Vertrag vom 18. Juni 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 4 GR 287

Langen/Hessen, 23. 6. 52 Amtsgericht

1682

Karl Georg Heitwig, Kaufmann, und Ehefrau Margarete Luise, geb. Kratz, beide wohnhaft in Offenbach/Main. Durch notariellen Vertrag vom 27. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2479

Offenbach/M., 28. 6. 52 Amtsgericht

1683

Am 16. Mai 1952: Eheleute Desor, Wilhelm, Versicherungsinspektor, und Ella, geb. Stockmann, Wiesbaden, Schaachtstraße 17. Durch Ehevertrag vom 6. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1334 A

Am 16. Mai 1952: Eheleute Neu, Wilhelm Hugo, Schmiedemeister und Autokaufmann, und Luise, geb. Sippel, in Wiesbaden, Helenenstraße 16. Durch Ehevertrag vom 22. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1335 A

Am 23. Mai 1952: Eheleute Stollertoth, Wilhelm, Polizeikommissar, und Viktoria, geb. Pix, in Wiesbaden, Nerothal 17. Durch Ehevertrag vom 2. Mai 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1336 A

Am 23. Mai 1952: Eheleute Poltey, Heinz, Ingenieur, und Antonia, geb. Bläß, in Wiesbaden, Schiersfelder Str. 1. Durch Ehevertrag vom 3. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1337 A

Am 26. Mai 1952: Eheleute Ohlenhoff, Erwin, Kaufm., Angestellter, und Hertha, geb. Rother, in Wiesbaden, Holsteinstr. 19. Durch Ehevertrag vom 17. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1338 A

Am 27. Mai 1952: Eheleute Schwalbach, Wilhelm, Stukkateur, und Anna, geb. Ehlig, in W.-Dotzheim, Taudusstraße 8. Durch Ehevertrag vom 8. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1339 A

Am 27. Mai 1952: Eheleute Schmidt, Julius, Vermögensverwalter, und Wilhelmine, geb. Engel, in Wiesbaden, Rheinstr. 69. Durch Ehevertrag vom 4. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1340 A

Am 27. Mai 1952: Eheleute Kneil, Philipp Walter, Metzgermeister, und Elisabeth Wilhelmine, geb. Wiegand, in Wiesbaden, Moritzstraße 43. Durch Ehevertrag vom 6. Mai 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1341 A

Am 4. Juni 1952: Eheleute Bücking, Friedel Robert, Kaufmann, und Adelheid, geb. Höpfer, in Wiesbaden, Luxemburgplatz 4. Durch Ehevertrag vom 3. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1342 A

Am 5. Juni 1952: Eheleute Kaufhold, Karl, Arbeiter, und Frieda, geb. Arras, in Kostheim, Münchhofstraße 45. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. 2 GR 1343 A

Am 5. Juni 1952: Eheleute Uthman, Karl Hermann, Maler, und Christine, geb. Lahm, in Wiesbaden, Nerothal 54. Durch Ehevertrag vom 20. Mai 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1344 A

Am 6. Juni 1952: Eheleute Heesch, Walter, Behördenangestellter, und Elfriede, geb. Granz, in Wiesbaden, Raenthaler Straße 10. Das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ist durch den Mann ausgeschlossen. 2 GR 1345 A

Am 9. Juni 1952: Eheleute Nicolovius, Richard, Kaufmann, und Elisabeth, geb. Prinz, in W.-Bierstadt, Wartestraße 15. Durch Ehevertrag vom 26. Oktober 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1346 A

Am 9. Juni 1952: Eheleute Regel, Oswald, Schreinermeister, und Frieda, geb. Schurr, in Wiesbaden, Wallufer Straße 5. Durch Ehevertrag vom 30. Mai 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1347 A

Am 10. Juni 1952: Eheleute Füge, Friedrich, Landwirt, und Else, geb. Karow, in W.-Kostheim, Schulstr. 15. Durch Ehevertrag vom 23. Mai 1952 ist die Allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. 2 GR 1348 A

Am 13. Juni 1952: Eheleute Thiel, Oskar, Kaufmann, und Emma, geb. Penz, in Wiesbaden, Adolfsallee 28. Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1947 und 27. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1350 A

Am 13. Juni 1952: Eheleute Hochler, Kurt, Versicherungsangestellter, und Edeltraut, geb. Minther, in Wiesbaden, Dotzheimer Str. 84. Durch Ehevertrag vom 7. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1351 A

Am 17. Juni 1952: Eheleute Kaestner, Robert, Ingenieur, und Hildegard, geb. Mazel, in Wiesbaden, Tunnelbachstraße 69, II. Durch Ehevertrag vom 23. Mai 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1352 A

Am 19. Juni 1952: Eheleute Dr. Häbich, Theodor, Ministerialrat, und Else, geb. Reeber, in Wiesbaden, Kleiststraße 18. Durch Ehevertrag vom 28. Mai 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1353 A

Am 19. Juni 1952: Eheleute Haas, Walter, Kaufmann, und Lisa, geb. Eggeling, in Wiesbaden, Schillingstraße 2. Durch Ehevertrag vom 21. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1354 A

Am 19. Juni 1952: Eheleute Luckner, Max, Kaufmann, und Elfriede, geb. Krüger, in Wiesbaden, Eitwiler Straße 2. Durch Ehevertrag vom 26. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1355 A

Am 19. Juni 1952: Eheleute Reusch, Paul Friedrich, gen. Fritz, Kaufmann, und Edit Mandela, geb. Gruner, in Wiesbaden, Raenthaler Str. 16. Durch Ehevertrag vom 20. August 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1356 A

Am 25. Juni 1952: Eheleute Horn, Josef, Kaufmann, und Mina, geb. Scheib, in Wiesbaden, Walramstr. 25. Durch Ehevertrag vom 23. Juni 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1357 A

Am 25. Juni 1952: Eheleute Seiwert, Karl August Johann, Architekt, und Liselotte Anna Wilhelmine, geb. Lehna, in Wiesbaden, Albrecht-Dürer-Straße 35. Durch Ehevertrag vom 16. Juni 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1358 A

Wiesbaden, 28. 6. 52 Amtsgericht

Vereinsregistersachen**1684**

Freie Christengemeinde „Philadelphia“ Lixfeld-Frechenhausen in Lixfeld. VR 85

Biedenkopf, 23. 6. 52 Amtsgericht

1685

Verein: Allgemeiner Sportclub Darmstadt, Sitz: Darmstadt, VR 199

Darmstadt, 5. 6. 1952 Amtsgericht

1686

Sport- und Kultur-Gemeinschaft, Walldorf/Hessen, 4 VR 137

Groß-Gerau, 25. 6. 52 Amtsgericht

1687

Kultur- und Sportgemeinschaft Krumbach i. Odw. in Krumbach i. Odw. VR Nr. 38

Fürth i. Odw., 23. 6. 52 Amtsgericht

1688

Bund vertriebener Deutscher (BvD), Kreisverband Hanau-Stadt e. V. in Hanau. Die Satzung ist am 26. April 1952 errichtet. Vorstand: Geschäftsführer Wilhelm Jäger, Kreisvorsitzender; Kaufmann Emil Kempe, Stellvertreter; beide in Hanau/Main, 4 VR 183

Hanau, 25. 6. 52 Amtsgericht

1689

Vereinigte Arbeiter-Sportvereine e. V., Großauheim in Großauheim. Die Satzung ist am 7. April 1952 errichtet. Der Vorstand bedarf zu Geschäften, die den Betrag von 400 DM überschreiten sowie zum Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken die Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung. Vorstand: Rentner Hermann Schönberg, Arbeitsgerichtsrat a. D. Hugo Conrad, Rentner Friedrich Steigler, Zimmermann Otto Jung, Portier Josef Schneider, Schuhmacher Ernst Steinmacher, sämtlich aus Großauheim. 4 VR 184

Hanau/M., 27. 6. 52 Amtsgericht

1690

Volkssparverein Langen und Umgebung in Langen. Die Satzung ist am 7. Juni 1952 festgestellt. Vorstand im Sinne der § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied, Erster Vorsitzender ist Optikermeister Alfred Oeder in Langen. VR 102.

Langen, 20. 6. 52 Amtsgericht

1691

Südviertel Gemeinde e. V., Marburg/Lahn, VR Nr. 214

Marburg/L., 26. 6. 52 Amtsgericht

1692

In das Vereinsregister wurde der Volkssparverein Büdingen Land in Nidda am 25. Juni 1952 eingetragen. VR 35

Nidda, 26. 6. 52 Amtsgericht

1693

Am 7. Mai 1952: Alpenverein Teplitz-Schönau, Wiesbaden, Nerostr. 28. 2 VR 664

Am 7. Mai 1952: Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände Deutscher Ziegenzüchter in Wiesbaden, Gutenbergstraße 4. 2 VR 665

Am 14. Mai 1952: Narrenzunft 1950 „Erbeneimer Brummer“ W.-Erbenheim, Wandersmannstraße 60. 2 VE 666

Am 19. Mai 1952: Radsportklub „Sturmvogel“ Wiesbaden, in Wiesbaden, Johannisberger Straße 11. 2 VR 667

Am 4. Juni 1952: Hessischer Kanu-Verband e. V. in Wiesbaden, Wiesb.-Blebrich, Uferstraße 2. 2 VR 668

Am 6. Juni 1952: Interessengemeinschaft Hersteller künstlicher Augen in Wiesbaden, Taususstraße 44. 2 VR 669

Am 10. Juni 1952: Bund vormaliger berufsmäßiger Wehrmachtangehöriger und ihrer Hinterbliebenen (BvW), Kreisgruppe Wiesbaden, in Wiesbaden, Eiser Straße 32. 2 VR 670

Am 4. Juni 1952: Turn- und Sportgemeinschaft 1905 Kostheim, in Kostheim. 2 VR (M) 14

Wiesbaden, 28. 6. 52 Amtsgericht

Konkurssachen**1694**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walther Neumann in Bad Wildungen, Brunnenallee 12, als Inhaber der Firma Wildunger Straßenbau, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. N 3/49

Bad Wildungen, 25. 6. 52 Amtsgericht

1695

Über das Vermögen der Firma Groß-Textil G.m.b.H., Großhandel, Ausrüstung, Export-Import, Frankfurt am Main, Elbstraße 17, wird heute am 23. Juni 1952, 14 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt am Main, Saalburgstr. 31, Tel. 43461 wird zum Vergleichsverwalter ernannt, Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 18. Juli 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstraße, Neubau, 1. Stock, Zimmer 132, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Die angeordneten Verfügungsbeschränkungen werden aufrechterhalten. Der Vergleichsvorschlag sowie das Ergebnis der Ermittlungen können beim Vergleichsgericht eingesehen werden. 81 VN 18/52

Frankfurt/M., 23. 6. 52 Amtsgericht

1696

Die Firma Obers und Schmidt oHG., Herrenkleiderfabrik in Hofheim/Ts., hat am 23. Juni 1952 beantragt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Dr. H. Markau, Frankfurt am Main-Illichst, Dalbergstraße 5, Tel. 13100 bestellt. Gegen die Vergleichsschuldnerin wird mit Wirkung vom 24. Juni 1952, 12 Uhr, ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen. Verfügungen und Leistung mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. 81 VN 19/52

Frankfurt/M., 24. 6. 52 Amtsgericht

1697

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauingenieurs Hans Lochhaas, Frankfurt am Main, Hanauer Landstraße 340 wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 81 VN 46/51

Frankfurt/M., 24. 6. 52 Amtsgericht

1698

In dem Konkursverfahren der Frau Johanna Elisabeth Schefold, Parfümerie- und Seifengroßhandlung, Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Str. 56, wird zur Abnahme der Schlußrechnung Termin

anberaumt auf den 14. Juli 1952 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. Main, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 43. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: 960 DM als Vergütung, 146,20 DM für Auslagen. 81 N 150/50

Frankfurt/M., 24. 6. 52 Amtsgericht

1699

Der Beschluß vom 5. Juni 1952 durch den das Vergleichsverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Karl Aschenbach, Frankfurt am Main, Vilsbeler Landstraße 36 gem. §§ 96, 102 Vergl. Ord., eingestellt und das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden ist, ist am 16. Juni 1952, 24 Uhr rechtskräftig und damit wirksam geworden. Der Rechtsanwalt Dr. Nückell, Frankfurt am Main, Wolfgangstraße 6, Tel. 51122, ist zum Konkursverwalter ernannt. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 19. Juli 1952 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Beträge anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die im § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 18. Juli 1952, 11.15 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 29. August 1952, 11.15 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 132, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 19. Juli 1952 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. 81 N 203/52

Frankfurt/M., 21. 6. 52 Amtsgericht

1700

Der Beschluß vom 5. Juni 1952 durch den das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Nassovia Nahrungsmittelfabrikation Karl Achenbach & Co., Frankfurt am Main, Vilsbeler Landstraße 36, gem. §§ 96, 102 Vergl. Ord., eingestellt und das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden ist, ist am 17. Juni 1952, 24 Uhr, rechtskräftig und damit wirksam geworden. Der Rechtsanwalt Dr. Nückell, Frankfurt am Main, Wolfgangstraße 6, Tel. 51122, ist zum Konkursverwalter ernannt. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 19. Juli 1952 nur bei dem Gerichte in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Beträge anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 18. Juli 1952, 11 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 29. August 1952, 11 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 132, Termin anberaumt. Offener Arrest wird angeordnet. Anzeigefrist bis 19. Juli 1952 mit Folgen nach §§ 118, 119, KO bestimmt. 81 N 202/52

Frankfurt/M., 21. 6. 52 Amtsgericht

1701

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmannes J. Nalbach, Frankfurt am Main, Körnerstraße 13, Inhaber der Vau-Ge, Vereinigte Gewürzmöhlen Frankfurt am Main-Fechenheim, Alt Fechenheim 60, wird eingestellt. Zugleich wird gemäß §§ 100, 102 der Vergleichsordnung heute, am 20. Juni 1952, 13.15 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Rechtsanwalt H. Röhm, Frankfurt am Main, Gutfleuststraße 3, Telefon 31669, wird zum Konkursverwalter ernannt. Kon-

kursforderungen sind bis zum 11. Aug. 1952 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Beträge anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf den 1. August 1952, 12 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 29. Aug. 1952, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 132, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. 81 N 231/52

Frankfurt/M., 20. 6. 52 Amtsgericht

1702

In dem Konkursverfahren der Frau Elisabeth Marquardt, Frankfurt am Main-Fechenheim, Schießbüttenstr. 2, wird eine Gläubigerversammlung auf den 28. Juli 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 83, einberufen. Tagesordnung: Beschlußfassung über die Veräußerung des Grundstücksteils Starkenburgerstraße 8 und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen. 81 N 308/50.

Frankfurt/M., 28. 6. 52 Amtsgericht

1703

Über den Nachlaß des techn. Kaufmanns Johannes Bäcker, Frankfurt am Main, verstorben am 25. März 1951, daselbst, wird heute am 19. Juli 1952, 8.30 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Hans Amend, Frankfurt am Main, Taunusanlage 21, Tel. 73785, wird zur Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1952, nur bei dem Gerichte in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Beträge anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf Montag, den 14. Juli 1952, 10.30 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 11. August 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 43, Termin anberaumt. Offener Arrest wird angeordnet. Anzeigefrist bis 15. Juli 1952 mit Folgen nach §§ 118, 119 Konkursordnung bestimmt. 81 N 353/51

Frankfurt/M., 19. 6. 52 Amtsgericht

1704

Über das Vermögen des Martin Ibe, Friedberg/Hessen, Gebrüder-Lang-Straße Nr. 32, z. Z. Oberursel, Kuranstalt Hohe Mark, ist heute, am 1. Juli 1952, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden, da der Schuldner zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Schwab, Friedberg/H. Konkursforderungen sind bis zum 21. Juli 1952 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 1. August 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 96, Zimmer Nr. 8, Erdgeschoß. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. Juli 1952 anzeigen. N. 28/52

Friedberg/H., 1. 7. 52 Amtsgericht

1705

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Robert Müller & Co. OHG., Lich, wird zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Samstag, den 19. Juli 1952, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht in Gießen, Gutfleischstraße 1, anberaumt. Zu der Gläubigerversammlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Für den Fall der Einstellung des Verfahrens wird der Termin zur Annahme der Schlußrechnung und zur Festsetzung der Vergütung und Auslagen der Konkursverwalter und der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses bestimmt. Die Schlußrechnung mit Belegen liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts auf. 6 N 7/49

Gießen, 30. 6. 52 Amtsgericht

1706

In Sachen betreffend den Konkurs über das Vermögen des Willi Link, Autoreparaturwerkstatt, in Remsfeld, Kreis Fritzlar-Homburg, wird das gegen den Schuldner ergangene allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben. N 3/51

Homburg, Bez. Kassel, 30. 6. 52 Amtsgericht

1707

Über das Vermögen des Kaufmanns Ludwig Mander, Inhaber der Tabakwarengroßhandlung gleichen Namens, Kassel-W., Wilhelmshöhe Allee 276, wurde am 25. 6. 1952, 16 Uhr, wegen Zahlungsunfähigkeit das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Hermann Reiffenstein, Kassel, Obere Königstraße 45; Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 23. 7. 1952, 8.15 Uhr. Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Bl. C, Zimmer 50. Der Antrag auf Eröffnung nebst Anlagen und das Ergebnis etwaiger weiterer Ermittlungen liegen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 17, zur Einsicht der Beteiligten aus. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach beim Gericht anzumelden. 17 VN 11/52

Kassel, 25. 6. 52 Amtsgericht

1708

Über das Vermögen des Kaufmanns Paul Prüfer, Inh. des Möbelhauses gleichen Namens, Lohfelden, Krs. Kassel, Söhrestraße 11, wurde am 26. 6. 1952, 14 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Eugen Helmich, Kassel, Wilhelmstr. 15. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 30. 6. 1952 beim Amtsgericht, zweifach, Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge, gemäß §§ 132, 134 und 137 KO, am 23. 7. 1952, 14 Uhr; Prüfungstermin am 6. 8. 1952, 11 Uhr, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 20. 7. 1952; 17 N 57/52

Kassel, 26. 6. 52 Amtsgericht

1709

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Helmut P. Griese als Alleininhaber der Firma „Textilia“, Handweberei und Knüpferei, Wetter, Kr. Marburg, wohnhaft in Marburg/L., Barfüßerstraße 3, ist der Schlußtermin auf den 29. Juli 1952, 15 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Universitätsstraße 24, I, Stockwerk, Zimmer 8, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen. Die Schlußrechnung kann in der letzten Woche vor dem

Termin bei dem genannten Gericht, Zimmer 11, von den Berechtigten eingesehen werden. 7 N 12/49

Marburg, 30. 6. 52 Amtsgericht

1710

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Baumeisters Stephan Preetz, Inhaber der Bauhütte Marburg/Lahn, Cappel, Krs. Marburg, Unteresiedlung, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche, Vergleichstermin auf den 29. Juli 1952, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Marburg/Lahn, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 7 N 42/50

Marburg/L., 30. 6. 52 Amtsgericht

1711

Der Antrag des Dipl.-Ing. Hellmüt Bock, Inhaber eines Radio- und Elektrogeschäftes in Lauterbach/Hessen, Bahnhofstraße 42, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage des Schuldners nicht entspricht und weil im Falle der Fortführung des Unternehmens seine Erhaltung durch den Vergleich offenbar nicht zu erwarten ist (§ 18 Ziff. 3 u. 4 VO.). Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VO. heute, am 30. Juni 1952, 15 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Steuerberater Alfred Münzel in Lauterbach/Hessen, Bahnhofstraße 47, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 2. August 1952 in zweifacher Ausfertigung bei dem Gericht anzumelden. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die gem. § 132 KO bezeichneten Fragen wird auf Mittwoch, den 16. Juli 1952, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 20. August 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Lauterbach/Hessen, Zimmer 22, Termin bestimmt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. Juli 1952 Anzeige zu machen. VN 1/52

Lauterbach/H., 30. 6. 52 Amtsgericht

1712

Die Firma Arthur Poths, Auto-Transporte in Wiesbaden-Erbenheim, Bahnhofstraße 7-9, hat durch einen am 26. Juni 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Vermögensverwalter Franz Spring in Wiesbaden, Moritzstraße 74, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Von der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen wird vorerst abgesehen. 6b VN 11/52

Wiesbaden, 2. 7. 52 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Rahmens schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVO mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1713

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von A Huppert, Band 3, Blatt Nr. 64, B Huppert, Band 3, Blatt Nr. 65, C Laufenselden, Band 22, Blatt Nr. 645 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 17. September 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hausstraße 12, Zimmer 30, versteigert werden. A) Huppert, Band 3, Blatt Nr. 64; lfd. Nr. 1, Ktbl. 12, Parz. 1128, Grundsteuerunterlagen 142, Acker, am dünnen Garten, 2, Gewann, 7,39 Ar, höchstzulässiges Gebot 55 DM; lfd. Nr. 2, Ktbl. 12, Parz. 1235, Acker, am dicken Busch, 3, Gewann, 12,71 Ar, höchstzulässiges Gebot 150 DM; B) Huppert, Band 3, Blatt Nr. 65; lfd. Nr. 1, Ktbl. 7, Parz. 852, Grundsteuerunterlagen 216, Acker, Hollerstück, 3, Gewann, 6,76 Ar, höchstzulässiges Gebot 108 DM; lfd. Nr. 2, Ktbl. 13, Parz. 1297, Acker, Seckerdell, 13,40 Ar, höchstzulässiges Gebot 200 DM; lfd. Nr. 3, Ktbl. 1, Parz. 27, Gebäudesteuerrolle 39, a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, 2,01 Ar, b) Stall, 0,91 Ar, c) Stall, Dorfstraße 37, höchstzulässiges Gebot 2215 DM; lfd. Nr. 4, Ktbl. 11, Parz. 1107, Acker, am Röderkopf, 3, Gewann, 12,57 Ar, höchstzulässiges Gebot 140 DM; lfd. Nr. 5, Ktbl. 15, Parz. 1507, Acker, auf der Silz, 1, Gewann, 9,55 Ar, höchstzulässiges Gebot 90 DM; lfd. Nr. 6, Ktbl. 12, Parz. 1144, Acker, am dünnen Garten, 3, Gewann, 6,87 Ar, 81 DM; lfd. Nr. 7, Ktbl. 13, Parz. 1305, Acker, Seckerdell, 4, Gewann, 7,67 Ar, 75 DM; lfd. Nr. 8, Ktbl. 9, Parz. 435, Wiese, in der Silz, 2, Gewann, 6,58 Ar, höchstzulässiges Gebot 50 DM; lfd. Nr. 9, Ktbl. 11, Parz. 1098, Acker, am Röderkopf, 2, Gewann, 15,89 Ar, höchstzulässiges Gebot 150 DM; lfd. Nr. 10, Ktbl. 9, Parz. 457, Wiese, in der Kreiling, 1, Gewann, 5,98 Ar, höchstzulässiges Gebot 50 DM; lfd. Nr. 11, Ktbl. 9, Parz. 434, Wiese, in der Silz, 1, Gewann, 6,85 Ar, höchstzulässiges Gebot 50 DM; lfd. Nr. 12, Ktbl. 10, Parz. 963, Acker, am Hohensteiner Weg, 2, Gewann, 19,60 Ar, höchstzulässiges Gebot 400 DM; C) Laufenselden, Band 22, Blatt Nr. 645; lfd. Nr. 1, Ktbl. 15, Parz. 109, Grundsteuer-Mtr. 1009, Wiese, in der Pfaffenwiesen, 2,81 Ar, höchstzulässiges Gebot 20 DM. Der Versteigerungstermin ist am 24. Juli 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals bezüglich der Grundstücke zu A) der Bergmann Andreas Hölzer in Huppert, zu B) 1a der Bergmann Andreas Hölzer in Huppert, 1b) die Ehefrau des Andreas Hölzer, Henriette, geborene Mengel als Miteigentümer kraft Erzungenschaftsgemeinschaft, zu C) die Eheleute Bergmann Andreas Hölzer und Henriette, geb. Mengel in Huppert, kraft Erzungenschaftsgemeinschaft, eingetragen. 3 K 12/51

Bad Schwalbach, 20. 6. 52 Amtsgericht

1714

Das nachstehend bezeichnete Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Ida Kiesow, geb. Makulla, Witwe des Medizinalrates Dr. med. Karl Kiesow, verstorben am 17. Oktober 1943 in Bensheim-Auerbach und zuletzt wohnhaft daselbst, im Grundbuch eingetragen war, soll Samstag, den 4. Oktober 1952, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Sitzungssaal des Amtsgerichts Bensheim versteigert werden. Grundbuch für Auerbach, Band 18, Blatt 1421, Ord.-Nr. 4, Flur IV, Nr. 15, Hofreite, Grabgarten, Rodauer Str. 19, in der Holderhecke, Größe 10,04 Ar. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft. Der Einheitswert der Grundstücks beträgt 7200 DM. Das durch die Preisbehörde bestimmte Höchstgebot lautet auf 11 800 DM, die Schätzung des Ortsgerichts Bensheim auf 11 774 DM. Gegen die Festsetzung des Höchstgebotes ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung an die Beteiligten Beschwerde an die Preisbehörde zulässig. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. K 49/51.

Bensheim a. d. B., 30. 6. 52 Amtsgericht

1715

Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Auguste Rossenbeck, geb. Gerlach, Witwe des Kaufmanns Dr. Frich Rossenbeck in Berlin-Charlottenburg, Bayein-Allee 15, im Grundbuch eingetragen waren, sollen Samstag, den 4. Oktober 1952, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Sitzungssaal des Amtsgerichts Bensheim, versteigert werden. Grundbuch für Auerbach, Band 33, Blatt 2014, Ord. Nr. 1, Flur III, Nr. 931/10, Villa mit Anlagen zwischen den Bächen, 6,48 Ar, Betrag der Schätzung 19 842 DM; Ord. Nr. 2, Flur III, Nr. 934/10, Grabgarten, daselbst 3,56 Ar, Betrag der Schätzung 712 DM. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Der Einheitswert der Grundstücke beträgt 15 800 DM. Das durch die Preisbehörde festgesetzte höchstzulässige Gebot ist 20 554 DM. Gegen die Festsetzung des Höchstgebotes ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung an die Beteiligten Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. K 2/52

Bensheim, 30. 6. 52 Amtsgericht

1716

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Eberstadt, Band 5, Blatt Nr. 354 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, 16. August 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildensplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 303, versteigert werden. Ord.-Nr. 1, Fl. I, Nr. 71 7/8, Hofreite, im Dorf, 2,27 Ar, ortsgem. Schätzung: 19 347,50 DM; Ord.-Nr. 2, Fl. I, Nr. 71 9/10, Grabgarten, daselbst, 4,63 Ar, ortsgem. Schätzung: 463 DM. Höchstzulässiges Gebot: 16 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Andreas Göttmann und dessen Sohn Friedrich Göttmann in Eberstadt in beendeter Erzungenschaftsgemeinschaft und Erbengemeinschaft eingetragen. 3 K 13/52

Darmstadt, 16. 6. 52 Amtsgericht

1717

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 4, Band 23, Blatt Nr. 1139 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, 20. August 1952, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildensplatz 12, Zimmer 219, ver-

steigert werden. Fl. 4, Nr. 502, Hofreite, Adelnstraße 33, 12,49 Ar. Betrag der Schätzung: 72 000 DM, höchstzulässiges Gebot: 100 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals 1. Otto Pfeifer in Darmstadt, 2. dessen Ehefrau Margarete, geb. Besch, 3. Karl Pfeifer in Aslar, 4. dessen Ehefrau Anna, geb. Schmidt, zu je 1/4 eingetragen. 3-K 71/51.

Darmstadt, 25. 6. 52 Amtsgericht

1718

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberscheid, Band 21, Blatt Nr. 809, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am 25. August 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Dillenburg, Zimmer Nr. 31 versteigert werden. Lfd. Nr. 10, Gemarkung Oberscheid, Ktbl. 60, Parz. 149, Grundsteuerunterlagen 219, Acker, im Lotzoboden, 10,37 Ar; lfd. Nr. 11, Gem. Oberscheid, Ktbl. 61, Parz. 137, Wiese, in der Großwiese, 7,57 Ar; lfd. Nr. 12, Gem. Oberscheid, Ktbl. 65, Parz. 55, Wiese, vor der Heufahrt, 9,22 Ar; lfd. Nr. 13, Gem. Oberscheid, Ktbl. 70, Parz. 72, Acker, im Tiefetal, 5,15 Ar; lfd. Nr. 14, Gem. Oberscheid, Ktbl. 71, Parz. 149, Acker, vor der Schatzgrube, 3,37 Ar; lfd. Nr. 15, Gem. Oberscheid, Ktbl. 53, Parz. 234/10, Acker, im Nickelsgrund, 8,52 Ar; lfd. Nr. 16, Gem. Oberscheid, Ktbl. 57, Parz. 261, Gebäudesteuerrolle 137, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Bahnhofstr. 1, 7,15 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Emilie Karoline Schmidt, Ehefrau des Schuhmachers Oswald Jäger in Oberscheid, eingetragen. Mit Schreiben der Preisbehörde — Landrat — in Dillenburg vom 25. Juli 1951, Tgb. Nr. 4821/51 ist das höchstzulässige Gebot für die Grundstücke lfd. Nr. 10 bis 15 auf zusammen 1430 DM, und mit Schreiben vom 18. Dezember 1951 — Tgb. Nr. 5907 für das Grundstück lfd. Nr. 16 auf 45 000 DM festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung kann ab Zustellung der Terminbestimmung bei der Preisbehörde Dillenburg innerhalb zwei Wochen sofortige Beschwerde erhoben werden. Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Versteigerungstermin nur solche Gebote zugelassen werden, deren Bieter eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Herborn vorlegen. K 8/51

Dillenburg, 26. 6. 52 Amtsgericht

1719

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Fellerdilln, Band 4, Blatt Nr. 127 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 22. September 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Untertor Nr. 8, Zimmer Nr. 32, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Ktbl. 3, Parz. 139, Grundsteuerunterlagen 71, Wiese in der oberen Holzweise, 11,15 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Fellerdilln Ktbl. 5, Parz. 157, Acker am Berg, 7,28 Ar; lfd. Nr. 16, Gemarkung Fellerdilln, Ktbl. 4, Parz. 349, Acker unter der Mahleiche, 10,35 Ar; lfd. Nr. 22, Gemarkung Fellerdilln, Ktbl. 14, Parz. 157/83, Acker, hinter dem Schiebel, 10,06 Ar; lfd. Nr. 25, Gemarkung Fellerdilln, Ktbl. 5, Parz. 27, Wiese, Wüstenwiese, 8,00 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. November 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Arbeiter Eugen Debus in Fellerdilln eingetragen. Durch Bescheid der Preisbehörde — Landrat in Dillenburg — ist das höchstzulässige Gebot auf 1000 DM zusätzlich des noch anzusetzenden Bargebots für die gesamten Grundstücke festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb zwei Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses beim Landrat in Dillenburg Beschwerde eingelegt werden. Es wird außerdem darauf hingewiesen, daß nur solche Gebote

zugelassen werden, deren Bieter im Besitz einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Herborn sind. K 24/50

Dillenburg, 10. 3. 52 Amtsgericht

1720

In der Zwangsversteigerungssache der Eheleute Georg Harz und Bertha, geb. Hartmann in Dillenburg, betr. des im Grundbuch von Dillenburg, Band 35, Blatt 1380 eingetragenen Grundstücke, Flur 21, Flurstück 292/118, wird der Zuschlag für Meistgebot versagt, da das Meistgebot hinter sieben Zehntel des Grundstückswertes (höchstzulässiges Gebot), zurückbleibt. Neuer Versteigerungstermin wird auf den 29. September 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Dillenburg, Untertor 8, Zimmer 32, bestimmt. K 20/51

Dillenburg, 26. 6. 52 Amtsgericht

1721

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Haiger a) Band I, Blatt Nr. 12 A, b) Band VII, Blatt Nr. 279 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 18. August 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Dillenburg, Untertor, Zimmer Nr. 22 versteigert werden. Gemarkung Haiger: lfd. Nr. 1, Ktbl. 4, Parz. 3, bebauter Hofraum, Hintern Graben, 2,54 Ar; lfd. Nr. 4, Ktbl. 53, Parz. 72, Acker, Homg., 9,63 Ar; lfd. Nr. 6, Ktbl. 53, Parz. 241/70, Acker, das., 13,74 Ar; lfd. Nr. 8, Ktbl. 53, Parz. 242/71, Acker, das., 6,15 Ar; lfd. Nr. 9, Ktbl. 50, Parz. 164, Wiese, Kalbsbuch, 8,77 Ar; lfd. Nr. 10, Ktbl. 35, Parz. 87, Acker, vorm Roderberg, 9,18 Ar; lfd. Nr. 11, Ktbl. 5, Parz. 95, Acker, unten im Erlach, 3,92 Ar; lfd. Nr. 12, Ktbl. 10, Parz. 89, Wiese, Hintern Graben, 11, T. 10,48 Ar; lfd. Nr. 13, Ktbl. 13, Parz. 61, Acker, am Spies, 6,93 Ar; lfd. Nr. 14, Ktbl. 27, Parz. 25, Acker, am Hohlfehrain, 13,11 Ar; lfd. Nr. 15, Ktbl. 28, Parz. 37, Acker der Bornwiese, 27,55 Ar; lfd. Nr. 16, Ktbl. 52, Parz. 161, im Föhler, 7,70 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals im Grundbuch von Haiger a) Band I, Blatt 12 A, der Sattler Heinrich Weber zu 1/2, b) Bd. VII, Blatt 279 der Sattler Heinrich Weber eingetragen. Durch Bescheid des Landrates des Dillkreises vom 20. Juni 1952 — Tg. Nr. 3729 — ist das höchstzulässige Gebot der Grundstücke auf 5790 DM festgesetzt worden. Es wird darauf hingewiesen, daß gegen diese Wertfestsetzung von den Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung Beschwerde beim Landrat an die Preisbehörde erhoben werden kann. Zugelassen werden nur Bieter, die im Besitz einer schriftlichen Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Herborn sind. K 3/52

Dillenburg, 27. 6. 52 Amtsgericht

1722

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Bergen-Enkheim Krs. Hanau, Band 68, Blatt 2574 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 10. Sept. 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgeb., Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden. Gemark. Bergen-Enkheim: lfd. Nr. 1, Flur KK, Flurst. 1617, Garten an der Geizengasse, 2,12 Ar; lfd. Nr. 2, Flur KK, Flurstück 1030, Garten daselbst, 1,34 Ar; lfd. Nr. 3, Flur KK, Flurstück 1016, Garten, daselbst, 1,22 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. März 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kraftfahrer und Mechaniker Arur von Bartmitzke, Bergen-Enkheim eingetragen. Das zulässige Höchstgebot ist durch Beschluß vom 29. Januar 1952, der Landrat, H/020 B 33/51 in Hanau auf 11650 DM für alle Grundstücke festgesetzt. Gegen diese

Festsetzung kann jeder Verfahrensbe- teiligte binnen 2 Wochen nach Zustel- lung dieser Terminbestimmung bei der Preisbehörde, Landrat, IV 78 Az. 75 und I f 34 in Hanau Einspruch erheben. 81 K 13751

Frankfurt/M., 17. 6. 52 Amtsgericht

1723

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Frankfurt am Main, Bezirk Bockenheim, Band 106, Blatt 4204 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 27. August 1952, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden: Hfd. Nr. 1, Bockenheim, Flur, V, Flurstück 283/8, bebauter Hofraum, Markgrafenstraße 7, 5,19 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe des Installateurs Richard Pfister, Katharina, geb. Eichmann in Frankfurt am Main, eingetragen. Als höchstzulässiges Gebot hat die Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/M., durch Beschluß vom 6. Juni 1952, Kr./Mth., 41.800 DM zugelassen mit der Maßgabe, daß der Entschädigungsanspruch für Kriegssachschäden dem Berechtigten verbleibt. Gegen diesen Beschluß kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung bei der Preisbehörde Einspruch einlegen. 81 K 17/52

Frankfurt/M., 13. 6. 52 Amtsgericht

1724

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk Niederursel H. A., Band 26, Blatt 970 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 3. September 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Niederursel H. A., Flur 7, Flurstück 239/52 und 196/52, Liegenschaftsbuch 605, Gebäudebuch 213, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Heidefränkstr. 6, 4,52 Ar und 0,18 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. März 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bauhandwerker Joseph Christ in Neu-Isenburg, jetzt Frankfurt/M., eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Beschluß der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/M., vom 28. Juli 1951/13, Dezember 1951, Ro/Mth., auf 11 500 DM für beide Grundstücke zusammen auf 11 320 DM für das Grundstück, Flur 7, Flurstück 239/52 und auf 180 DM für das Grundstück, Flur 7, Flurstück 196/52, festgesetzt worden mit der Maßgabe, daß ein etwaiger Kriegssachschadensanspruch dem Berechtigten verbleibt. Gegen diese Festsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte bei der Preisbehörde binnen 2 Wochen ab Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch einlegen. 81 K 24/51

Frankfurt/M., 17. 6. 52 Amtsgericht

1725

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Herrn Karl Schäfer, Oberliederbach, Kirchweg 2, Miterben des am 8. Dezember 1941 verstorbenen Fabrikkaufsehers Heinrich Schäfer und dessen am 23. April 1943 verstorbenen Ehefrau Katharina Schäfer, geb. Götlicher in Frankfurt am Main-Höchst, das im Grundbuch von Oberliederbach, Band 18, Blatt 443 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 2. September 1952, 14 Uhr in Oberursel am Taunus, im Rathaus versteigert werden: Hfd. Nr. 1, Oberliederbach, Flur 8, Flurstück 545/486, bebauter Hofraum und Hausgarten, Kirchweg 84, 13,26 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 1952 in das Grundbuch

eingetragen. Als Eigentümer waren damals die obengenannten Eheleute Heinrich Schäfer als Miteigentümer, kraft ehelicher Gütergemeinschaft eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Beschluß des Landrates des Main-Taunuskreises, Preisbehörde in Frankfurt am Main-Höchst, vom 21. Mai 1952, 1/5 Sied, 23 000 D-Mark. Gegen diesen Beschluß kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 Hö 6 K 28/51

Frankfurt/M., 6. 6. 52 Amtsgericht

1726

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Preungesheim, Band 26, Blatt 967 und Band 25, Blatt 922 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 3. September 1952, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. St., versteigert werden. Blatt 967: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Preungesheim, Flur J, Flurstück 332/221, bebauter Hofraum Homburger Landstraße 78, Größe 3,84 Ar; Blatt 922: Lfd. Nr. 1, Flur J, Flurstück 415/123 usw., Acker an der Hochschildstr., Größe 3,30 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Wilhelm Klotzbach in Frankfurt/M.-Preungesheim eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Beschluß der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/M., vom 7. Dezember 1951 (Kr/Mth.) für das Grundstück Homburger Landstraße 78 DM 13 800.— und für das Grundstück Acker an der Hochschildstraße: DM 3300.—. Gegen diesen Beschluß kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung bei der Preisbehörde Einspruch einlegen. 81 K 32/51

Frankfurt/M., 17. 6. 52 Amtsgericht

1727

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 51, Blatt 2009 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 27. August 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstr. 2, Neubau, Zimmer 137, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/M., Flur 534, Flurstück 177/29, bebauter Hofraum, Hobelinstr. 63, Ecke Oppenheimer Landstraße, 6,33 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bauunternehmer Kurt Bastian in Frankfurt am Main eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Beschluß der Preisbehörde für Grundstücke bei der Stadtgemeinde Frankfurt/M., vom 12. Januar 1952, Kr., auf 265 000 DM mit der Maßgabe festgesetzt worden, daß dem Berechtigten der Ersatzanspruch für den Kriegssachschaden verbleibt. Gegen diesen Beschluß kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 K 42/51

Frankfurt/M., 21. 5. 52 Amtsgericht

1728

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 12, Band 14, Blatt 529 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. August 1952, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/M., Flur 132, Flurstück 17, Wohnhaus mit Hausgarten, Sternstraße, Ecke Unterweg 26, 4,95 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals: a) Bauingenieur Wilhelm Peter Paul Desoi, b) dessen Ehefrau Josefine Desoi, geb. Weber,

beide in Frankfurt/M., je zur ideellen Hälfte eingetragen. Als zulässiges Höchstgebot hat die Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt am Main, mit Beschluß vom 7. Mai 1951, Et/Mth., 44 000 DM zugelassen, 81 K 93/50

Frankfurt/M., 5. 6. 52 Amtsgericht

1729

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederdorf- felden, Band 30, Blatt Nr. 1117 einge- tragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 8. September 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nuß- allee 17, Zimmer 1, versteigert wer- den. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederdorf- felden, Ktbl. 5, Parz. 15/10, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße, 6,69 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. und 23. Januar 1952 in das Grund- buch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schreiner Walter Dahmer und dessen Ehefrau Minna Dahmer, geb. Kauer in Niederdorfelden je zur ideel- len Hälfte eingetragen. Das höchstzu- lässige Gebot ist durch den Landrat, Preisbehörde in Hanau in IV 78 Az. 75 u. I f 34 auf 25150 DM festgesetzt worden. Jeder am Vollstreckungsver- fahren Beteiligte kann gegen diesen Beschluß innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei der Preisbehörde er- heben. Käufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist. 4 K 1/52

Hanau, 23. 6. 52 Amtsgericht

1730

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemein- schaft sollen die im Grundbuch von Großauheim, Band 55, Blatt Nr. 2460 eingetragenen, nachstehend beschrie- benen Grundstücke am 1. September 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nußallee 17, Zimmer 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß- auheim, Kartenh. W., Parz. 1681/1361, Hofraum, am Auwanneweg, 0,82 Ar; lfd. Nr. 2, Gem. Großauheim, Ktbl. W., Parz. 1679/1342, bebauter Hofraum, da- selbst, 1,61 Ar; lfd. Nr. 3, Gem. Groß- auheim, Ktbl. W., Parz. 1695/1361, Wiese, der Speiersee, 1,90 Ar. Die drei genannten Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit. Der Versteige- rungsvermerk ist am 10. April 1951 und 9. Juli 1951 in das Grundbuch ein- getragen. Als Eigentümer war damals die Witwe Rosa Berger, geb. Rössinger in Großauheim, die Ehefrau des Ober- straßenbahnwagenführers Wilh. Kämpel, Minna, geb. Berger, in Frankfurt am Main, und der Kaufmann Georg Emil Berger in Aschaffenburg in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch den Landrat — Preisbehörde — in Hanau in IV 78 Az. 75 u. I f. 34 auf 14 700 DM festgesetzt worden. Jeder am Voll- streckungsverfahren Beteiligte kann gegen diesen Beschluß innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei der Preis- behörde erheben. Käufliebhaber wer- den darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes auf Antrag eines Beteiligten Sicher- heit zu leisten ist. 4 K 6/51

Hanau, 23. 6. 52 Amtsgericht

1731

Am 1. September 1952, 10 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Block C, Zimmer 50, zur Aufhebung der Gemeinschaft folgendes im Grundbuch von Kirchdittmold, Band 49, Blatt 1388 eingetragene Grundstück versteigert werden: Gemarkung Kirchdittmold, Flur B, Flurstück 1900/166, bebauter Hof- raum, Wurmbergstr. 5, 7,35 Ar. Einge- tragene Eigentümer am 16. Dezember 1950, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a) In- spekt. Karl Leonhardt u. b) dessen Ehe- frau Eise, geb. Steinhauer in Kassel, je zur ideellen Hälfte. Das höchstzu-

lässige Gebot ist auf 35 000 DM fest- gestellt. 18 K 24/50

Kassel, 1. 4. 52 Amtsgericht

1732

Am 29. August 1951, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvoll- streckung das im Grundbuch von Ober- vellmar, Band 6, Blatt 126, Gemarkung Obervellmar, Flur 1, Flurstück 281/32, Hof- und Gebäudefläche, Heckerhäuser Straße 3, 4,64 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1951, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks Milch- händler Wilhelm Gießner in Obervell- mar. Das höchstzulässige Gebot ist auf 25 000 DM festgestellt. 18 K 26/51

Kassel, 29. 4. 52 Amtsgericht

1733

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lampert- heim, Band 95, Blatt Nr. 4645 einge- tragene, nachstehend beschriebene Grundstück, und zwar die ideelle Hälfte der Schuldnerin Katharina Lohmann, am 24. September 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Lampertheim, Zimmer 9, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Ktbl. II, Parz. 809, Hofreite, zweite Neugasse 5, 1,71 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 2000.—. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. November 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war da- mals der Jakob Lohmann, Fabrikarbei- ter, in Lampertheim, zu 1/2, und dessen Ehefrau Katharina Margarete Lohmann, geb. Pfeil, daselbst, zu 1/2 eingetragen. Gegen die Festsetzung des höchstzu- lässigen Gebotes ist die Beschwerde gegeben, die bei dem Landrat — Preis- behörde — in Heppenheim a. d. B. inner- halb von 14 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses einzulegen ist. (Festsetzungsbeschl., v. 29. 12. 51 — Gew. u. Pr. J. XXI/2/19/s) 8 K 29/51

Lampertheim, 27. 6. 52 Amtsgericht

1734

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lampert- heim, Band 23, Blatt 1679, Band 9, Blatt 651, Band 88 Blatt 4433 einge- tragenen Grundstücke am 22. Oktober 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Lam- pertheim, Zimmer 9, versteigert wer- den. Gemarkung Lampertheim, Band 23, Blatt 1679: lfd. Nr. 6, Ktbl. XV, Parz. 193, Acker, die Gießmeyer Gewinn, 41,46 Ar, höchstzul. Gebot 650 DM; lfd. Nr. 7, Ktbl. XXII, Parz. 68, Acker, beim Holzhof, 43,68 Ar, höchst- zul. Gebot 1000 DM; lfd. Nr. 8, Ktbl. VI, Parz. 363, Acker, die Oberliche, 32,66 Ar, höchstzul. Gebot 800 DM; lfd. Nr. 9, Ktbl. XX, Parz. 110, Acker, die Bonnau, 50,19 Ar, höchstzul. Gebot 1600 DM; lfd. Nr. 10, Ktbl. XX, Parz. 110 5/10, Acker, die Bonnau, 50,70 Ar, höchstzul. Gebot 1600 DM, Band 89, Blatt 4433 (ideelle Hälfte des Schuldners); lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Ktbl. XXII, Parz. 74, Acker, beim Holzhof, 34,89 Ar, höchst- zul. Gebot 400 DM, Band 9, Blatt 651 (ideelle Hälfte des Schuldners); lfd. Nr. 20, Gemarkung Lampertheim, Ktbl. XXIII, Parz. 19, Acker, am Nuß- baum, 25,94 Ar, höchstzul. Gebot 325 DM. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebotes ist die sofor- tige Beschwerde gegeben, die inner- halb von 14 Tagen seit Zustellung die- ses Beschlusses bei dem Landrat in Heppenheim a. d. B., Preisbehörde, — dem Aktenzeichen Gew. u. Pr. U — XXI/2/19 s., einzulegen ist. Die Ver- steigerungsvermerke sind am 27. Sep- tember 1951 in das Grundbuch einge- tragen. Als Eigentümer war damals der Hartmann Philipp der Erste bzw. der Hartmann Philipp der Erste zu 1/2 und dessen Ehefrau Hartmann Eva Katha- rina, geb. Thomas zu 1/2 eingetragen. Zur Abgabe wirksamer Gebote im Ver- steigerungstermin ist die Vorlage von Bietgenehmigungen des Bauerngerichts,

Amtsgericht in Lampertheim (Kontr. Ges. 45, Art. IV Abs. 3), erforderlich. 8 K 26/51.

Lampertheim, 2. 7. 52 Amtsgericht

1735

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Marburg an der Lahn, Band 56, Blatt Nr. 2313 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am 17. Oktober 1952, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Universitätsstraße 24, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1. Gemarkung Marburg, Ktbl. 10, Parz. 24/2, Grdst.-Mtr. 2190, Gebäudesteuerrolle 2986, bebauter Hofraum, Kaffweg 9b, 9,17 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Direktor Eugen Welle, Marburg/L., eingetragen. Gegen den demnächstigen Festsetzungsbescheid der Preisbehörde der Stadt Marburg über die Festsetzung des zulässigen Höchstgebots von 1952 kann binnen 2 Wochen nach Bekanntmachung dieser Terminbestimmung von den Beteiligten Beschwerde eingelegt werden. 7 K 5/52

Marburg/L., 23. 6. 52 Amtsgericht

1736

Zum Zwecke der Aufhebung der Erbgemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 132, Blatt 3687 unter lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 490, Hofreite, Haus Nr. 9, 'Schöne Aussicht', Karlstraße, Haus Nr. 84, 3,77 Ar, höchstzulässiges Gebot: 45 100 D-Mark z. Z. der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks (21. Dezember 1951) auf die Namen: a) Kaufmann Wilhelm Braemer, Ehefrau Amalie, geb. Dumont in Düsseldorf-Oberkassel, b) Arbeiter Wilhelm Kratz, Ehefrau Margarete, geb. Dumont in Bad Nauheim, c) Maschinenbauer Georg Dumont in Offenbach/M., d) Büroangestellte Elisabeth Dumont, daselbst, e) Oberstudienrat Rudolf Dumont in Mainz/Rh., f) Landgerichtsrat Reinhold Schlamp, Ehefrau Elisabeth, geb. Dumont in Darmstadt, — Gesamtgut der Erbgemeinschaft, — eingetragene Grundstück am Montag, dem 25. August 1952, 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebotes ist binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main, Preisbehörde, zulässig. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 68/51

Offenbach/M., 1. 7. 52 Amtsgericht

1737

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 127, Blatt 3553 unter lfd. Nr. 1, Flur 23, Nr. 147, Hofreite Haus Nr. 14, Hebestraße, 9,14 Ar, höchstzulässiges Gebot 24 000 DM, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (24. Juni 1950) auf den Namen der Ehefrau Karoline Schaak, geb. Weyershäuser in Offenbach/M., eingetragene Grundstück am Freitag, dem 22. August 1952, 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 8/50

Offenbach/M., 23. 6. 52 Amtsgericht

1738

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 17, Blatt 1082, z. Z. der

Eintragung des Versteigerungsvermerks (1. Februar 1951) auf die Namen a) Max Michael Scholz, b) Gertrude Liselotte Schlotz, geb. Schad, zu je 1/2, beide wohnhaft in Heusenstamm, Frankfurter Straße 112, eingetragene Grundstück: Flur Nr. 3, Nr. 158/4, Hofreite auf dem Gravenbrucherweg, 16,31 Ar, höchstzulässiges Gebot: 42 000 DM, am Mittwoch, dem 27. August 1952, 9,15 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Gegen den das vorgenannte höchstzulässige Gebot festsetzenden Bescheid des Herrn Landrates, Preisbehörde, in Offenbach/Main ist binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung das Rechtsmittel der Beschwerde bei der vorgenannten Preisbehörde zulässig. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 7 — 8/51

Offenbach/M., 26. 6. 52 Amtsgericht

1739

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Nieder-Modau, Band I, Blatt Nr. 41 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. September 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Darmstädter Straße 2, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1. Gemarkung Nieder-Modau, Kartenblatt IV, Parz. Nr. 61, Ackerland von der Altenburg, 17,28 Ar, Schätzungswert 700 DM, Höchstzulässiges Gebot 700 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juni 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Ludwig Bert in Nieder-Modau eingetragen. Gegen die Festsetzung des zulässigen Höchstgebots ist binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung die sofortige Beschwerde an den Landrat Darmstadt, Preisbehörde, zulässig. K 4/51

Reinheim, 17. 6. 52 Amtsgericht

1740

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Obertiefenbach, Band XI, Blatt Nr. 401 A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am 2. Okt. 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Langgasse 4, Zimmer 5, versteigert werden. Lfd. Nr. 3. Gemarkung Obertiefenbach, Kartenblatt 95, Parzell Nr. 6900, Grundsteuerrolle 1869, Wiese im Junkerwasem unter der Straße 2, Gew., 5,10 Ar; lfd. Nr. 19. Gemarkung Obertiefenbach, Kartenblatt 49, Parzell Nr. 3953, Acker in dem Eichweg, 8. Gew., 11,25 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Metzger Johann Schäfer in Obertiefenbach eingetragen, 3 K 10/50

Runkel/Lahn, 6. 6. 52 Amtsgericht

1741

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Abmannshausen, Band 20, Blatt Nr. 793 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke bezügl. des 1/2 Anteil der mdj. Maria König, am 22. August 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Feldstr. 9, Zimmer 12, versteigert werden. Lfd. Nr. 1. Gemarkung Abmannshausen, Flur Nr. 6, Flurstück 138 L. B. 1013, Holzung Losberg, 5,64 Ar; lfd. Nr. 2. Gemarkung Abmannshausen, Flur 6, Flurstück 139, Weingarten Losberg, 3,34 Ar; lfd. Nr. 3. Gemarkung Abmannshausen, Flur 6, Flurstück 140, Weingarten Losberg, 1,07 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) mdj. Walter König, b) mdj. Ingeborg König, c) mdj. Franz Helmut König, d) mdj. Maria König, e) mdj. Reinhold König, sämtliche in Abmannshausen zu je 1/5 ein-

getragen. Vor Abgabe der Gebote ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes Eltville vorzulegen. Durch Bescheid des Landrats des Rheingaukreises, Preisbehörde, vom 28. Mai 1952, wurde das höchstzulässige Gebot festgesetzt: Lfd. Nr. 1: 33,75 DM, lfd. Nr. 2: 390 DM, lfd. Nr. 3: 120 DM. Gegen diesen Bescheid können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Benachrichtigung Beschwerde beim Landrat, Preisbehörde, einlegen. K 1/52

Rüdesheim/Rhein, 18. 6. 52 Amtsgericht

1742

Zum Zwecke der Auseinandersetzung sollen die im Grundbuch von Harreshausen, Band 10, Blatt 583, eingetragenen Grundstücke, Fl. 1, Nr. 16, Hof-, Gebäudefläche, Babenhäuser Str. 104, 1,58 Ar; Fl. 1, Nr. 17, Gartenland im Ort, 2,17 Ar; Fl. 7, Nr. 14, Ackerland auf dem Stockstädter Weg, 10,62 Ar, am Mittwoch, dem 3. September 1952, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 5, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Eisenbahnwärter Johann Bernh. Berz in Harreshausen und dessen Ehefrau Maria, geb. Gunkelmann, daselbst, je zur Hälfte eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist vom Preisamt des Landrats in Offenbach auf 7240 DM festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung ist binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses Beschwerde gegeben. K 23/51

Sellgenstadt, 21. 6. 52 Amtsgericht

1743

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wächtersbach, Band XVIII, Blatt 222 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 18. August 1952, 9,30 Uhr an der Gerichtsstelle Bahnhofstraße 170, Zimmer 1, versteigert werden. Gemarkung Wächtersbach, lfd. Nr. 1, Flur F, 203a, Wiese, auf der Heeg, 4,30 Ar; lfd. Nr. 3, Flur F, Flurstück 203, Wiese, auf der Heeg, 4,46 Ar; lfd. Nr. 4, Flur F, Flurstück 203b, Wiese, auf der Heeg, 9,78 Ar; lfd. Nr. 5, Flur F, 202, Wiese, auf der Heeg, 4,46 Ar; lfd. Nr. 6, Flur F, Flurstück 204/3, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße, 46,71 Ar; lfd. Nr. 11, Flur F, Flurstück 201/1, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße, 0,84 Ar; lfd. Nr. 13, Flur F, Flurstück 198/1, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße, 17,20 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Rudi Mainzer, Wächtersbach, Friedrich-Wilh.-Str. 200, eingetragen. Der Landrat, Preisbehörde, in Gelnhäusen hat durch Bescheid vom 22. Februar 1952, Az. A VIII N 8 (VII/1) das Gesamthöchstgebot auf 275 000 DM festgesetzt, wovon DM 266 792 auf das Grundstück, lfd. Nr. 6, entfallen. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbekanntmachung bei der Preisbehörde Beschwerde einlegen. K 2/52

Wächtersbach, 24. 6. 52 Amtsgericht

1744

Am 30. August 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Rodheim, Band 51, Blatt 2035A (eingetragener Eigentümer am 12. Dezember 1951, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) invalide Ludwig Waldschmidt, b) dessen Ehefrau Helene, geb. Müller in Rodheim, zu je 1/2 eingetragenen Grundstücks: Flur 45, Flurstück Nr. 41/4, Wiese, Maststrauch, 3,91 Ar und zwar: hin-

sichtlich der der Ehefrau Helene Waldschmidt, geb. Müller, gehörigen idealen Hälfte. Der Landrat des Kreises Wetziar hat das höchstzulässige Gebot für das Grundstück auf 8000 DM festgesetzt. Gegen diese Wertfestsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligter binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Bekanntmachung Beschwerde bei dem Landrat, erheben. 2 b K 18/51

Wetziar, 24. 6. 52 Amtsgericht

1745

Durch Ausschlußurteil vom 24. Juli 1952, sind die Eigentümer des Grundstücks, Waltersbrück, Art. 153, im Dorfe, Haus Nr. 4 1/2, Synagoge mit Haugearten, zusammen 3,45 Ar, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden. F 3/52

Borken, Bez. Kassell, 24. 6. 52 Amtsgericht

1746

In der Aufgebotsache der Genossenschaftlichen Zentralbank e.O.m.b.H. in Frankfurt am Main, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Dallwig Rechtsanwältin Dr. Hans Dallwig in Frankfurt am Main, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main, durch den beauftragten Richter Müller für Recht erkannt. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 27, Band 5, Blatt 100, Abt. III, Nr. 3 zugunsten der Landesbauernkasse, Rhein-Main-Neckar e.G m.b.H. in Frankfurt a. M., eingetragene Grundschuld über RM 5000.— wird für kraftlos erklärt. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. 310 F 14/52

Frankfurt/M., 27. 6. 52 Amtsgericht

1747

Durch Ausschlußurteil vom 13. Juni 1952 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Oberaula, Band 37, Blatt 1044, Abt. III, Nr. 7, Idr den Kaufmann Siegmund Rothschild zu Oberaula eingetragene Grundschuld von 1285 Goldmark nebst 12% Zinsen für kraftlos erklärt worden. F 1/52

Oberaula, 13. 6. 52 Amtsgericht

1748

Durch Anschlußurteil vom 13. Juni 1952 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Friedbergerode, Kreis Ziegenhain, Band 17, Blatt 434, Abt. III, Nr. 9, für den Kaufmann Siegmund Rothschild zu Oberaula eingetragene Grundschuld von 400 Goldmark nebst 12% Zinsen für kraftlos erklärt worden. F 2/52

Oberaula, 13. 6. 52 Amtsgericht

1749

Der am 9. Januar 1950 in den Akten 4 VI 9/50 erteilte Erbschein, wonach die Witwe Anna Illert von ihren drei Söhnen Friedrich Wilhelm Illert, Heinrich Illert und Walter Gottfried Illert zu je einem Drittel beerbt worden ist, wird für kraftlos erklärt. 4 VI 9/50

Offenbach/M., 16. 6. 52 Amtsgericht

Benachrichtigung anderer Behörden

1750

Die Gesellschaft, Reißverschluss-Vertriebs-G.m.b.H. Langen/Ffm, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Langen b. Ffm., 17. 6. 52 Westendstraße 12-18

Der Liquidator Karl Schäfer i.R.

1751

Personalausweise der nachstehend aufgeführten und in Wiesbaden wohnhaften Personen sind unter ungeklärten Umständen in Verlust geraten. Die Personalausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

	Geburtsdatum	Personalausweis-Nr.							
Auditor, Thekla	20. 6. 73	Y 129 094	Eder, Günter	7. 5. 33	Y 263 942	Hofmann, Michael	28. 3. 90	Y 247 996	Piller, geb. Baum,
Bareis, Karl	18. 12. 90	Y 134 109	Ehnmig, Anni	23. 5. 27	Y 157 613	Hoffmann, geb. Schüller,			Tilly
Baum, geb. Bayer,			Ehrengart, Heinrich	10. 12. 25	Y 198 878	Anna	24. 9. 81	Y 151 849	Priaz, Maria
Maria	25. 5. 13	Y 162 437	Ehrengart, geb. Hack			Ickenroth, Eifriede	16. 5. 29	Y 260 474	Raab, Heinz
Bausch, Eleonore	26. 11. 30	J 163 771	Lina	30. 3. 99	Y 199 489	Jung, Philippine	9. 1. 35	Y 294 083	Schilbach,
Bayer, Gertrud	9. 6. 30	Y 279 014	Eichhorn, Martin	16. 3. 24	Y 316 916	Jung, Theodor	15. 2. 01	Y 115 092	Günther
Berghäuser, Karl	11. 11. 09	Y 278 735	Eschert, geb. Schweißguth,			Kern, Günther,	2. 4. 28	Y 140 709	Seib, Georg
Bernhard, Gerda	16. 4. 24	Y 221 276	Elsa	25. 3. 03	Y 184 755	Klein, Margarete	6. 9. 23	Y 297 240	Soukop, Gertrud
Besler, Wilhelmine	11. 12. 28	Y 188 616	Fetz, Wilhelm	18. 9. 92	Y 130 724	Köderitsch, Werner	24. 5. 25	Y 126 036	Supper, Horst
Beutel, Johanna	25. 6. 14	Y 177 027	Flick, geb. Jung, Paula	24. 7. 17	Y 297 065	Koleczek, Hannelore,	24. 2. 30	Y 161 285	Schade, geb. Nink
Böttger, geb. Maygatt, Charlotte	8. 9. 26	Y 219 237	Freiburg, Hilde	18. 4. 14	He III Y 307 334	Küchler, geb. Vogel, Liddy	2. 12. 97	Y 103 341	Helene
Brenner, Karl	5. 4. 36	Y 282 683	Gaebler, geb. Schulz, Hedwig	12. 3. 98	Y 104 905	Kunz, Eleonore	14. 3. 27	Y 250 587	Schmidt, Reinhold
Busse, Gertrud	2. 5. 96	Y 185 090	Gandenberger, Heinrich	29. 9. 04	Y 227 640	Lambeck, Emil	12. 2. 77	Y 167 614	5. 12. 34
Cantney, Johann	31. 8. 28	Y 380 506	Gerber, geb. Holzwirth, Elsa	15. 2. 20	Y 245 454	Lang, Horst	1. 12. 34	Y 271 823	Schmidt, Edgar
Demel, Jakob	11. 7. 03	Y 305 648	Greb, Christiana	19. 1. 80	Y 134 458	Läng, Katharina	8. 4. 27	Y 247 550	Schollmayer, Wilfried
Dornhoff, Adolf	9. 3. 35	Y 315 309	Groß, Inge	7. 3. 35	Y 279 428	Länkner, Max	30. 10. 04	Y 196 601	Stang, Rheinhold
Dorweiler, Anna	22. 6. 07	Y 133 781	Hack, Elfriede	24. 2. 15	Y 272 531	Leipold, geb. Trunn, Toni	12. 8. 08	Y 273 461	28. 2. 29
Drescher, Mgdalena	1. 12. 80	Y 273 281	Hansen, geb. Wems, Maria	14. 4. 92	Y 128 409	Lücke, geb. Naumann, Johanna	25. 3. 83	Y 169 905	2. 29
Dreyer, Michael	1. 10. 32	Y 305 665	Hartmann, Alfred	22. 9. 35	He Y 385 123	Meth, H.-Gustav	26. 1. 33	He III Y 297 307	2. 29
			Hasenöhrl, Hans	20. 3. 29	Y 275 662	Metzger, geb. Kleinbach, Alma-Maria	26. 7. 10	Y 155 349	2. 29
			Haut, geb. Tresbach, Käthe	21. 12. 09	Y 176 766	Metzger, Georg	23. 12. 06	Y 146 819	2. 30
			Hebgen, Franz	11. 8. 95	Y 135 036	Momberger, geb. Wörtmann, Dorothea	4. 11. 03	Y 196 693	2. 30
			Herrchen, geb. Müller, Marie	5. 4. 97	Y 174 196	Münz, Johannes	22. 1. 81	Y 150 774	6. 3. 30
						Palm, Karl	18. 1. 93	Y 259 389	6. 30
									Y 265 618
									Wiesbaden, 17. 6. 52

Der Oberbürgermeister
— Polizeipräsident —

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4gespaltene mm-Zeile DM —.50. Nichtamtlicher Teil DM —.70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 8500

